



Organisationsmodell

gemäß gesetzvertretendem Dekret
Nr. 231 vom 8. Juni 2001

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeiner Teil

1. Das gesetzvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001
 - 1.1. Die Regelung der strafrechtlichen Haftung der Körperschaften
 - 1.2. Die Anwendung des Organisationsmodells zur Vorbeugung der im Dekret genannten Straftaten
2. Das Organisationsmodell
 - 2.1. Erstellung des Modells und Richtlinien der ABI
 - 2.2. Aufbau des Organisationsmodells
 - 2.3. Zweck und wesentlicher Inhalt des Organisationsmodells
 - 2.4. Prinzipien für interne Abläufe
 - 2.5. Änderung und Anpassung des Modells
 - 2.6. Verbreitung des Modells und Ausbildung der Mitarbeiter
3. Das Überwachungsorgan
 - 3.1. Allgemeine Bestimmungen
 - 3.2. Ernennung und Abberufung des Überwachungsorgans
 - 3.3. Aufgaben und Befugnisse des Organs
 - 3.4. Geschäftsordnung des Überwachungsorgans
 - 3.5. Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan
 - 3.6. Interner Meldekanal – Meldungen von Verstößen an das Überwachungsorgan
 - 3.7. Überprüfung der Wirksamkeit des Modells durch das Organ
4. Disziplinarmaßnahmen

B) Besonderer Teil

1. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung
 - 1.1. Bestimmungen
 - 1.2. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung
 - 1.3. Risikobereiche
 - 1.4. Zielgruppe
 - 1.5. Allgemeine Verhaltensregeln
2. Verbrechen gegen das Gesellschafterrecht
 - 2.1. Bestimmungen
 - 2.2. Risikobereiche
 - 2.3. Zielgruppe
 - 2.4. Allgemeine Verhaltensregeln
3. Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Marktrelevanten Positionen.
 - 3.1. Bestimmungen
 - 3.2. Risikobereiche
 - 3.3. Zielgruppe
 - 3.4. Allgemeine Verhaltensregeln

4. Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz sowie mit der unerlaubten Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften
 - 4.1. Allgemeine Bestimmungen
 - 4.2. Risikobereiche
 - 4.3. Zielgruppe
 - 4.4. Allgemeine Verhaltensregeln
5. Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV und der unerlaubten Verarbeitung von Daten
 - 5.1. Bestimmungen
 - 5.2. Risikobereiche
 - 5.3. Zielgruppe
 - 5.4. Allgemeine Verhaltensregeln
6. Transnationale Verbrechen, kriminelle Vereinigungen und mafiaartige Vereinigungen
 - 6.1. Bestimmungen
 - 6.2. Risikobereiche
 - 6.3. Zielgruppe
 - 6.4. Allgemeine Verhaltensregeln
7. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geldern unrechtmäßiger Herkunft.
 - 7.1. Bestimmungen
 - 7.2. Risikobereiche
 - 7.3. Zielgruppe
 - 7.4. Allgemeine Verhaltensregeln
8. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung sowie mit Verfälschung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen
 - 8.1. Bestimmungen
 - 8.2. Risikobereiche
 - 8.3. Zielgruppe
 - 8.4. Allgemeine Verhaltensregeln
 - 8.5. Verfälschung, Verwahrung und Verwendung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen
 - 8.6. Risikobereiche
 - 8.7. Zielgruppe
 - 8.8. Allgemeine Verhaltensregeln
9. Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung
 - 9.1. Bestimmungen
 - 9.2. Risikobereiche
 - 9.3. Zielgruppe
 - 9.4. Allgemeine Verhaltensregeln
10. Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen.
 - 10.1. Bestimmungen
 - 10.2. Risikobereiche
 - 10.3. Zielgruppe
 - 10.4. Allgemeine Verhaltensregeln

11. Verbrechen gegen Gewerbe und Handel.
 - 11.1. Bestimmungen
 - 11.2. Risikobereiche
 - 11.3. Zielgruppe
 - 11.4. Allgemeine Verhaltensregeln
12. Verbrechen in Verletzung des Urheberrechts und Autorenrechts.
 - 12.1. Bestimmungen
 - 12.2. Risikobereiche
 - 12.3. Zielgruppe
 - 12.4. Allgemeine Verhaltensregeln
13. Verbrechen der Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde.
 - 13.1. Bestimmungen
 - 13.2. Risikobereiche
 - 13.3. Zielgruppe
 - 13.4. Allgemeine Verhaltensregeln
14. Umweltdelikte.
 - 14.1. Bestimmungen
 - 14.2. Risikobereiche
 - 14.3. Zielgruppe
 - 14.4. Allgemeine Verhaltensregeln
15. Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung
 - 15.1. Bestimmungen
 - 15.2. Risikobereiche
 - 15.3. Zielgruppe
 - 15.4. Allgemeine Verhaltensregeln
16. Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie
 - 16.1. Bestimmungen
 - 16.2. Risikobereiche
 - 16.3. Zielgruppe
 - 16.4. Allgemeine Verhaltensregeln
17. Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten und Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden
 - 17.1. Gesetzliche Bestimmungen
 - 17.2. Risikobereiche
 - 17.3. Adressaten
 - 17.4. Verhaltensregeln
18. Steuerdelikte
 - 18.1. Gesetzliche Bestimmungen
 - 18.2. Risikobereiche
 - 18.3. Adressaten
 - 18.4. Verhaltensregeln
19. Schmuggel
 - 19.1. Gesetzliche Bestimmungen
 - 19.2. Risikobereiche
 - 19.3. Adressaten

19.4. Verhaltensregeln

20. Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und mit der betrügerischen Übertragung von Werten

- 20.1. Gesetzliche Bestimmungen
- 20.2. Risikobereiche
- 20.3. Adressaten
- 20.4. Verhaltensregeln

21. Verbrechen gegen das Kulturgut und Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften

- 21.1. Gesetzliche Bestimmungen
- 21.2. Risikobereiche
- 21.3. Adressaten
- 21.4. Verhaltensregeln

22. Verbrechen gegen Tiere

- 22.1. Gesetzliche Bestimmungen
- 22.2. Risikobereiche
- 22.3. Adressaten
- 22.4. Verhaltensregeln

23. Straftaten im Zusammenhang mit der Verletzung von restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union

- 23.1. Gesetzliche Bestimmungen
- 23.2. Risikobereiche
- 23.3. Adressaten
- 23.4. Verhaltensregeln

Anlagen

- 1. Text GvD 231/2001 (italienisch)
- 2. Ethikkodex Kodex
- 3. Geschäftsordnung Überwachungsorgan

A) Allgemeiner Teil

1. Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001

1.1. Die Regelung der strafrechtlichen Haftung der Körperschaften

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001, im Nachfolgenden „Dekret“ genannt, wurde auf Grund des Ermächtigungsgesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000 erlassen und regelt, in Umsetzung einer Reihe gemeinschaftsrechtlicher und internationaler Abkommen, die strafrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Verbänden.

Das Dekret hat in der italienischen Rechtsordnung die strafrechtliche Haftung von Körperschaften eingeführt, in deren Interesse oder zu deren Vorteil durch leitende Organe derselben, bestimmte Straftaten begangen werden. Es ermöglicht somit, auch Körperschaften strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie aus der begangenen Straftat einen direkten oder indirekten Vorteil gezogen haben. Diese Haftung der Körperschaft besteht zusätzlich zu jener der natürlichen Person, welche die strafrechtlich relevante Handlung begangen hat.

Der vom Dekret vorgesehene Strafenkatalog beinhaltet, neben Geldstrafen, auch Tätigkeitsverbote, die Aufhebung von Ermächtigungen, Lizenzen und Konzessionen, das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung zu schließen, den Ausschluss bzw. Widerruf von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen und finanziellen Unterstützungen, Werbeverbote, Einziehung sowie die Veröffentlichung des Urteils.

Die strafrechtliche Haftung der Körperschaft besteht auch dann, wenn der Täter nicht ermittelt wurde oder nicht schuldfähig ist oder wenn die Straftat aus einem anderen Grund als der Amnestie erloschen ist. Die genannte Haftung besteht außerdem auch bei Straftaten, welche im Ausland begangen wurden, wenn sich der Hauptsitz der Körperschaft in Italien befindet und der ausländische Staat, in welchem die Straftat begangen wurde, diese nicht verfolgt.

Die für die strafrechtliche Haftung der Körperschaften relevanten Straftatbestände sind:

- Unrechtmäßiges Beziehen von öffentlichen Zuwendungen, Amtsunterschlagung, Veruntreuung sowie Betrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft oder zum Zweck der Beziehung von öffentlichen Zuwendungen, betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung („frode informatica“) zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft (Art. 24 GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung („delitti informatici“) sowie unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 24-bis GvD Nr. 231/2001)
- Organisiertes Verbrechen (Art. 24-ter GvD Nr. 231/2001)
- Bestechung und Erpressung im Amt (Art. 25 GvD Nr. 231/2001)
- Geldfälschung, Fälschung von Wertpapieren öffentlicher Schuld, Wertzeichenfälschung und Fälschung von Kennzeichnungen (Art. 25-bis GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen gegen das Gewerbe und den Handel (Art. 25-bis.1 GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit dem Gesellschafterrecht (Art. 25-ter GvD Nr. 231/2001)

- Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung (Art. 25-quater GvD Nr. 231/2001)
- Verstümmelung im weiblichen Genitalbereich (Art. 25-quater.1 GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen (Art. 25-quinquies GvD Nr. 231/2001)
- Marktmissbrauch (Art. 25-sexies GvD Nr. 231/2001)
- Fahrlässige Tötung oder schwere Körperverletzung, welche auf die Missachtung der Gesetze zum Schutz der Arbeitssicherheit und Gesundheit zurückzuführen sind (Art. 25-septies GvD Nr. 231/2001)
- Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft (Art. 25-octies GvD Nr. 231/2001)
- Straftaten im Zusammenhang mit der Verletzung des Urheberrechts (Art. 25-novies GvD Nr. 231/2001)
- Verleitung zur Falschaussage oder Aussageverweigerung (Art. 25-decies GvD Nr. 231/2001)
- Verschiedene Delikte im Umweltbereich (Art. 25-undecies GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung (Art. 25-duodecies GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie (Art. 25-terdecies GvD Nr. 231/2001)
- Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten von Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden (Art. 25-quaterdecies GvD Nr. 231/2001)
- Steuerdelikte (Artikel 25-quinquiesdecies GvD Nr. 231/2001);
- Schmuggel (Artikel 25-sexiesdecies GvD Nr. 231/2001);
- Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und mit der betrügerischen Übertragung von Werten (Artikel 25-octies.1. GvD Nr. 231/2001);
- Verbrechen gegen das Kulturgut (Art. 25-septiesdecies GvD Nr. 231/2001);
- Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften (Art. 25-duodecies GvD Nr. 231/2001);
- Verbrechen gegen Tiere (Art. 25-undecies GvD Nr. 231/01);
- Straftaten im Zusammenhang mit der Verletzung von restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union (Art. 25-octies.2. GvD Nr. 231/2001).

Die strafrechtliche Haftung der Körperschaften für Straftaten, die in deren Interesse oder zu deren Vorteil begangen werden, setzt gemäß Art. 5 GvD Nr. 231/2001 voraus, dass die Straftaten von Personen begangen werden, die

- a) die rechtliche Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Gesellschaft oder einer Organisationseinheit, welche über finanzielle und funktionale Autonomie verfügt, innehaben oder die, auch de facto, die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben oder deren Mehrheiten beherrschen;
- b) direkt unter Führung oder Aufsicht der unter Punkt a) genannten Personen stehen.

Die Körperschaft haftet nicht, wenn die angeführten Personen ausschließlich im eigenen oder im Interesse Dritter gehandelt haben.

Während Art. 5 des Dekrets vorsieht, dass die strafrechtliche Haftung der Körperschaft immer dann besteht, wenn die Straftat in deren Interesse *oder* zu deren Vorteil begangen wurde, beschränkt Art. 25-ter die Haftung für Verbrechen, welche das Gesellschaftsrecht betreffen, auf jene Fälle, in denen die Straftat *im Interesse* der Körperschaft begangen wurde.

1.2. Die Anwendung des Organisationsmodells zur Vorbeugung der im Dekret genannten Straftaten

Art. 6 des Dekrets sieht einen ausdrücklichen Haftungsausschlussgrund vor. Demnach ist die Körperschaft bei Straftaten, welche von Personen in „führender“ Position (gemäß Art. 5, Abs. 1, Buchstabe a) begangen wurden, von der Strafverfolgung befreit, falls sie beweist, dass:

- a) das Führungsorgan vor der Begehung der Straftat Organisationsmodelle genehmigt und eingeführt hat, welche geeignet sind, die Begehung der vom Dekret vorgesehenen Straftaten zu vermeiden;
- b) die Aufgabe, über Effektivität und Einhaltung der Organisationsmodelle zu wachen und für deren Anpassung Sorge zu tragen, einem internen Organ übertragen wurde, welches über autonome Befugnisse in Hinsicht auf Initiative und Kontrolle verfügt;
- c) die Beschuldigten die Tat begangen haben, indem sie absichtlich und in betrügerischer Absicht die Organisationsmodelle umgangen haben;
- d) das unter Punkt b) angeführte Organ seine Tätigkeit unterlassen oder in unzureichender Weise ausgeübt hat.

Die unter Punkt a) angeführten Organisationsmodelle müssen in diesem Zusammenhang gewissen Mindestanforderungen gerecht werden. Im Besonderen müssen sie:

- a) die einzelnen Tätigkeitsbereiche und Funktionen aufzeigen, im Rahmen derer konkret die im Dekret vorgesehenen Straftaten begangen werden können;
- b) spezifische Protokolle und Aktionsmodelle vorsehen, die die Entscheidungsbildung und – durchsetzung im Zusammenhang mit den vorzubeugenden Verbrechen regeln;
- c) Modalitäten für die Verwaltung der finanziellen Ressourcen vorsehen, durch welche sich eventuelle Straftaten vermeiden lassen;
- d) Informationspflichten gegenüber dem Organ festlegen, welches die Einhaltung und Effektivität des Organisationsmodells überwachen;
- e) ein disziplinarrechtliches System einführen, welches die Nichteinhaltung der vom Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen ahndet.

Wenn die Straftat hingegen von Personen begangen wird, die unter Führung oder Aufsicht der oben genannten Personen stehen, so obliegt die Beweislast dem Staatsanwalt, das heißt, dieser muss beweisen, dass die Begehung der Straftat durch Verletzung der Führungs- oder Aufsichtspflicht von Seiten Letzterer ermöglicht wurde.

In jedem Fall bleibt die Haftung der Körperschaft ausgeschlossen, wenn sie ein geeignetes Organisationsmodell eingeführt und effektiv umgesetzt hat.

Die Organisationsmodelle müssen zudem gemäß GvD Nr. 24/2023 (Umsetzung zur Richtlinie (EU) Nr. 2019/2017 zum Schutz von Personen, die Verstöße des Unionsrecht melden – Whistleblowing) und im Sinne von Art. 6, Absatz 2-bis GvD Nr. 231/01 interne Meldekanäle, ein Diskriminierungsverbot und ein gemäß Art. 6, Absatz 2, Buchstabe e) eingeführtes Disziplinarsystem vorsehen.

Die Genossenschaft hat im Zusammenhang mit den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen die von ihr festgelegten Prinzipien, Abläufe und Vorgaben in der Regelung zum Hinweisgebersystem („Whistleblowing“) vom 05.12.2023 definiert.

2. Das Organisationsmodell

2.1. Erstellung des Modells

Die Raiffeisenkasse Eisacktal Genossenschaft (nachfolgend kurz Raiffeisenkasse genannt) erachtet die Einführung und Anwendung eines Organisationsmodells im Sinne des Dekrets für sinnvoll und geeignet, um die Mitarbeiter und andere Personen, die mit der Körperschaft in Verbindung stehen, hinsichtlich einer korrekten und transparenten Verhaltensweise zu sensibilisieren und die Begehung von Straftaten, wie sie vom Dekret vorgesehen sind, zu vermeiden.

Dementsprechend hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 10.12.2013 die Einführung und Anwendung eines Organisationsmodells sowie die Einsetzung eines Überwachungsorgans in kollegialer Form beschlossen.

2.2. Aufbau des Organisationsmodells: Allgemeiner und besonderer Teil

Das Modell besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil:

- Der allgemeine Teil enthält die grundlegenden Prinzipien des Modells, die Bestimmungen über das Überwachungsorgan sowie die disziplinarrechtlichen Bestimmungen;
- Der besondere Teil definiert die einzelnen „Risikobereiche“ sowie die jeweiligen Verhaltensregeln in Zusammenhang mit den im Dekret genannten Straftatbeständen.

2.3. Zweck und wesentlicher Inhalt des Organisationsmodells

Das Modell legt ein strukturiertes System von internen Abläufen und Kontrollen fest, um der Begehung der vom Dekret vorgesehenen Straftaten entgegenzuwirken.

Im Besonderen werden die einzelnen Tätigkeitsbereiche sowie die damit verbundenen Risiken hinsichtlich strafbarer Handlungen aufgelistet und für die jeweiligen Bereiche Abläufe sowie geeignete Kontrollmaßnahmen festgelegt. Weiters wird ein disziplinarrechtliches System eingeführt, welches die Nichteinhaltung der vom Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen ahndet. Auf diese Weise sollen einerseits strafrechtlich relevante Handlungen unterbunden werden, andererseits soll in allen Beteiligten das Bewusstsein geschaffen werden, dass sie sich selbst im Falle der Verletzung der Modellvorgaben strengen Disziplinarmaßnahmen gegenübersehen und die Körperschaft potentiell existenzbedrohlichen Sanktionen aussetzen.

Die wesentlichen Inhalte des Modells sind:

- Übertragung der Kontrollfunktion hinsichtlich Einhaltung und Effektivität des Modells an das Überwachungsorgan und Festlegung von Informationspflichten diesem gegenüber
- Festlegung von grundlegenden Prinzipien für interne Abläufe
- Einführung eines disziplinarrechtlichen Systems zur Ahndung von Verstößen gegen die Vorgaben des Modells
- Auflistung der einzelnen Tätigkeitsbereiche und Funktionen, im Rahmen derer konkret die im Dekret vorgesehenen Straftaten begangen werden können (sog. „sensible Bereiche“)

2.4. Prinzipien für interne Abläufe

Durch die Festlegung und Anwendung interner Prozeduren und Abläufe soll der Begehung von strafrechtlich relevanten Handlungen im Sinne des Dekrets entgegengewirkt werden. Alle internen Abläufe müssen den Grundsätzen des vorliegenden Organisationsmodells entsprechen.

Die Einführung neuer interner Abläufe und Prozesse sowie deren Anpassung und Änderung kann, nach Einführung des vorliegenden Modells, nur nach Anhörung des Überwachungsorgans erfolgen.

Die Abläufe müssen in jedem Fall den nachfolgenden Prinzipien entsprechen:

- Die Rückverfolgbarkeit aller Dokumente, Operationen und Vorgänge sowie der daran beteiligten Personen ist, auch im Sinne einer transparenten und objektiven Entscheidungsfindung, zu gewährleisten;
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche sind klar zu definieren sowie Führungs- und Kontrollfunktionen voneinander abzugrenzen;
- Unterlagen und Dokumente, welche die Tätigkeit des Unternehmens betreffen, sind zu archivieren und aufzubewahren;
- Die Auswahl der internen und externen Mitarbeiter muss auf Grund objektiver und nachvollziehbarer Kriterien erfolgen;
- Die Kompetenz hinsichtlich Verwendung finanzieller Mittel muss klar definiert sein;
- Das System der Vollmachten und Ermächtigungen muss dem Organigramm des Unternehmens angepasst sein;
- bei Änderungen der betrieblichen Organisation sind Vollmachten und Ermächtigungen dementsprechend abzuändern oder zu widerrufen.

2.5. Änderung und Anpassung des Modells

Änderungen und Anpassungen des Organisationsmodells, welche aufgrund von Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Unternehmensstruktur erforderlich sind, werden auf Vorschlag des Überwachungsorgans vom Verwaltungsrat beschlossen

2.6. Verbreitung des Modells und Ausbildung der Mitarbeiter

Die Raiffeisenkasse sorgt für die Verbreitung des Modells und effektive Kenntnis von Seiten der Mitarbeiter und aller Personen, welche die Anwendung des Modells betrifft. Die diesbezügliche Information und Ausbildung des Personals erfolgt durch die Personalabteilung in enger Zusammenarbeit mit dem Überwachungsorgan.

Sowohl das Personal in Führungsposition als auch die anderen Mitarbeiter werden über die Einführung des Modells sowie über allfällige Änderungen und Ergänzungen schriftlich informiert und das Modell wird in der Lotus-Notes-Datenbank „Info“ zur Verfügung gestellt und in geeigneten Mitarbeiterbesprechungen vorgestellt. Für die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrats wird eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Annahme und des Erhalts eingefordert.

Neue Mitarbeiter werden bei Einstellung über die Anwendung des Organisationsmodells auf angemessene Weise informiert.

Die Personalabteilung betreut die Durchführung von Weiterbildungskursen für die Mitarbeiter, wobei besonderes Augenmerk auf die Mitarbeiter in den sogenannten „sensiblen Bereichen“ gelegt wird.

Die Mitglieder und Kunden werden mittels entsprechender Mitteilung über die Einführung des Organisationsmodells informiert, welches ihnen auf der Internetseite der Raiffeisenkasse zur Verfügung gestellt wird.

3. Das Überwachungsorgan

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Wie von Art. 6 Punkt 1 b) des Dekrets vorgesehen, wird die Aufgabe, über Effektivität und Einhaltung der Organisationsmodelle zu wachen und für deren Anpassung Sorge zu tragen, einem internen Organ übertragen, welches über autonome Befugnisse in Hinsicht auf Initiative und Kontrolle verfügt.

Das Organ übt eine ständige Überwachungstätigkeit hinsichtlich Einhaltung und Wirksamkeit des Modells aus und sorgt für die notwendigen Anpassungen desselben.

Um Autonomie und Unabhängigkeit des Überwachungsorgans zu gewährleisten, muss dieses unabhängig und getrennt von der Gesamtstruktur des Unternehmens sein sowie über angemessene finanzielle Mittel verfügen, und seine Mitglieder dürfen nicht an der Geschäftsführung des Unternehmens beteiligt sein.

Die Mitglieder des Organs müssen außerdem über das erforderliche Fachwissen zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen, insbesondere sollen spezifische Kenntnisse im rechtlichen Bereich (vor allem im Strafrecht) sowie operative Erfahrungen im inspektiven bzw. Beratungsbereich gewährleistet sein.

3.2. Ernennung und Abberufung des Überwachungsorgans

Die Ernennung, Ersetzung und Abberufung des Überwachungsorgans erfolgen auf Grund von Beschlüssen des Verwaltungsrates.

Die Ernennung als Mitglied des Überwachungsorgans wird nach Feststellung der objektiven Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation und Ehrbarkeit vom Verwaltungsrat mit Beschluss vorgenommen. Der Berufene muss außerdem schriftlich erklären, dass keine Gründe für eine Unvereinbarkeit mit dem Amt vorliegen. Solche Unvereinbarkeitsgründe können sein:

- Interessenskonflikte mit dem Unternehmen, die die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes beeinträchtigen könnten;
- direkte oder indirekte Beteiligungen des Berufenen am Unternehmen, durch welche er einen maßgeblichen Einfluss auf dieses ausüben kann;
- Bekleidung von Führungspositionen durch den Berufenen in den drei Geschäftsjahren vor der Ernennung in Unternehmen, gegen welche der Konkurs, die Zwangsliquidation im Verwaltungswege oder andere Insolvenzverfahren eingeleitet wurden;
- Rechtskräftige Verurteilung des Berufenen, auch im Ausland, für die vom Dekret vorgesehenen Straftaten oder für Straftaten, welche gegen die Berufsmoral verstoßen;
- Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gegen den Berufenen mit dem das Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter oder die Aussetzung der Ausübung einer leitenden Stellung bei Unternehmen oder juristischen Personen ausgesprochen wurde.

Die Abberufung der Mitglieder des Organs erfolgt bei Vorliegen eines gerechtfertigten Grundes und mit Beschluss des Verwaltungsrats. Im Folgenden werden mögliche Gründe für die Abberufung der Mitglieder genannt, wobei die Aufzählung nicht erschöpfend ist:

- Verlust der Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation und Ehrbarkeit sowie der Unabhängigkeit
- Eintreten eines Unvereinbarkeitsgrundes;

- Grobe Nachlässigkeit bei der Ausübung des Amtes;
- Unterlassene oder ungenügende Ausübung der Überwachungstätigkeit von Seiten des Organs, welche aus einem rechtskräftigen Urteil gegen die Körperschaft aufgrund der im Dekret genannten Straftaten hervorgeht;
- Übertragung von Funktionen und Verantwortungen an das Mitglied innerhalb des Unternehmens, deren Ausübung mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit des Überwachungsorgans unvereinbar ist.

Gemäß Art. 6, Absatz 4-bis GvD 231/2001 und aufgrund der ihm laut Art. 2403 ZGB zugeschriebenen Befugnisse und Pflichten, besonders was die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung betrifft, wird erachtet, dass der Aufsichtsrat das geeignete Organ der Genossenschaft ist, um die Zuständigkeiten des Überwachungsorgans in Personalunion mit seinen weiteren Zuständigkeiten zu übernehmen.

3.3. Aufgaben und Befugnisse des Organs

Dem Überwachungsorgan werden folgende Aufgaben übertragen:

- Überwachung der Einhaltung der vom Modell vorgesehenen Vorgaben
- Kontrolle der Wirksamkeit des Modells hinsichtlich der effektiven Vorbeugung von Straftaten und im Verhältnis zur betrieblichen Struktur
- Einbringung von Vorschlägen zur Änderung oder Anpassung des Modells bei rechtlichen Neuerungen oder Änderung der betrieblichen Gegebenheiten sowie bei Verstößen gegen die Vorgaben des Modells

Insbesondere muss das Überwachungsorgan:

- Die vom Modell vorgesehen Kontrollen durchführen;
- Die betrieblichen Abläufe beobachten, um die Auflistung der „sensiblen Bereiche“ gegebenenfalls anpassen zu können;
- Periodische Kontrollen der vor allem die „sensiblen Bereiche“ betreffenden Abläufe und Handlungen vornehmen;
- In Zusammenarbeit mit Geschäftsführung und Personalverwaltung Initiativen zur Verbreitung und Kenntnis des Modells von Seiten des Personals fördern und deren Umsetzung überwachen;
- Informationen und Meldungen über Verhaltensweisen und Situationen sammeln und auswerten, welche zu Verstößen gegen die Vorgaben des Modells oder zur Begehung von Straftaten führen könnten;
- Die Koordinierung mit anderen Abteilungen (auch im Rahmen von Sitzungen) zur besseren Überwachung der Tätigkeiten und Abläufe in den „sensiblen Bereichen“ gewährleisten;
- Dem Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen über die Umsetzung des Modells Bericht erstatten.

Im Rahmen der hier in ihren Grundzügen festgesetzten Aufgaben und Befugnisse werden diese in der zu erstellenden und zu genehmigenden Geschäftsordnung weiter ausgeführt, ergänzt und spezifiziert.

Das Überwachungsorgan erstattet laufend Bericht an den Verwaltungsrat. Außerdem legt es dem Verwaltungsrat periodisch, zumindest einmal jährlich, einen Tätigkeitsbericht

(durchgeführte Kontrollen, eventuell vorgenommene Anpassungen des Modells usw.) vor und informiert diesen über eventuelle gesetzliche Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen Haftung der Körperschaften.

Verwaltungs- oder Aufsichtsrat können das Überwachungsorgan jederzeit einberufen, um Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit des Modells oder Auskünfte über Einzelfälle zu erhalten. Ebenso kann das Organ selbst die Einberufung beantragen.

Bei Verletzung der Vorgaben des Modells von Seiten eines oder mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrates hat das Überwachungsorgan unverzüglich die anderen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie den Verwaltungsrat zu informieren. Der Verwaltungsrat wird die notwendigen Erhebungen durchführen und, nach Anhörung des Aufsichtsrates, geeignete Maßnahmen treffen. Umgekehrt gilt dasselbe bei Verletzung der der Vorgaben des Modells von Seiten eines oder mehrer Mitglieder des Verwaltungsrates.

3.4. Geschäftsordnung des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan übt seine Tätigkeit in vollständiger Autonomie und Unabhängigkeit und ohne hierarchische Unterordnung aus.

Es ist ein kollegiales Organ mit drei Mitgliedern und wird durch Beschluss des Verwaltungsrates ernannt. Im Beschluss legt der Verwaltungsrat auch die Dauer der Amtsperiode fest. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Organ mit Beschluss des Verwaltungsrats jederzeit abberufen werden.

Zur Regelung seiner Tätigkeit gibt sich das Überwachungsorgan eine eigene Geschäftsordnung, welche sich an den unter Punkt 3.3. genannten Vorgaben sowie an den folgenden Grundsätzen orientiert:

Die Sitzungen des Überwachungsorgans werden in regelmäßigen Zeitabständen und mindestens halbjährlich abgehalten, wobei die Einberufung durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 5 Tage vor Stattfinden der Sitzung erfolgt. In dringenden Fällen kann die Einberufung einen Tag vor Stattfinden der Sitzung erfolgen. Die Einberufung gilt in jedem Fall als gültig erfolgt, wenn alle Mitglieder des Organs an der Sitzung teilnehmen.

Bei jeder Sitzung des Organs wird ein Protokoll verfasst, welches vom Organ genehmigt und archiviert wird.

3.5. Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan

Das Überwachungsorgan muss über jeden Umstand oder Vorfall, der die vom Dekret vorgesehene strafrechtliche Haftung der Körperschaft bewirken könnte, in Kenntnis gesetzt werden. Somit sind dem Organ sowohl Verletzungen der Vorgaben des Modells als auch Handlungen, welche Straftatbestände im Sinne des Dekrets darstellen können, zu melden.

Die Meldung durch die Mitarbeiter muss in schriftlicher, auch anonymer Form an den jeweiligen direkten Vorgesetzten oder an das Überwachungsorgan selbst erfolgen. Das Organ wird die Meldung vertraulich behandeln und die Identität der Person, welche die Meldung vorgenommen hat, geheim halten.

Alle in Zusammenhang mit dem Modell eingegangenen Informationen und Meldungen werden für die Dauer von fünf bzw. zehn Jahren (siehe Regelung zum Hinweisgebersystem) sicher aufbewahrt, wobei gewährleistet sein muss, dass lediglich das Überwachungsorgan Zutritt zu den Informationen und Meldungen hat.

Das Überwachungsorgan bewertet die eingegangenen Meldungen und kann den Verfasser der Meldung sowie die beschuldigte Person anhören. Wenn das Organ entscheidet, nicht weiter vorzugehen, so muss es dies schriftlich begründen.

Neben den genannten Meldungen sind dem Überwachungsorgan folgende Informationen zu übermitteln:

- Sämtliche Maßnahmen und Mitteilungen von Behörden, aus welchen hervorgeht, dass gegen Mitarbeiter der Körperschaft, oder auch gegen Unbekannt, wegen der im Dekret vorgesehenen Straftaten ermittelt wird, sofern sie im Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen;
- Anträge auf Rechtsbeistand von Seiten der Führungskräfte und anderer Mitarbeiter, gegen die ein Verfahren wegen der im Dekret vorgesehenen Straftaten eingeleitet wurde;
- Berichte und Mitteilungen von Seiten der Verantwortlichen anderer Unternehmen oder jegliche sonstige Dokumente, aus denen in Hinblick auf das Dekret und das vorliegende Modell relevante Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen können;
- Dokumentation über durchgeführte Disziplinarverfahren und die eventuell verhängten Disziplinarmaßnahmen bzw. Archivierung des Verfahrens.

Weiters ist das Überwachungsorgan über das System der Vollmachten und Ermächtigungen innerhalb der Genossenschaft sowie über allfällige Änderungen diesbezüglich zu informieren.

3.6. Interner Meldekanal – Meldungen von Verstößen an das Überwachungsorgan

Die Raiffeisenkasse hat für die Meldung von Vergehen im Sinne des GvD Nr. 231/2001 und Verstößen gemäß GvD Nr. 24/2023 (Whistleblowing) sowie Verstößen gemäß RS 285 einen internen Meldekanal eingerichtet. Die Verwaltung des Meldekanals wurde mit Verwaltungsratsbeschluss vom 05.12.2023 dem Überwachungsorgan übertragen.

Zum Zwecke der internen Meldeverfahren wurde im Druckerraum im 2. Obergeschoss des Hauptsitzes der Raiffeisenkasse Eisacktal, Großer Graben 12, 39042 Brixen, ein Briefkasten zu welchem ausschließlich der zuständige Empfänger Zugriff hat, angebracht.

Meldungen können auch auf dem Postweg an folgende Adresse übermittelt werden: Raiffeisenkasse Eisacktal, z.H. Überwachungsorgan, Großer Graben 12, 39042 Brixen. Der Meldung sollte die unterzeichnete Kopie von einem Ausweis beigelegt werden. Die Meldung und die Ausweiskopie sollten in zwei getrennte Briefumschläge eingefügt werden. Beide Umschläge sollten dann in einem dritten verschlossenen Umschlag mit dem Verweis „Persönlich-Vertraulich z.H. Überwachungsorgan“ versehen sein. Auf diese Weise kann die Identität des Hinweisgebers geschützt werden.

Die Meldung sollte anhand des eigens hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Dieses wird auf der Webseite www.raiffeisen.it/de/eisacktal und intern in der Info-Datenbank zur Verfügung gestellt.

Anonyme Meldungen werden nur dann angenommen, wenn sie entsprechend ausführlich sind.

Es ist jederzeit möglich über die vorgenannten Kommunikationsmittel eine Anfrage für ein persönliches Treffen mit dem Überwachungsorgan anzufragen, um einen Verstoß im Sinne der gesetzlichen Vorgaben laut GvD Nr. 24/2023 bzw. ein Vergehen laut GvD Nr. 231/01 vorzubringen.

Für die detaillierte Beschreibung der von der Genossenschaft festgelegten Prinzipien, Abläufe und Vorgaben im Zusammenhang mit der Meldung von unerlaubten Handlungen wird auf die Regelung zum Hinweisgebersystem („Whistleblowing“) vom 05.12.2023 verwiesen.

3.7. Überprüfung der Wirksamkeit des Modells durch das Organ

Das Überwachungsorgan führt gemäß von ihm festgelegter Modalitäten periodische Kontrollen über die Wirksamkeit des Modells durch.

Zu diesem Zweck werden unter anderem sämtliche im betreffenden Zeitraum eingegangenen Informationen und Meldungen, die in Bezug auf das Dekret eventuell relevanten Vorfälle sowie die vom Organ getroffenen Maßnahmen überprüft. Weiters wird in regelmäßigen Abständen die Kenntnis des Modells von Seiten der Mitarbeiter überprüft.

Über das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung erstattet das Überwachungsorgan dem Verwaltungsrat schriftlichen Bericht, der über eventuell vorzunehmende Maßnahmen entscheidet.

4. Disziplinarmaßnahmen

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die wirksame Umsetzung des Modells ist die Festlegung eines disziplinarrechtlichen Systems, welches im Falle von Verstößen gegen die Vorgaben des Organisationsmodells zum Tragen kommt.

In diesem Zusammenhang sieht Art. 6, Absatz 2, Buchstabe e) und Art. 6, Absatz 2-bis des Dekrets vor, dass die Organisationsmodelle ein disziplinarrechtliches System einführen müssen, welches die Nichteinhaltung der vom Modell vorgesehenen Maßnahmen ahndet.

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen die vom Modell vorgesehenen Vorgaben und Verhaltensregeln erfolgt gemäß dem von der Raiffeisenkasse festgelegten Disziplinkodex und den für die Disziplinarverfahren geltenden Vorschriften (Zuständigkeiten, Fristen usw.), wobei das Überwachungsorgan im Verfahren einzubeziehen ist. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt unabhängig von einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung der Handlung.

Das Organisationsmodell nimmt Bezug auf die vom Disziplinkodex vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen. Im Besonderen werden folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt:

- **Der mündliche oder schriftliche Verweis** wird bei Verstößen gegen Vorgaben des Modells (z. B. Nichteinhaltung von Prozeduren und Abläufen, Nichtbeachtung von Verhaltensvorschriften) verhängt.
- **Die Disziplinarmaßnahme der Suspendierung vom Dienst mit Verlust der Entlohnung** wird verhängt, wenn durch das Verhalten, für welches die Verhängung eines Verweises vorgesehen ist, der Raiffeisenkasse Schaden zugefügt wurde oder eine objektiv gefährliche Situation in Hinsicht auf die Bestimmungen des Dekrets entstanden ist.
- **Die Disziplinarmaßnahme der Entlassung aus einem wichtigen Grund** (ohne Vorankündigungsfrist) wird verhängt, wenn das Verhalten des Mitarbeiters offensichtlich die Vorgaben des Modells verletzt hat und gegen die Raiffeisenkasse die im Dekret vorgesehenen Strafen verhängt wurden.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben und Verhaltensregeln des Modells von Seiten der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates, wird das jeweilige Organ, welchem die Person angehört, durch das Überwachungsorgan informiert und entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften des Organisationsmodells von Seiten der Vertragspartner kann, falls im Vertrag eine dementsprechende Klausel vorgesehen ist, die Auflösung desselben oder die Anwendung anderer vorgesehener Vertragsstrafen zur Folge haben, vorbehaltlich eventueller Schadenersatzansprüche.

B) Besonderer Teil

1. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung

1.1. Bestimmungen

Das GvD 231/2001 zeigt u. a. die verschiedenen Formen der Korruption, die Veruntreuung zu Lasten des Staates und das unrechtmäßige Beziehen von öffentlichen Zuwendungen sowie dem Betrug zu Lasten des Staates auf.

Im Folgenden werden zum besseren Verständnis einige öffentliche Körperschaften aufgezählt:

- Staat, Regionen, territoriale und lokale Körperschaften oder andere Körperschaften ohne Gewinnabsichten, wie beispielsweise:
 - Abgeordnetenversammlung, Senat, Ministerien, Regionen, Provinzen und Gemeinden
 - Staatsanwaltschaft, Militär und Polizei (Finanzwache, Carabinieri, Staatspolizei, Gemeindepolizei usw.);
 - Kartellbehörde (Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato), Datenschutzbehörde, Kommunikationsbehörde (Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni), Strom- und Gasbehörde (Autorità per l'Energia Elettrica ed il Gas)
 - Banca d'Italia, Consob, Isvap;
 - Agentur der Einnahmen, Zollagentur, Kataster- und Grundbuchämter, andere öffentliche Verwaltungen, Sanitätsbetriebe, Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, Schul- und Bildungseinrichtungen;
 - ACI u. ä. wie ASI, CNEL, CNR, CONI, CRI, ENEA, ENPALS, ICE, INAIL, INPDAP, INPS, ISS, ISAE, ISTAT, IPZS und GSE;
 - Organe der europäischen Kommission und der öffentlichen Verwaltung anderer Staaten.

Es gibt auch private Unternehmen, die unter dem Schutz der hier behandelten Rechtsnormen stehen, da sie Funktionen im Interesse der Allgemeinheit erfüllen, z.B.:

- Poste Italiane S.p.A., Rai – Radiotelevisione Italiana, Staatsbahnen und das öffentliche Transportwesen
- Enel S.p.A., Alperia, Eni S.p.A., Telecom Italia S.p.A. usw.

Die Straftaten können von Amtspersonen oder von Personen begangen werden, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt sind, oftmals aber werden auch die Privatpersonen bestraft, die in diesem Zusammenhang mit den Obgenannten in Verbindung stehen.

Laut **Art. 357 StGB** ist eine **Amtsperson** eine Person, die eine öffentliche, gesetzgebende bzw. rechtssprechende Funktion oder eine Verwaltungsfunktion ausübt. Als Amtspersonen gelten aber auch Personen, deren Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Verwaltung nach Normen des öffentlichen Rechts oder behördlicher Verfügungen geregelt ist und zur Willensbildung und Willensäußerung der öffentlichen Verwaltung beiträgt oder behördliche und bekräftigende Befugnisse ausdrückt.

Beauftragte des öffentlichen Dienstes sind laut **Art. 358 StGB** jene Personen, die einen öffentlichen Dienst versehen. Öffentlicher Dienst ist eine Tätigkeit, die in denselben Formen wie ein öffentliches Amt geregelt wird, aber durch das Fehlen der entsprechenden Befugnisse gekennzeichnet ist.

Einfache, rein materielle Tätigkeiten sind von beiden Kategorien ausgeschlossen.

Unter **öffentlicher Funktion** versteht man im weitesten Sinne die Tätigkeit der Amtsperson oder des Beauftragten des öffentlichen Dienstes, welche die Vornahme von Amtshandlungen und anderen normativ vorgesehenen und geregelten Tätigkeiten und Handlungen beinhaltet, aber auch die allgemeine Amtsführung im öffentlichen Interesse betrifft.

Um zu erkennen, ob es sich um einen öffentlichen Dienst handelt, muss nicht nur dessen Rechtsnatur kontrolliert, sondern es muss die anvertraute Funktion analysiert werden. Der Inhalt des Dienstes muss es sein, die öffentlichen Interessen zu pflegen oder allgemeine Interessen zu erfüllen.

Die Empfänger des Modells zur Organisation und Verwaltung müssen mit größter Sorgfalt mit den oben angeführten Körperschaften und deren Direktoren, Angestellten und Partnern jede Art von Beziehungen auf jeder Ebene pflegen.

1.2. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung

Nachfolgend werden die Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, die in den Art. 24 und 25 des GvD Nr. 231/2001 aufgezeigt sind, aufgezählt. Die Auflistung erfolgt mit Verweis auf die jeweiligen Artikel des StGB:

Art. 314, Absatz 1 StGB - Unterschlagung

Straftatbestand: Die Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes, der sich aus Gründen seines Amtes oder Dienstes den Besitz oder jedenfalls die Verfügbarkeit von Geld oder von beweglichen Gütern anderer Personen aneignet.

Art. 314 bis StGB – Veruntreuung von Geld oder beweglichen Sachen

Straftatbestand: Außer in den in Artikel 314 vorgesehenen Fällen wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wer als Amtsträger oder als Verantwortlicher für einen öffentlichen Dienst, der aufgrund seines Amtes oder Dienstes über Geld oder andere bewegliche Sachen anderer verfügt oder verfügen kann, dieses Geld oder diese Sachen zu einem anderen Zweck verwendet als dem, der in besonderen Rechtsvorschriften oder in Rechtsakten mit Gesetzeskraft, bei denen kein Ermessensspielraum verbleibt, vorgesehen ist, und dadurch vorsätzlich für sich oder einen anderen einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil oder einen ungerechtfertigten Schaden erlangt.

Es wird die Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren verhängt, wenn die Tat gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtet ist und der ungerechtfertigte Vermögensvorteil oder Schaden 100.000 Euro übersteigt.

Art. 316 StGB – Unterschlagung durch Profit aus dem Irrtum anderer

Straftatbestand: Die Amtsperson oder der Beauftragte des öffentlichen Dienstes, der in Ausübung seiner Funktion oder seines Dienstes unter Ausnutzung des Irrtums anderer ungerechtfertigterweise für sich oder einen Dritten Geld oder andere Vergünstigungen erhält oder einbehält.

Art. 316-bis StGB - Veruntreuung von öffentlichen Zuwendungen.

Straftatbestand: wenn Beiträge, Subventionen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder jede andere Zuwendung, die vom Staat oder der europäischen Union nicht dem Zweck

zugeführt werden, für den sie bestimmt waren, auch wenn dies nur einen Teil der ausgezahlten Summe betrifft.

Art. 316-ter StGB - Unerlaubter Erhalt von öffentlichen Zuwendungen.

Straftatbestand: wenn ohne Berechtigung und indem falsche Erklärungen oder Dokumente vorgelegt oder geschuldete Informationen verschwiegen wurden, Beiträge, Subventionen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder andere Zuwendungen vom Staat, anderen öffentlich – rechtlichen Körperschaften oder der europäischen Gemeinschaft erhalten wurden.

Art. 317 StGB - Erpressung im Amt.

Straftatbestand: Erpressung im Amt liegt vor, wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes unter Missbrauch ihrer Stellung jemanden zwingt, ihr oder Anderen Geld oder sonstige Zuwendungen zu versprechen oder zu verschaffen.

Art. 318 StGB - Bestechung im Rahmen der Ausübung einer Funktion.

Straftatbestand: wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes widerrechtlich für sich oder andere, auch nachträglich, Geld oder andere Vorteile erhält, oder sich solche zusagen lässt, um eine mit ihrem Amt im Zusammenhang stehende Funktion auszuüben.

Art. 319 StGB - Bestechung zur Vornahme einer Handlung, die gegen die Amtspflichten verstößt.

Straftatbestand: wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes für sich oder andere, auch nachträglich, Geld oder andere Vorteile erhält, oder sich solche zusagen lässt, um Amtshandlungen zum Vorteil des Bestechenden zu unterlassen oder zu verspäten, sowie um Handlungen in Verletzung ihrer Amtspflichten zu begehen.

Art. 319-ter StGB - Bestechung bei Handlungen der Justiz.

Straftatbestand: Korruptionsverbrechen, das von einer der Parteien im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gegen einen Richter, einen Kanzleibeamten oder sonstigen öffentlich – rechtlichen Amtsträger begangen wird.

Art. 319-quater StGB – Unzulässige Verleitung zur Übergabe oder zum Versprechen von Vorteilen.

Straftatbestand: wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes unter Missbrauch seiner Amtseigenschaften und Befugnisse jemanden dazu verleitet, ihm oder anderen widerrechtlich Geld oder sonstige Vorteile zu versprechen oder zu verschaffen. Ebenso bestraft werden jene, die wie oben Geld und Vorteile übergeben oder versprechen.

Art. 320 StGB - Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person

Straftatbestand: Die Bestimmungen laut Art. 318 und 19 StGB werden auch auf die Person angewendet, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt ist.

Art. 322 StGB – Aufforderung zur Bestechung.

Straftatbestand: gleicht jenem der Bestechung zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung, nur dass in diesem Falle der öffentliche Amtsträger die Zuwendung ablehnt.

Art. 322-bis StGB - Unterschlagung, Erpressung, unrechtmäßige Verleitung zur Zahlung oder Versprechen von Vorteilen, Korruption und Anstiftung zur Korruption, Amtsmissbrauch durch Mitglieder internationaler Gerichte oder Organe der Europäischen Gemeinschaften oder internationaler parlamentarischer Versammlungen oder internationaler Organisationen sowie durch Beamte der Europäischen Gemeinschaften und ausländischer Staaten

Straftatbestand:

Die Bestimmungen der Artikel 314, 314-bis, 316, 317 bis 320 und 322, dritter und vierter Absatz, gelten auch für:

1. die Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, des Europäischen Parlaments, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften;
 2. die Beamten und Bediensteten, die gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder dem für die Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Regelwerk vertraglich eingestellt wurden;
 3. die Personen, die von den Mitgliedstaaten oder von einer öffentlichen oder privaten Einrichtung an die Europäischen Gemeinschaften abgeordnet wurden und dort Aufgaben ausüben, die denjenigen der Beamten oder Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften entsprechen;
 4. die Mitglieder und Mitarbeiter von Einrichtungen, die auf der Grundlage der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften geschaffen wurden;
 5. Personen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die denen von Amtsträgern und Personen in öffentlichen Diensten entsprechen;
- 5-bis) die Richter, den Staatsanwalt, die stellvertretenden Staatsanwälte, die Beamten und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofs, die Personen, die von den Vertragsstaaten des Gründungsvertrags des Internationalen Strafgerichtshofs abgeordnet wurden und dort Funktionen ausüben, die denen der Beamten oder Bediensteten des Gerichtshofs entsprechen, sowie die Mitglieder und Mitarbeiter von Einrichtungen, die auf der Grundlage des Gründungsvertrags des Internationalen Strafgerichtshofs geschaffen wurden;
- 5-ter) die Personen, die Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die denen von Amtsträgern und Personen in öffentlichen Diensten in internationalen öffentlichen Organisationen entsprechen;
- 5-quater) die Mitglieder internationaler parlamentarischer Versammlungen oder einer internationalen oder supranationalen Organisation sowie die Richter und Beamten internationaler Gerichte;
- 5-quinquies) die Personen, die Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die denen von Amtsträgern und Personen in öffentlichen Diensten in Staaten außerhalb der Europäischen Union entsprechen, wenn die Tat die finanziellen Interessen der Union verletzt.

Die Bestimmungen der Artikel 319-quater, zweiter Absatz, 321 und 322, erster und zweiter Absatz, gelten auch, wenn Geld oder ein anderer Vorteil gegeben, angeboten oder versprochen wird:

1. den im ersten Absatz dieses Artikels genannten Personen;
2. Personen, die in anderen ausländischen Staaten oder in internationalen öffentlichen Organisationen Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die denen von Amtsträgern und Personen in öffentlichen Diensten entsprechen.

Die im ersten Absatz genannten Personen werden den Amtsträgern gleichgestellt, sofern sie entsprechende Funktionen ausüben, und in anderen Fällen den Personen, die mit einem öffentlichen Dienst betraut sind.

Art. 346-bis StGB – Handel mit unzulässigen Einflussnahmen.

Straftatbestand: Wer, außer im Falle der Mittäterschaft bei den in den Artikeln 318, 319 und 319-ter genannten Straftaten und bei den in Artikel 322-bis genannten Bestechungsdelikten, unter vorsätzlicher Ausnutzung der zu diesem Zweck bestehenden Beziehungen zu einem Amtsträger oder einer Person des öffentlichen Dienstes oder zu einer der in Artikel 322-bis genannten anderen Personen unrechtmäßig veranlasst, dass ihm oder anderen sich oder anderen Geld oder einen anderen wirtschaftlichen Vorteil zukommen lässt oder verspricht, um einen Beamten oder einen Verantwortlichen für einen öffentlichen Dienst oder eine der anderen in Artikel 322-bis genannten Personen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu entlohnen oder um eine

andere rechtswidrige Vermittlung vorzunehmen, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu vier Jahren und sechs Monaten bestraft.

Als sonstige rechtswidrige Vermittlung im Sinne des Absatzes 1 gilt die Vermittlung, die darauf abzielt, den Beamten oder den Leiter einer öffentlichen Dienststelle oder eine der anderen in Artikel 322-bis genannten Personen zu einer Handlung zu veranlassen, die den Dienstpflichten zuwiderläuft und eine Straftat darstellt, aus der ein ungerechtfertigter Vorteil gezogen werden kann.

Die gleiche Strafe gilt für denjenigen, der unrechtmäßig Geld oder einen anderen wirtschaftlichen Vorteil gewährt oder verspricht.

Die Strafe wird erhöht, wenn die Person, die sich oder anderen unrechtmäßig Geld oder einen anderen wirtschaftlichen Vorteil gewährt oder verspricht, ein öffentliches Amt, einen öffentlichen Dienst oder eine der in Artikel 322-bis genannten Positionen innehat. Das Strafmaß wird auch erhöht, wenn die Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer gerichtlichen Tätigkeit oder zur Entlohnung des Beamten oder des Leiters eines öffentlichen Dienstes oder einer der anderen in Artikel 322-bis genannten Personen im Zusammenhang mit der Vornahme einer Handlung, die ihren Amtspflichten zuwiderläuft, oder der Unterlassung oder Verzögerung einer Amtshandlung begangen werden.

Art. 353 StGB - Störung der freien Durchführung von Versteigerungen

Straftatbestand: Wer mit Gewalt oder durch Drohung, Geschenke, Versprechungen, Absprachen oder andere betrügerische Mittel den Wettbewerb bei öffentlichen Versteigerungen oder bei privaten Ausbietungen, die im Auftrag von öffentlichen Verwaltungen erfolgen, hindert, oder stört oder Bieter davon fernhält.

Art. 353 bis – Störung des freien Auswahlverfahrens des Auftragnehmers

Straftatbestand: Sofern es sich nicht um eine schwerwiegendere Straftat handelt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von 103 Euro bis zu 1.032 Euro bestraft, wer durch Gewalt oder Drohung, durch Geschenke, Versprechen, geheime Absprachen oder andere betrügerische Mittel das Verwaltungsverfahren zur Festlegung des Inhalts der Ausschreibung oder einer anderen gleichwertigen Handlung stört, um die Art und Weise zu beeinflussen, in der die öffentliche Verwaltung den Auftragnehmer auswählt.

Art. 356 StGB - Betrügerische Handlung bei öffentlichen Lieferungen

Straftatbestand: Jeder der bei der Ausführung von öffentlichen Lieferverträgen oder bei der Erfüllung von anderen in Artikel 355 StGB vorgesehenen vertraglichen Verpflichtungen, einen Betrug begeht.

Art. 640, Abs. II, Nr. 1 StGB - Betrug zu Lasten des Staates, einer anderen öffentlichen Körperschaft sowie der Europäischen Union.

Straftatbestand: Jeder, der durch Täuschung oder List jemanden in die Irre führt und sich oder anderen dadurch einen ungerechten Vorteil auf Kosten eines anderen verschafft, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldstrafe von 51 bis 1.032 Euro bestraft.

Es wird eine Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und eine Geldstrafe von 309 bis 1.549 Euro verhängt:

1. wenn die Tat zum Nachteil des Staates, einer anderen öffentlichen Körperschaft oder der Europäischen Union begangen wird oder unter dem Vorwand, jemanden vom Militärdienst zu befreien;
2. wenn die Tat begangen wird, indem bei der geschädigten Person die Furcht vor einer imaginären Gefahr oder der irrtümliche Glaube, einen Befehl der Behörde ausführen zu müssen, erzeugt wird;

2-ter) wenn die Tat aus der Ferne durch informatische- oder telematische Mittel begangen wird, die geeignet sind, die eigene oder die Identität eines anderen zu verschleiern.

Wenn der Umstand gemäß Artikel 61, Nummer 5), eintritt, beträgt die Strafe Freiheitsentzug von zwei bis sechs Jahren und eine Geldstrafe von 700 bis 3.000 Euro.

Das Verbrechen wird auf Strafantrag des Verletzten geahndet, es sei denn, es liegt eine der im zweiten Absatz vorgesehenen Umstände vor, mit Ausnahme der in Nummer 2-ter) und Absatz 3 genannten.

Art. 640-bis StGB - Schwerer Betrug zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen.

Straftatbestand: wenn es sich bei der in Artikel 640 StGB genannten Handlungen um Beiträge, Subventionen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder jede andere Zuwendung handelt, die vom Staat, von anderen öffentlichen Einrichtungen oder von der Europäischen Gemeinschaft gewährt oder bereitgestellt werden, unabhängig von ihrer Bezeichnung.

Art. 640-ter StGB - Betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung zu Lasten des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft.

Straftatbestand: wenn durch die Verfälschung des Betriebes eines Datenverarbeitungssystems oder Telekommunikationssystems, oder durch Einwirkung auf Daten, die in einem solchen enthalten sind, ein unberechtigter Vorteil zu Lasten des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft erreicht wird.

Art. 2 Gesetz vom 23.12.1986, Nr. 898 – Betrug zum Nachteil des Europäischen Landwirtschaftsfonds

Nach dieser Bestimmung wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer schwereren Straftat im Sinne von Artikel 640bis des Strafgesetzbuchs erfüllt, bestraft, wer durch die Preisgabe falscher Daten oder Informationen für sich oder für andere unberechtigt Beihilfen, Prämien, Entschädigungen, Erstattungen, Beiträge oder sonstige Auslagen erhält, die ganz oder teilweise zu Lasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gehen.

Die Strafe wird erhöht, wenn der Schaden oder der Profit den Betrag von Euro 100.000,00 übersteigen.

Den Auszahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für den ländlichen Raum sind die nationalen Anteile zur Ergänzung dieser Beiträge, die von den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen sind und die diesen Fonds angelastet werden gleichgestellt, sowie Zahlungen, die gemäß Gemeinschaftsvorschriften vollständig zu Lasten der nationalen Fonds gehen.

1.3. Risikobereiche

Die wichtigsten Risikobereiche bei Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung sind, unter Berücksichtigung der Beziehungen, welche die Raiffeisenkasse mit der öffentlichen Verwaltung und den Amtspersonen unterhält, Folgende:

- Abschluss und Durchführung von Verträgen mit öffentlich – rechtlichen Körperschaften, zu denen man mittels freier Verhandlungen (direkte Zuweisung oder Privatverhandlung) oder durch öffentliche Ausschreibungen gelangt ist;
- Abfassung und Vorlage von Akten und Erklärungen an die öffentliche Verwaltung, die das Vorliegen von Bedingungen zur Teilnahme an Ausschreibungen und Wettbewerben dem Erhalt von Ermächtigungen, Konzessionen, Zulassungen und Ähnlichem belegen;
- Beziehungen zu Überwachungsorganen und – behörden;
- Operationen, die im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen durchgeführt werden, die von Normen des öffentlichen Rechts und Zulassungen von Seiten der Behörde oder Verträgen mit dieser geregelt werden;

- Operationen der Mediation zwischen Banken (operazioni di intermediazione bancaria), die die Verteilung öffentlicher Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben;
- Beziehungen zu öffentlichen Körperschaften zur Erwirkung von Ermächtigungen, Lizenzen, Zulassungen, Konzessionen, Akten, Verfügungen und Bescheinigungen, die dem internen Unternehmensgebrauch dienen;
- Vorantreiben und Verfolgung der zivilen, straf- und verwaltungsrechtlichen Streitfälle des Unternehmens und von Soffferenzpositionen;
- Sonstige Beziehungen zu Gerichtsbehörden;
- Verwaltung von Beiträgen, Subventionen, Finanzierungen, Versicherungen oder Bürgschaften, die von öffentlichen Körperschaften vergeben werden;
- Verwaltung von Schenkungen, Repräsentationsspesen, Wohltätigkeiten, Sponsoring und Ähnlichem;
- Installierung, Instandhaltung, Aktualisierung und Benutzung von Software öffentlicher Körperschaften oder von Dritten auf Rechnung dieser gelieferten Software;
- Verwaltung von Registern und Verzeichnissen oder sonstiger von öffentlichen Körperschaften erhaltener Daten;
- Beziehungen zu öffentlichen Körperschaften in Hinsicht auf Arbeitssicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz (GvD 81/08);
- Aufnahme von Personal das geschützten Kategorien angehört und dessen Aufnahme begünstigt wird;
- Beziehungen zu Vor- und Fürsorgeinstituten in Hinsicht auf die eigenen Mitarbeiter;
- Beziehungen zu Polizeibehörden (Carabinieri, Staatspolizei, Finanzwache, Gemeindepolizei);

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

1.4. Zielgruppe

Die im vorliegenden Kapitel aufgezählten Straftatbestände beziehen sich auf die Verwalter, die leitenden Angestellten und die Angestellten der Raiffeisenkasse, bezogen auf die Tätigkeiten im jeweiligen Risikobereich sowie auf die externen Mitarbeiter und Partner.

1.5. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Angestellten des Unternehmens haben die Pflicht:

- Jedes Gesetz, jede Verordnung und Regelung, die die Tätigkeit des Unternehmens betreffen, genauestens zu befolgen;
- Die Verbindungen und die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und die Tätigkeiten, die einen öffentlichen Dienst betreffen, nach Maßgabe der umsichtigen Geschäftsgebarung zu pflegen;
- Jede Beziehung zur öffentlichen Verwaltung nach den Kriterien der Transparenz und der Korrektheit aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Dabei wird die Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung beachtet.

Den Empfängern dieser Verhaltensregeln ist es ausdrücklich verboten:

- Die oben angeführten Straftatbestände zu verwirklichen (Art. 24 und 25 des Dekrets)
- Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die an sich noch keinen oben angegebenen Verstoß darstellen, aber möglicherweise zum Verstoß führen könnten.

Im Besonderen ist es verboten:

- Eine Amtsperson oder einen Beauftragten des öffentlichen Dienstes zu bestechen.
- Außerhalb des vom Betrieb vorgesehenen Rahmens Geschenke zu verteilen, d.h. Geschenke, die über die normal üblichen Arten oder Höflichkeitsregeln hinausgehen, um eine bevorzugte Behandlung für Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung zu erwirken. Im Besonderen ist jede Art von Geschenken an italienische oder ausländische Amtspersonen oder deren Familienangehörige verboten, da dies das Ermessen oder die Unabhängigkeit bei Entscheidungen beeinflussen und möglicherweise einen Vorteil für das Unternehmen bringen könnte. Die erlaubten Geschenke werden durch ihre Geringfügigkeit gekennzeichnet und müssen das Unternehmen repräsentieren. Alle Geschenke – außer jene mit einem Wert unter 50,00 Euro – müssen auf geeignete Weise dokumentiert werden, damit diese vom Überwachungsorgan kontrolliert werden können;
- Jede andere Art von Vorteilen (z.B. das Versprechen einer direkten Anstellung oder der Anstellung naher Verwandter), die dieselben Konsequenzen wie im vorhergehenden Punkt hervorrufen;
- Die Durchführung von vorteilhaften Leistungen zu Gunsten von Partnern, die nicht den Geschäftsbeziehungen entsprechen und ohne erklärende Begründung durchgeführt werden;
- Den externen Mitarbeitern übermäßig hohe Zuwendungen zu bieten, die nicht im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung und den Gepflogenheiten des Geschäftsfeldes stehen;
- Das Erhalten oder das Beanspruchen von Spenden, Geschenken oder Vorteilen anderer Natur, im Bereich der Ausübung von Amtshandlungen oder öffentlichen Diensten, sofern die normalen Geschäftspraktiken und die Höflichkeitsregeln überschritten werden. Derjenige, der Geschenke oder Vorteile anderer Natur erhält, ist laut den festgelegten Verfahrensregeln dazu angehalten, dies dem Überwachungsorgan zu melden. Dieses entscheidet dann über die Angemessenheit des Geschenkes.

Es gilt, dass:

- Die Raiffeisenkasse keine Tätigkeiten mit Unternehmen oder Personen aufnimmt, ausübt oder fortführt, wenn Letztere nicht die geltenden Gesetze und Richtlinien des Unternehmens einhalten;
- Über jede Risikotätigkeit für Kontrollzwecke ein geeignetes Protokoll verfasst wird, das die Charakteristiken des Geschäftsfalles enthält und die Entscheidungsprozesse, die Ermächtigungen und die getätigten Kontrollen beschreibt;
- Die den externen Mitarbeitern zugesprochene Arbeiten und die festgelegte Vergütung vertraglich definiert sein müssen;
- Keine Art von Bezahlung in Naturalien oder in bar erfolgen darf, außer auf Grund außerordentlicher Umstände und nachweislicher Notwendigkeit (in diesen Fällen muss, außer bei geringfügigen Beträgen, das Überwachungsorgan darüber in Kenntnis gesetzt sein);
- Die an die öffentlichen Ämter gegebenen Erklärungen, um Zuwendungen, Beiträge oder Finanzierungen zu erhalten, nur wahre Informationen enthalten und bei Erhalt des Geldes die Rechnungslegung hinterlegt wird;

- Diejenigen, die eine Kontroll- und Überwachungsfunktion über Zahlungseingänge und -ausgänge ausüben, besondere Vorsicht bei der Erfüllung dieser Arbeiten walten lassen und auftretende Unregelmäßigkeiten sofort dem Überwachungsorgan melden.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

2. Verbrechen im Rahmen des Gesellschaftsrechts

2.1. Bestimmungen

Die hier aufgezählten Verbrechen gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts sind in Art. 25-ter des GvD 231/2001 aufgelistet:

Art. 2621, 2621-bis und 2622 ZGB - Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen

Der Straftatbestand stellt sich ein durch die Wiedergabe von Informationen in den gesetzlich vorgesehenen Bilanzen, Berichten oder anderen gesellschaftsbezogenen Mitteilungen, die für die Gesellschafter oder die Öffentlichkeit bestimmt sind und in Bezug auf die wirtschaftliche oder finanzielle Lage der Gesellschaft nicht der Wahrheit entsprechen, mit der Absicht, die Gesellschafter oder die Öffentlichkeit irrezuführen; auch eine eventuelle Unterschlagung von Informationen, deren Mitteilung gesetzlich vorgesehen ist, kann den Tatbestand verwirklichen.

Art. 2625 ZGB - Vereitelung einer Kontrolle

Der Straftatbestand stellt sich ein durch die Vereitelung oder Behinderung einer gesetzlich vorgesehenen Prüfung oder Kontrolle der Gesellschaft durch die Gesellschafter, andere Organe der Gesellschaft oder die Prüfungsgesellschaft und wird durch das Zurückhalten von Urkunden oder andere geeignete Machenschaften vollbracht.

Art. 2626 ZGB - Ungerechtfertigte Rückerstattung von Einlagen

Der Straftatbestand besteht in der, auch simulierten, Rückerstattung von Einlagen an die Gesellschafter oder in deren Freistellung von den ihnen obliegenden Einlageverpflichtungen, ausgenommen die Fälle der gesetzlich vorgesehenen Herabsetzung des Kapitals.

Art. 2627 ZGB - Unrechtmäßige Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen

Der Straftatbestand besteht in der Verteilung von Gewinnen oder Anzahlungen auf Gewinne oder Rücklagen, die nicht reell erwirtschaftet wurden oder für die gesetzlich vorgesehenen Rücklagen bestimmt waren oder deren Verteilung auf jeden Fall gesetzlich untersagt ist.

Art. 2628 ZGB - Rechtswidrige Geschäfte mit Aktien oder Anteilen der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft

Der Straftatbestand besteht im Ankauf oder der Zeichnung von Aktien oder Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft selbst oder einer kontrollierten Gesellschaft, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen bewirkt wird.

Art. 2629 ZGB - Geschäfte zum Schaden der Gläubiger

Der Straftatbestand besteht in Herabsetzungen des Kapitals, gesellschaftlichen Fusionen oder Teilungen, die die Normen zum Schutz der Rechte der Gläubiger verletzen und diesen Schaden zufügen.

Art. 2629 bis ZGB - Unterlassene Mitteilung eines Interessenkonflikts

Der Straftatbestand besteht in der Verletzung der Mitteilungs- und Transparenzpflichten laut Art. 2391, Abs. I, ZGB, durch die Verwalter aber nur, falls der Gesellschaft oder Dritten ein Schaden erwachsen ist.

Art. 2632 ZGB - Vorgetäuschte Bildung des Gesellschaftskapitals

Der Straftatbestand, der den Verwaltern und Gesellschaftern zugeschrieben werden kann, stellt sich in dreifacher Weise dar: Bildung und missbräuchliche Anhebung des Gesellschaftskapitals durch Zuweisung von Aktien oder Quoten für eine Summe, die deren Nominalwert überschreitet; gegenseitige Zeichnung von Aktien oder Quoten; erhebliche Überbewertung der Einlagen von Gütern in Natur, von Forderungen oder des Gesellschaftskapitals.

Art. 2633 ZGB - Ungerechtfertigte Verteilung von Gesellschaftsgütern durch Liquidatoren

Es handelt sich um ein Sonderverbrechen der Liquidatoren, die der Gesellschaft Schaden zufügen, indem sie Güter der Gesellschaft an Gesellschafter verteilen, bevor die Gläubiger befriedigt sind.

Art. 2635 und 2635 bis ZGB – Bestechung und Anstiftung zur Bestechung zwischen Privatpersonen

Täterfiguren sind die Verwalter, Generaldirektoren, leitenden Angestellten, die der Abfassung der Buchhaltungsunterlagen eines Unternehmens vorstehen, die Aufsichtsräte und Liquidatoren, oder diesen Personen unterstellte Mitarbeiter, also alle Führungspersonen des Unternehmens. Der Straftatbestand stellt sich ein, indem besagten Täterfiguren Geld oder andere Vorteile übergeben oder auch nur angeboten oder versprochen werden, damit diese ihre Treue und Dienstpflichten dem Unternehmen gegenüber verletzen.

Auch die, direkte oder indirekte, aktive Forderung nach Bestechungsgeldern durch diese Personen stellt eine Straftat dar. Der Straftatbestand besteht, auch wenn man sich zu dessen Begehung dritter Personen bedient und auch, wenn dadurch für das Unternehmen kein Schaden entsteht.

Ebenso bestraft werden auch jene, die wie oben Geld und Vorteile übergeben, anbieten oder versprechen.

Art. 2636 ZGB - Unerlaubte Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung

Die Einflussnahme muss durch zum Schein vorgenommene oder betrügerische Handlungen erfolgen, welche die Mehrheitsbildung in der Gesellschafterversammlung zu beeinflussen oder für sich oder andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen zum Zweck haben.

Art. 2637 ZGB – Agiotage / Kurstreiberei

Wer falsche Nachrichten verbreitet, simulierte Geschäfte durchführt oder andere Manipulationen vornimmt, die tatsächlich geeignet sind, eine erhebliche Veränderung des Preises von nicht börsennotierten Finanzinstrumenten oder solchen, für die kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gestellt wurde, herbeizuführen oder das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Vermögensstabilität von Banken oder Bankengruppen erheblich zu beeinträchtigen, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Die Strafe beträgt eine Freiheitsstrafe von zwei bis zu sieben Jahren, wenn die Tat unter Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz begangen wird.

Art. 2638 ZGB Behinderung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden

Der Straftatbestand stellt jene Verwalter, Generaldirektoren, Aufsichtsräte und Liquidatoren der Gesellschaft oder anderer Körperschaften unter Strafe, die gesetzlich öffentlichen Aufsichtsbehörden unterstehen oder diesen gegenüber verpflichtet sind, welche in ihren Mitteilungen an diese Behörden und um deren Überwachungsfunktionen zu behindern, unwahre Fakten anführen oder mitteilungspflichtige Tatsachen verschweigen.

Art. 173-bis GvD 58/1998 - Wahrheitswidrige Aussagen in Informationsblättern

Die Norm bestraft jeden, der, zum Zwecke für sich oder andere einen rechtswidrigen Gewinn zu erzielen, in den gesetzlich im Finanzbereich oder zur Zulassung zur Börsennotierung vorgesehenen Mitteilungsblättern, oder in Dokumenten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten zum Kauf oder Tausch veröffentlicht werden müssen, im Bewusstsein der Wahrheitswidrigkeit der enthaltenen Informationen und in Absicht, jene irrezuführen, für welche die Blätter bestimmt sind, wahrheitswidrige Informationen vorstellt oder Daten und Tatbestände in geeigneter Weise verschweigt, um diese irrezuleiten.

Art. 25-ter, Absatz 1, Buchstabe s-ter) GvD Nr. 231/2001 – Falsche oder unterlassene Erklärung bei der Ausstellung der Vorabbescheinigung gemäß Durchführungsnormen zur Richtlinie (EU) 2019/2021 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019: Die Norm sieht die Verhängung einer Geldstrafe von 150 bis 300 Quoten für die falsche oder unterlassene Erklärung bei der Ausstellung der Vorabbescheinigung gemäß

den Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2021 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 vor.

2.2. Risikobereiche

Die Bereiche, die als risikoreich für Vergehen gegen das Gesellschafterrecht bezeichnet werden, sind:

- Erstellung von Bilanzen und Weiterleitung der diesbezüglichen buchhalterischen Daten von Seiten der einzelnen Geschäftsbereiche zur Abfassung derselben;
- Erstellung von Infoblättern, Prospekten zur Bewerbung von Investitionen und/oder zur Börsennotierung oder von Dokumenten, die im Zusammenhang mit öffentlichem Kauf – Verkauf- Tauschangeboten oder anderen ähnlichen Mitteilungen stehen (opa, opv, ops);
- Beziehungen zu Revisionsgesellschaften;
- Beziehungen zu den Organen der Gesellschaft und den Gesellschaftern im Rahmen der ihnen zustehenden Kontrollbefugnisse. Abfassung, Aktualisierung und Aufbewahrung von Dokumenten die der Kontrolle unterstehen;
- Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsorgans im wirtschaftlichen und finanziellen Rahmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einberufung und den Beschlüssen der Vollversammlung;
- Abfassung von Akten und Dokumenten zur Vorlage an Gesellschaftsorgane;
- Abfassung von Mitteilungen bezüglich der Kurse von Finanzinstrumenten und allgemein nach außen (Presseagenturen, Radio, Fernsehen, Internet, die Öffentlichkeit im Allgemeinen);
- Beziehungen zu Überwachungsbehörden im Bankbereich und für diese bestimmte Mitteilungen und Benachrichtigungen;
- Mitteilungen des Interessenskonflikts laut Art. 2391, Abs. I, ZGB;
- Liquidierung der Gesellschaft.
- Abschluss und Durchführung von Verträgen mit privaten Körperschaften jeglicher Art (z.B. Kauf- und Dienstleistungsverträge, Lieferungen etc.);
- Verwaltung von Beiträgen, Subventionen, Finanzierungen, Versicherungen oder Bürgschaften, die privaten Körperschaften vertrieben oder beantragt werden;
- Verwaltung von Schenkungen, Repräsentationsspesen, Wohltätigkeiten, Sponsoring und Ähnlichem;
- Beziehungen zu verbundenen und konkurrierenden Körperschaften zum Abschluss oder zur Durchführung von Verträgen sowie die allgemeine Ausrichtung der Geschäfts- und Unternehmenspolitik in dieser Hinsicht.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

2.3. Zielgruppe

Die im vorliegenden Kapitel aufgezählten Verbrechen gegen das Gesellschafterrecht beziehen sich auf die Verwalter, den Generaldirektor, die Mitglieder des Aufsichtsrates und die

Liquidatoren der Raiffeisenkasse sowie alle Führungskräfte und Angestellten mit Kontroll-, Risiko- und Überwachungsaufgaben.

Was die Verwalter anbelangt, gilt, dass das Gesetz die *De-facto*-Verwalter den formell bestellten Verwaltern gleichstellt. Laut Art. 2393 ZGB haften die Verwalter (*de facto* und die formell bestellten Verwalter) solidarisch.

2.4. Allgemeine Verhaltensregeln

In diesem Punkt werden die Verhaltensweisen erklärt, die das Unternehmen vorgibt, um nicht gegen die vom Dekret angegebenen Straftatbestände zu verstoßen. Es sieht die ausdrücklichen Verbote zu Lasten der Adressaten vor, und zwar:

- Verhaltensweisen an den Tag zu legen und/oder mitzuhelfen, dass Verhalten eintreten können, die laut Art. 25-ter des GvD 231/2001 als Tatbestände definiert sind;
- Die Voraussetzungen laut dem oben angeführten Punkt zu schaffen, die zu Straftatbeständen werden können.

Es ist die ausdrückliche Pflicht der Adressaten:

- Ein korrektes, unverzügliches und transparentes Verhalten unter Einhaltung der geltenden Gesetze und der betrieblichen Abläufe zu zeigen, mit dem Ziel, die Bilanz des Geschäftsjahres, die Zwischenbilanzen und die Gesellschaftermitteilungen wahrheitsgetreu an den Tag zu legen. Den Gesellschaftern und Dritten soll damit eine korrekte Aufstellung der wirtschaftlichen, der vermögensrechtlichen und der finanziellen Situation des Unternehmens vorgelegt werden;
- Die Gesetze zum Schutz des Gesellschaftskapitals und die betrieblichen Abläufe einzuhalten, die auf Grundlage der Gesetze festgelegt wurden. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, die Garantien der Gläubiger und Dritter nicht zu verletzen und strikt einzuhalten;
- Die Korrektheit in den Abläufen des Unternehmens und dessen Organen zu garantieren, damit jede Form von gesetzlich festgelegten, internen Kontrollen sowie der freie und korrekte Wille der Gesellschafterversammlung umgesetzt werden kann;
- Jede vom Gesetz und vom Überwachungsorgan vorgesehene Mitteilung unverzüglich, wahrheitsgetreu und in gutem Glauben zu machen, damit das Überwachungsorgan seine Funktion ausüben kann;
- Jede für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilung wahrheitsgetreu und in gutem Glauben zu machen, ohne dadurch absichtlich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft oder sonstiger Dritter zu beeinflussen;
- Das Geschäftsgebaren der Genossenschaft sowie ihre Beziehungen zu verbundenen und konkurrierenden Unternehmen, besonders in Hinsicht auf den Abschluss und die Durchführung von Verträgen, auf die größtmögliche Transparenz hin auszurichten und jegliche persönliche Vorteilsnahme zu vermeiden.

In Bezug auf die oben genannten Verhaltensweisen, ist es ausdrücklich verboten:

- Bei Ausarbeitung und Darstellung der Bilanzen, des Budgets, der Berichte oder der anderen Gesellschaftermitteilungen falsche, lückenhafte oder wahrheitsfremde Angaben zur finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Situation des Unternehmens zu machen;
- Mitteilungen in Hinsicht auf die gesetzlich vorgeschriebenen Daten und Informationen des Unternehmens betreffend die wirtschaftliche, finanzielle und vermögensrechtliche Situation zu unterlassen;

- Den Gesellschaftern Einlagen auszubezahlen oder dieselben von der Pflicht zu befreien, Einlagen zu tätigen, wenn sich dies nicht innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens zur Kapitalverringerung abspielt;
- Die Gewinne oder Anzahlungen auf Gewinne ausschütten, die noch nicht effektiv erzielt worden sind oder laut Gesetz den Reserven zugewiesen werden müssen;
- Die Durchführung von Gesellschaftskapitalreduzierungen, Fusionen oder Spaltungen des Unternehmens, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gesellschafter verstoßen;
- Scheinkapitalerhöhungen oder –bildungen vorzunehmen;
- Außerhalb des vom Gesetz festgelegten Rahmens mit Aktien oder Anteilen des Unternehmens zu handeln;
- Bei einer Auflösung des Unternehmens die Güter der Gesellschaft von den Gläubigern abzuzweigen und sie zwischen den Gesellschaftern aufzuteilen, bevor den Gläubigern alle Verbindlichkeiten getilgt wurden;
- Ein Verhalten an den Tag zu legen, das die Kontrollaktivität und die Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrates durch das Verheimlichen von Dokumenten oder durch betrügerische Mittel behindert;
- Die Annahme von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung durch betrügerische Absichten oder Scheintätigkeiten zu beeinflussen, mit dem Zweck, die reguläre Tätigkeit der Vollversammlung zu beeinträchtigen;
- Bei jeglicher dienstlichen Handlung, besonders aber beim Abschluss von Verträgen jeglicher Art oder bei deren Durchführung, zum Nachteil des Unternehmens eigene Vorteilsnahme walten zu lassen.
- Persönliche Geschenke oder Vorteile anderer Natur anzunehmen, anzubieten oder zu vergeben, sofern die normalen Geschäftspraktiken und die Höflichkeitsregeln überschritten werden. Derjenige, der Geschenke oder Vorteile anderer Natur erhält oder vergibt, die dieses Maß und auf jeden Fall den Wert von 50,00 Euro überschreiten, ist laut den festgelegten Verfahrensregeln dazu angehalten, dies dem Überwachungsorgan zu melden. Dieses entscheidet dann über die Angemessenheit des Geschenkes und empfiehlt eventuell dem Verwaltungsrat dessen Rückerstattung.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

3. Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von marktrelevanten Positionen.

3.1. Bestimmungen

Der dritte Punkt des spezifischen Teiles widmet sich laut Art. 25-sexies des GvD 231/2001 den Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von marktrelevanten Positionen. Als solche gelten:

Art. 184 GvD 58/1998 - Missbrauch von privilegierten Informationen.

Die strafrelevanten Vorgehensweisen können von zwei Gruppen von Personen begangen werden:

- Personen, die auf Grund ihrer bevorzugten Stellung als Verwalter, Direktor oder Prüfer des Unternehmens, oder weil sie am Kapital des Unternehmens teilhaben, oder weil sie auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer auch öffentlichen Funktion oder ihres Amtes, in Besitz von privilegierten Informationen sind;
- Personen, die auf Grund der Vorbereitung oder Durchführung einer verbrecherischen Tätigkeit in Besitz von privilegierten Informationen sind;

Der Straftatbestand kann sich verschieden äußern: Ankauf, Verkauf, oder Durchführung anderer Operationen mit Finanzprodukten oder Anstiftung anderer zur Durchführung dieser Operationen; Mitteilung der privilegierten Informationen an andere.

Art. 185 GvD 58/1998 - Manipulation des Marktes.

Wer falsche Nachrichten verbreitet oder simulierte Operationen oder andere Kunstgriffe vornimmt, die tatsächlich geeignet sind, eine erhebliche Veränderung des Preises von Finanzinstrumenten herbeizuführen, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis zwölf Jahren und mit einer Geldstrafe von zwanzigtausend bis fünf Millionen Euro bestraft. Die Strafe beträgt eine Freiheitsstrafe von zwei bis sieben Jahren und eine Geldstrafe von fünfundzwanzigtausend bis sechs Millionen Euro, wenn die Tat unter Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz begangen wird.

Nicht strafbar ist, wer die Tat durch Kauf- oder Verkaufsaufträge oder durch aus legitimen Gründen und gemäß zugelassener Marktpraktiken nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 durchgeführte Operationen begeht.

Der Richter kann die Geldstrafe bis zum Dreifachen oder bis zum höheren Betrag von dem Zehnfachen des durch die Straftat erzielten Ertrags oder Gewinns erhöhen, wenn sie aufgrund der erheblichen Gefährlichkeit der Tat, der persönlichen Eigenschaften des Täters oder der Höhe des erzielten Ertrags oder Gewinns selbst im Höchstmaß als unangemessen erscheint.

Es sind auch zwei leichtere Fälle des Missbrauchs von Marktpositionen vorgesehen, die als Verbrechen eingestuft sind und deshalb nicht in den Geltungsbereich des GvD 231/2001 fallen sollten:

- Art. 187-bis GvD 58/1998 - Verbrechen des Missbrauchs von privilegierten Informationen.
- Art. 187-ter GvD 58/1998 Vergehen der Manipulation des Marktes.

3.2. Risikobereiche

Die vorwiegende Tätigkeit der Raiffeisenkasse schränkt das Risiko schon an sich ein, dass Straftatbestände solcher Art begangen werden, da diese nicht hauptamtlich mit Finanzprodukten handelt. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass die Genossenschaft, auf Grund Ihrer Tätigkeit, in Besitz von Informationen geraten kann, deren ungesetzliche

Verbreitung geeignet sein kann, Einfluss auf Börsenkurse und allgemein den Wert von Aktien und Anteilen von Unternehmen zu haben.

Folgende Risikobereiche können hervorgehoben werden:

- Ankauf, Verkauf und jegliche andere Operation auf dem Finanzmarkt, die unter Ausnutzung von privilegierten Informationen geschieht (insider trading);
- Mitteilung von privilegierten Informationen an Dritte jenseits der beruflichen Tätigkeit;
- Behandlung der privilegierten Informationen und Anleitung oder Anstiftung anderer, auf Grund dieser Informationen verdächtige Operationen durchzuführen.
- Mitteilungen an die Medien (z.B.: Presse, Internet, Radio und Fernsehen etc.),
- Informationen an den Markt und Beziehungen zu Analysten und Rating - Agenturen;
- Operationen mit Finanzinstrumenten;

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

3.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltenweisen der verantwortlichen Personen: Der Arbeitgeber, der Generaldirektor, die Führungskräfte, die Arbeitnehmer und die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft sowie all jener, die auch als freiberufliche Mitarbeiter privilegierte Informationen behandeln.

3.4. Allgemeine Verhaltensregeln

In diesem Kapitel werden die Verhalten aufgezeigt, die das Unternehmen an den Tag legen muss, um nicht gegen die vom Dekret festgelegten Straftatbestände und Verbrechen zum Missbrauch von marktrelevanten Positionen zu verstoßen. Es erfordert die Pflicht der Adressaten:

- Jedes Gesetz zur Vorbeugung des Missbrauchs von marktrelevanten Positionen strengstens zu befolgen;
- Sich an die betrieblichen Abläufe und an die Verhaltensprinzipien zu halten.

Grundsätzlich sind folgende Prinzipien definiert:

- Das Unternehmen sieht im Schutz der privilegierten Informationen, derer es in Besitz ist, eine grundlegende und unumgängliche Pflicht;
- Folglich legt das Unternehmen die Richtlinien fest, die auf Grund der Besonderheit der getätigten Arbeit, der Erfahrung und der Technik den Schutz dieser Informationen sichern.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

4. Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz und mit der unerlaubten Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Der dritte Punkt des spezifischen Teiles widmet sich laut Art. 25-septies des GvD 231/2001 den Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz, d. h.:

a) Fahrlässige Tötung nach Verletzung der Gesetze zur Unfallvorbeugung, der Hygiene und der Gesundheit am Arbeitsplatz

- Art. 589 StGB Fahrlässige Tötung

Tatbestände laut den oben angeführten Verbrechen

Den Tod einer Person durch die Missachtung der Gesetze zur Vorbeugung der Arbeitsunfälle verursachen, fällt in den Wirkungsbereich des Art. 589 StGB.

b) Fahrlässige Körperverletzung

- Art. 590 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Tatbestände laut den oben angeführten Verbrechen

Durch Missachtung der Gesetze zur Vorbeugung von Arbeitsunfällen eine Körperverletzung an einer Person herbeiführen, werden laut Art. 590 StGB als fahrlässige Körperverletzungen bezeichnet.

c) Unerlaubte Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften laut Art. 603 bis StGB (Gesetz Nr. 199 vom 29.10.2016, sog. caporalato)

Tatbestände laut den oben angeführten Verbrechen

Anwerben von Arbeitskräften mit dem Zweck, sie bei Dritten unerlaubt, unter ausbeuterischen Bedingungen und in Ausnutzung von deren Bedürftigkeit als Arbeitskräfte einzusetzen, sowie der Einsatz von Arbeitskräften, der unter den oben genannten Bedingungen geschieht.

Ausbeutung liegt vor, wenn

1. Wiederholt den Arbeitskräften eine Entlohnung ausbezahlt wird, die erheblich unter den kollektivvertraglichen Mindeststandards liegt;
2. Wiederholt die normativ festgelegten Arbeits- und Ruhezeiten des Arbeitnehmers verletzt werden;
3. Die normativen Vorgaben bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verletzt werden;
4. Die Arbeitnehmer entwürdigenden Arbeitsbedingungen, Überwachungsmethoden oder Unterkünften ausgesetzt werden.

Das Vorliegen auch nur einer dieser Bedingungen reicht aus, um die Ausbeutung und somit den Straftatbestand darzustellen.

Der Straftatbestand gilt als erschwert, wenn er mehr als drei Arbeitnehmer betrifft, auch nur einer der Arbeitnehmer minderjährig in nicht arbeitsfähigem Alter ist oder die Arbeitskräfte schweren Gefahren ausgesetzt werden.

4.2. Risikobereiche

Die Risikobereiche in Verbindung mit den Verbrechen zur Gesundheit und Arbeitssicherheit sind jene, welche aus den Berichten zur Gefährdungsbeurteilung hervorgehen. Diese liegen im Büro des Sicherheitsbeauftragten einsehbar auf.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser die Meinung des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

Die definierten Risikobereiche gelten auch für das Anwerben und Einsetzen von Arbeitskräften auch über Dritte.

4.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz) bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltenweisen der vom Gesetz zur Arbeitssicherheit erklärten, verantwortlichen Personen: Der Arbeitgeber, der Generaldirektor, die Führungskräfte, der Leiter der Dienststelle Arbeitsschutz, die Arbeitnehmer und die gesetzlichen Vertreter der Raiffeisenkasse, im Nachfolgenden „Adressaten“ genannt.

4.4. Allgemeine Verhaltensregeln

In diesem Kapitel werden die Verhalten aufgezeigt, die das Unternehmen an den Tag legen muss, um nicht gegen die vom Dekret festgelegten Verbrechen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu verstoßen. Es erfordert die Pflicht der Adressaten:

- Jedes Gesetz zur Vorbeugung der Sicherheit am Arbeitsplatz und zu Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften strengstens zu befolgen
- Sich an die betrieblichen Abläufe und an die Verhaltensprinzipien zu halten.

Grundsätzlich sind folgende Prinzipien definiert:

- Das Unternehmen sieht im Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie im gesetzeskonformen, würdevollen und sozial verträglichen Einsatz der Arbeitsleistung eine grundlegende und unumgängliche Pflicht;
- Folglich legt das Unternehmen die Richtlinien fest, die auf Grund der Besonderheit der getätigten Arbeit, der Erfahrung und der Technik den Schutz der Arbeiter sichern;
- Das Unternehmen wendet eine Organisation basierend auf folgenden Kriterien und Prinzipien an:
 - Die Risikovermeidung;
 - Die Abschätzung der nicht vermeidbaren Risiken;
 - Die Risiken bei den Anfängen zu bekämpfen;
 - Die Arbeit der Personen so anzupassen, vor allem bei der Verteilung der Arbeitsplätze, der Arbeitsausrüstung und der Produktionsmethoden, so dass monotone und sich ständig wiederholende Arbeiten vermieden und die eventuell daraus folgenden Schäden verhindert werden;
 - Den Entwicklungsgrad der Technik beachten;
 - Die gefährlichen Maschinen durch sicherere auszutauschen;
 - Die Vorbeugungsmaßnahmen so zu definieren, dass zusammenhängend die Technik, die Organisation der Arbeit, die Arbeitsbedingungen, die sozialen Beziehungen und der Einfluss der Umwelt auf die Arbeit berücksichtigt werden;
 - Die Priorität liegt im Schutz der Gesundheit;
 - Den Arbeitern angemessene Anweisungen zu geben;
- Die Prinzipien werden vom Unternehmen angewandt, um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter, einschließlich der Vorbeugung der Berufs-, der Informations-, der Bildungsrisiken sowie der Bereitstellung einer Organisation und der dazu notwendigen Mittel sicherzustellen;

- Das Suchen von Vorteilen für das Unternehmen, die wie auch immer gegen die geltenden Gesetze zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Anwerbung und Einstellung von Arbeitskräften verstoßen, wird in keiner Hinsicht toleriert.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

5. Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV und der unerlaubten Verarbeitung von Daten

5.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel widmet sich gemäß Art. 24-bis des GvD 231/2001 den Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV laut den nachfolgend aufgezählten Artikeln des Strafgesetzbuches:

Art. 491-bis StGB - Durch Datenverarbeitung hergestellte Urkunde

Der Artikel stellt die Fälschung einer durch Datenverarbeitung hergestellten öffentlichen oder privaten Urkunde unter Strafe. Als Urkunde gilt in diesem Zusammenhang jeder Datenträger, der beweisrelevante Daten, Informationen oder Programme enthält.

Art. 615-ter StGB - Unbefugter Zugang zu einem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem.

Jeder, der unbefugt in ein durch Sicherheitsmaßnahmen geschütztes Informations- oder Telekommunikationssystem eindringt (z.B. Hacker Angriff) oder sich dort gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen dessen, der das Recht hat, ihn auszuschließen, aufhält, wird mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Die Gefängnisstrafe kann von zwei bis zu zehn Jahren betragen:

1. wenn die Tat von einem öffentlichen Beamten oder einem Beauftragten eines öffentlichen Dienstes unter Missbrauch, der mit der Funktion oder dem Dienst verbundenen Befugnisse oder Pflichten begangen wird, oder von jemandem, der auch unbefugt den Beruf eines Privatdetektivs ausübt, oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Systembetreiber;
2. wenn der Täter zur Begehung der Tat Drohungen oder Gewalt gegen Sachen oder Personen anwendet oder offensichtlich bewaffnet ist;
3. wenn die Tat zur Zerstörung oder Beschädigung des Systems, zur vollständigen oder teilweisen Unterbrechung seiner Funktion, oder zur Zerstörung, Beschädigung, Entwendung – auch durch Reproduktion oder Übermittlung – oder Unzugänglichkeit der darin enthaltenen Daten, Informationen oder Programme für den Berechtigten führt.

Wenn die im ersten und zweiten Absatz genannten Taten Systeme betreffen, die von militärischem Interesse oder für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, das Gesundheitswesen oder den Zivilschutz oder allgemein von öffentlichem Interesse sind, beträgt die Strafe jeweils die Gefängnisstrafe von drei bis zu zehn Jahren und von vier bis zu zwölf Jahren.

Im Fall des ersten Absatzes ist das Verbrechen auf Strafantrag des Verletzten strafbar; in den anderen Fällen wird die Tat von Amts wegen verfolgt.

Art. 615-quater StGB - Besitz, Verbreitung und unbefugte Installation von Geräten, Codes und anderen Mitteln für den Zugriff auf Computer- oder Telekommunikationssysteme

Jeder, der sich mit dem Ziel, sich selbst oder anderen einen Vorteil zu verschaffen oder anderen Schaden zuzufügen, unbefugt Apparate, Werkzeuge, Teile von Apparaten oder Werkzeugen, Codes, Passwörter oder andere Mittel, die geeignet sind, Zugang zu einem durch Sicherheitsmaßnahmen geschützten Informations- oder Telekommunikationssystem zu erlangen verschafft, besitzt, herstellt, vervielfältigt, verbreitet, importiert, übermittelt, übergibt oder auf andere Weise anderen zur Verfügung stellt oder installiert, oder der Anweisungen oder Hinweise zu diesem Zweck gibt, wird mit einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu 5.164 Euro bestraft.

Als Strafe wird eine Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren verhängt, wenn eine der im Artikel 615-ter, zweiter Absatz, Nummer 1) genannten Umstände vorliegt.

Als Strafe wird eine Gefängnisstrafe von drei bis acht Jahren verhängt, wenn die Tat Systeme betrifft, die im Artikel 615-ter, dritter Absatz, genannt werden.

Art. 615-quinquies StGB - Verbreitung von Programmen, die dazu bestimmt sind, ein Datenverarbeitungssystem zu beschädigen oder zu unterbrechen.

Der Straftatbestand trifft die Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Programmen oder sonstigen informatischen Vorrichtungen, die geeignet und bestimmt sind, in einem informatischen System Schäden anzurichten, dieses zu unterbrechen oder dessen Funktionen zu stören (Z. B. Viren, Würmer, logical bombs etc.).

Art. 617-quater StGB - Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung oder Telekommunikation.

Jeder, der betrügerisch Kommunikation, die sich auf ein Informations- oder Telekommunikationssystem bezieht oder zwischen mehreren Systemen erfolgt, abfängt, behindert oder unterbricht, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Sofern die Tat nicht ein schwerwiegenderes Verbrechen darstellt, gilt dieselbe Strafe für jeden, der den Inhalt der im ersten Absatz genannten Kommunikation, ganz oder teilweise, durch irgendein öffentliches Informationsmittel offenlegt.

Die in den Absätzen eins und zwei genannten Verbrechen sind auf Strafantrag des Verletzten strafbar.

Die Straftat wird von Amts wegen verfolgt und die Strafe beträgt vier bis zehn Jahre Gefängnis, wenn die Tat:

1. zum Nachteil eines der im Artikel 615-ter, dritter Absatz, genannten Informations- oder Telekommunikationssysteme begangen wird;
2. zum Nachteil eines öffentlichen Beamten während oder aufgrund seiner Funktion oder durch einen öffentlichen Beamten oder Beauftragten eines öffentlichen Dienstes unter Missbrauch der mit der Funktion oder dem Dienst verbundenen Befugnisse oder Pflichten, oder durch jemanden, der auch unbefugt den Beruf eines Privatdetektivs ausübt, oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Systembetreiber begangen wird.

Art. 617-quinquies StGB - Unerlaubter Besitz, Verbreitung und Installation von Geräten und anderen Mitteln zum Abfangen, Behindern oder Unterbrechen von informatischer- oder telematischer Kommunikation.

Wer, außerhalb der gesetzlich erlaubten Fälle, zum Zweck des Abhörens von Kommunikation in Bezug auf ein IT- oder telematisches System oder zwischen mehreren Systemen oder zum Zweck der Verhinderung oder Unterbrechung solcher Kommunikation Geräte, Programme, Codes, Passwörter oder andere Mittel, die geeignet sind, solche Kommunikation abzufangen, zu verhindern oder zu unterbrechen, beschafft, besitzt, herstellt, vervielfältigt, verbreitet, einführt, übermittelt, übergibt, auf andere Weise zur Verfügung stellt oder installiert, wird mit einer Gefängnisstrafe von ein bis vier Jahren bestraft.

Wenn eine der in Artikel 617-quater, Absatz vier, Nummer 2), genannten Umstände vorliegt, wird eine Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren verhängt.

Wenn eine der in Artikel 617-quater, Absatz vier, Nummer 1), genannten Umstände vorliegt, wird eine Gefängnisstrafe von drei bis acht Jahren verhängt.

Art. 629, Absatz 3 StGB - Erpressung

Straftatbestand: Jeder der durch die in den Artikeln 615-ter, 617-quater, 617-sexies, 635-bis, 635-quater und 635-quinquies genannten Handlungen oder durch die Androhung solcher Handlungen eine Person zu einem Tun oder Unterlassen nötigt und dadurch für sich oder für andere einen ungerechtfertigten Vorteil zum Nachteil anderer erlangt, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs bis zu zwölf Jahren und mit Geldstrafe von 5.000 bis zu 10.000 Euro bestraft. Die Strafe ist Gefängnisstrafe von acht bis zu zweiundzwanzig Jahren und Geldstrafe von 6.000 bis zu 18.000 Euro, wenn einer der in Artikel 628 Absatz 3 genannten Umstände vorliegt, sowie in dem Fall, dass die Straftat an einer durch Alter oder Gebrechen behinderten Person begangen wird.

Art. 635-bis StGB - Beschädigung von Informationen, Daten und Computerprogrammen

Straftatbestand: Sofern die Tat nicht ein schwereres Verbrechen darstellt, wird jeder, der fremde Informationen, Daten oder Computerprogramme zerstört, beschädigt, löscht, verändert oder unterdrückt, auf Antrag des geschädigten Opfers mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft.

Die Strafe beträgt drei bis acht Jahre Gefängnis:

1. wenn die Tat von einem Beamten oder einer Person, die mit einem öffentlichen Dienst betraut ist, unter Missbrauch der Befugnisse oder unter Verletzung der Pflichten im Zusammenhang mit der Funktion oder dem Dienst, oder von jemandem, der auch unbefugt den Beruf des Privatdetektivs ausübt, oder unter Missbrauch der Stellung als Systembetreiber begangen wird;
2. wenn der Täter zur Begehung der Tat Drohung oder Gewalt anwendet oder offensichtlich bewaffnet ist.

Art. 635-ter StGB - Unbefugter Zugang zu einem Computer- oder Telekommunikationssystem

Straftatbestand: Wer sich unbefugt Zugang zu einem durch Sicherheitsmaßnahmen geschützten Computer- oder Telekommunikationssystem verschafft oder sich dort gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen des Ausschlussberechtigten aufhält, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Es wird eine Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren verhängt:

- 1) wenn die Straftat von einem Amtsträger oder von einer Person, die mit einer öffentlichen Dienstleistung betraut ist, unter Missbrauch der Amtsgewalt oder unter Verletzung der mit der Funktion oder der Dienstleistung verbundenen Pflichten oder von einer Person, die auch den Beruf des Privatdetektivs missbräuchlich ausübt, oder unter Missbrauch der Eigenschaft eines Netzbetreibers begangen wird
- 2) wenn der Täter zur Begehung der Tat Drohungen oder Gewalt gegen Sachen oder Personen anwendet, oder wenn er offensichtlich bewaffnet, ist;
- 3) wenn die Tat die Zerstörung oder Beschädigung des Systems oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung seines Betriebs oder die Zerstörung oder Beschädigung oder Beseitigung, auch durch Vervielfältigung oder Übertragung, oder die Unzugänglichkeit der darin enthaltenen Daten, Informationen oder Programme für den Eigentümer zur Folge hat.

Betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tatbestände Computer- oder Telekommunikationssysteme, die von militärischem Interesse sind oder sich auf die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die Gesundheit oder den Katastrophenschutz beziehen oder in jedem Fall von öffentlichem Interesse sind, so wird eine Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren bzw. vier bis zwölf Jahren verhängt. In dem in Absatz 1 vorgesehenen Fall wird die Straftat auf Strafantrag des Verletzten geahndet; in den anderen Fällen wird sie von Amts wegen verfolgt.

Art. 635-quater StGB – Beschädigung von IT- und telematischen Systemen

Straftatbestand: Sofern die Tat nicht ein schwereres Verbrechen darstellt, wird jeder, der durch die in Artikel 635-bis beschriebenen Handlungen oder durch die Einführung oder Übertragung von Daten, Informationen oder Programmen Systeme von Computern oder telematischen Systemen anderer zerstört, beschädigt, ganz oder teilweise unbrauchbar macht oder deren Betrieb erheblich stört, mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft.

Die Strafe beträgt drei bis acht Jahre Gefängnis:

wenn die Tat von einem Beamten oder einer Person, die mit einem öffentlichen Dienst betraut ist, unter Missbrauch der Befugnisse oder unter Verletzung der Pflichten im Zusammenhang mit der Funktion oder dem Dienst, oder von jemandem, der auch unbefugt den Beruf des Privatdetektivs ausübt, oder unter Missbrauch der Stellung als Systembetreiber begangen wird; wenn der Täter zur Begehung der Tat Drohung oder Gewalt anwendet oder offensichtlich bewaffnet, ist.

Art. 635-quater.1. StGB - Unbefugter Besitz, Verbreitung und Installation von Geräten, Vorrichtungen oder Computerprogrammen, die darauf abzielen, ein IT- oder telematisches System zu beschädigen oder zu unterbrechen

Straftatbestand: Jeder der mit dem Ziel, ein IT- oder telematisches System oder die darin enthaltenen oder damit verbundenen Informationen, Daten oder Programme unrechtmäßig zu beschädigen oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung oder Veränderung seiner Funktionsweise zu fördern, sich unbefugt Geräte, Vorrichtungen oder Computerprogramme beschafft, besitzt, herstellt, vervielfältigt, importiert, verbreitet, übermittelt, übergibt oder in irgendeiner Weise anderen zur Verfügung stellt oder installiert, wird mit einer Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von bis zu 10.329 Euro bestraft.

Die Strafe beträgt zwei bis sechs Jahre Gefängnis, wenn einer der Umstände gemäß Artikel 615-ter, Absatz zwei, Nummer 1) zutrifft.

Die Strafe beträgt drei bis acht Jahre Gefängnis, wenn die Tat Systeme betrifft, die in Artikel 615-ter, Absatz drei, beschrieben sind.

Art. 635-quinquies StGB - Beschädigung von Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen von öffentlichem Interesse.

Straftatbestand: Sofern die Tat nicht ein schwereres Verbrechen darstellt, wird jeder, der durch die in Artikel 635-bis beschriebenen Handlungen oder durch die Einführung oder Übertragung von Daten, Informationen oder Programmen Handlungen ausführt, die darauf abzielen, IT- oder telematische Systeme von öffentlichem Interesse ganz oder teilweise zu zerstören, zu beschädigen, unbrauchbar zu machen oder deren Funktion erheblich zu beeinträchtigen, mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft.

Die Strafe beträgt drei bis acht Jahre Gefängnis:

wenn die Tat von einem Beamten oder einer Person, die mit einem öffentlichen Dienst betraut ist, unter Missbrauch der Befugnisse oder unter Verletzung der Pflichten im Zusammenhang mit der Funktion oder dem Dienst, oder von jemandem, der auch unbefugt den Beruf des Privatdetektivs ausübt, oder unter Missbrauch der Stellung als Systembetreiber begangen wird; wenn der Täter zur Begehung der Tat Drohung oder Gewalt anwendet oder offensichtlich bewaffnet ist;

wenn durch die Tat die Zerstörung, Beschädigung, Löschung, Veränderung oder Unterdrückung von Informationen, Daten oder Computerprogrammen verursacht wird.

Die Strafe beträgt vier bis zwölf Jahre Gefängnis, wenn eine der Umstände gemäß den Nummern 1) und 2) des zweiten Absatzes zusammen mit einer der Umstände gemäß Nummer 3) vorliegt.

Art. 640-quinquies StGB - Betrügerische Handlungen des eine elektronische Signatur Beglaubigenden.

Der Straftatbestand trifft denjenigen, welcher missbräuchlich Dienstleistungen im Rahmen der Erstellung, Ausgabe und Beglaubigung von elektronischen Signaturen verrichtet oder in diesem Zusammenhang betrügerische Handlungen vollbringt.

Artikel 1, Absatz 11, Gesetzesdekret Nr. 105, vom 21. September 2019, umgewandelt in das Gesetz Nr. 133 vom 18. November 2019 - Cybersicherheit

Der Straftatbestand trifft denjenigen, der zum Zweck der Behinderung oder der Beeinflussung der vom G.D. Nr. 105/2019 vorgesehenen Verfahren (Bestandsaufnahme der Netze, informatischen Systeme und Dienste, sowie Auslagerung der Lieferung von ICT -Gütern und -Diensten bzw. Tests) oder der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten, Informationen, Daten oder Sachumstände bereitstellt, die nicht der Wahrheit entsprechen und für die Erstellung oder Aktualisierung der Listen der verwendeten Netzwerke, informatischen Systeme und informatischen Dienste oder zum Zwecke der geforderten Mitteilungen oder für die Durchführung spezifischer Kontroll- und Überwachungstätigkeiten relevant sind. Die unterlassene Mitteilung, der oben genannten Daten, Informationen oder Sachumstände innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, stellt zudem eine Straftat im Sinne von GvD Nr. 231/01 dar.

5.2. Risikobereiche

Die von der Raiffeisenkasse als risikoreich eingestuften Bereiche können wie folgt zusammengefasst werden:

- Fälschung von Urkunden im Wege der Datenverarbeitung;
- Unerlaubter Zugang oder Aufenthalt in geschützten informatischen oder telematischen Systemen bzw. „Eindringen“ in solche durch eine Person, die dem Unternehmen angehört;
- Missbräuchliche Aneignung, Vervielfältigung, Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Codes, Passwörtern, oder anderen Mitteln, die Zugang zu Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen verschaffen;
- Missbräuchliche Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Programmen oder sonstigen Vorrichtungen, die bestimmt sind, Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme oder dort enthaltene Daten und Programme zu beschädigen oder sonst deren Funktionen zu verringern oder zu verändern (z.B. Einführung von Viren, Würmern, logical bombs etc.);
- Missbräuchliches Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen und deren Verbreitung nach außen;
- Anbringung von Vorrichtungen, die bestimmt und geeignet sind, Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung und Telekommunikation abzufangen;
- Zerstörung, Löschung, Abänderung von Informationen, Daten oder Programmen Dritter ohne deren Einverständnis;
- Begehung von Tatbeständen, die geeignet sind, Informationen, Daten oder Programme zu zerstören, zu stören, zu löschen oder abzuändern, die dem Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft gehören oder die sonst von öffentlichem Nutzen sind.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser die Meinung des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

5.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen im Zusammenhang mit EDV) bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltenweisen von allen Nutzern der Informatiksysteme des Betriebes, d.h. der Gesamtheit der Hard- und Softwarenutzer.

5.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Der spezifische Teil 4, der die Verhaltensweisen, die das Unternehmen an den Tag legt, um Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV zu vermeiden, sieht als Pflicht für die Adressaten vor, dass:

- Die Gesetze und internen Richtlinien zum Schutz der Informatik strikt befolgt werden müssen;
- Daten, Programme und Informationen vor nicht zuständigen Mitarbeitern und Dritten zu schützen sind;
- Missbräuchliche Zugriffe auf Systeme, Programme oder Daten Dritter durch Mitarbeiter der Raiffeisenkasse zu verhindern sind.

Den Adressaten ist es ausdrücklich verboten:

- Das Informatiksystem des Unternehmens für illegale Aktivitäten zu missbrauchen, die dem Unternehmen, dessen Mitarbeitern, den Lieferanten, den Kunden und Dritten, einschließlich des Staates oder anderen öffentlichen Körperschaften, einen Schaden zufügen könnten;
- Mitteilungen und Informationen Dritter illegal abzufangen;
- Das betriebliche Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem zur Verbreitung von Programmen (Viren, Spam usw.) zu verwenden, die andere Informatiksysteme beschädigen oder unterbrechen können;
- Informationen, Wissen und erworbene oder erarbeitete Daten ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vorgesetzten und/oder des zuständigen Entscheidungsträgers zu verwenden, mitzuteilen oder zu verbreiten.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

6. Transnationale Verbrechen, kriminelle Vereinigungen und mafiaartige Vereinigungen

6.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel widmet sich gemäß Art. 24-ter und 25-quater des GvD 231/2001 den transnationalen Verbrechen, der kriminellen Vereinigung und der mafiaartigen Vereinigung laut den nachfolgend aufgezählten Artikeln des Strafgesetzbuches:

Art. 416 StGB - Kriminelle Vereinigung

Der Straftatbestand wird verwirklicht, wenn drei oder mehr Personen eine Vereinigung gründen, die den Zweck verfolgt, Verbrechen zu begehen; auch die einfache Förderung ohne Teilnahme der Organisation wird bestraft, wie selbstverständlich auch ihr Aufbau, ihre Organisation und die Teilnahme an derselben.

Art. 416-bis StGB - Mafiaartige Vereinigung

Die Vereinigung hat mafiaartigen Charakter, wenn sie die Eigenschaften laut Art. 416 StGB aufweist und ihre Teilnehmer die einschüchternde Wirkung der Verbindung sowie den daraus folgenden Zustand der Unterwerfung unter diese und der Schweigepflicht ausnutzen, um Verbrechen zu begehen, oder um auf direkte oder indirekte Weise die Kontrolle über wirtschaftliche Unternehmungen, öffentliche Aufträge oder Konzessionen zu erwerben oder um widerrechtliche Gewinne für sich und andere zu erwerben oder auch um die Ausübung des Wahlrechtes zu verhindern, zu erschweren oder zu beeinflussen.

Art. 86 GvD Nr. 141 vom 26.09.2024 – Kriminelle Vereinigung zum Zweck des Schmuggels von ausländischen Tabakwaren

Wenn sich drei oder mehr Personen mit dem Ziel zusammenschließen, mehrere Straftaten der in Artikel 84 oder Artikel 40-bis des Einheitstextes der gesetzlichen Bestimmungen über Produktions- und Verbrauchssteuern sowie die damit verbundenen straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen, festgelegt im GvD Nr. 504 vom 26. Oktober 1995, , zu begehen, auch in Bezug auf die Produkte der Artikel 62-quater, 62-quater.1, 62-quater.2 und 62-quinquies des genannten Einheitstextes, werden diejenigen, die die Vereinigung fördern, gründen, leiten, organisieren oder finanzieren, allein dafür mit einer Freiheitsstrafe von drei bis acht Jahren bestraft.

Wer an der Vereinigung teilnimmt, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis sechs Jahren bestraft.

Die Strafe wird verschärft, wenn die Zahl der Beteiligten zehn oder mehr beträgt.

Wenn die Vereinigung bewaffnet ist oder die in Artikel 85, Absatz 2, Buchstaben d) oder e), oder in Artikel 40-ter, Absatz 2, Buchstaben d) oder e) des genannten Einheitstextes festgelegten Umstände vorliegen, auch in Bezug auf die Produkte der Artikel 62-quater, 62-quater.1, 62-quater.2 und 62-quinquies des gleichen Einheitstextes, wird die Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren in den Fällen des Absatzes 1 und von vier bis zehn Jahren in den Fällen des Absatzes 2 verhängt. Die Vereinigung gilt als b

ewaffnet, wenn die Teilnehmer zum Erreichen der Ziele der Vereinigung Zugang zu Waffen oder explosiven Stoffen haben, auch wenn diese versteckt oder in einem Lager aufbewahrt werden.

Die in Artikel 84 und diesem Artikel vorgesehenen Strafen werden um ein Drittel bis zur Hälfte gemindert, wenn der Täter sich von den anderen absetzt und sich bemüht, zu verhindern, dass die kriminelle Tätigkeit weitere Folgen hat, indem er der Polizei- oder Justizbehörde auch konkret hilft, entscheidende Elemente zur Aufklärung der Fakten sowie zur Identifizierung oder Festnahme der Täter oder zur Ermittlung der für die Begehung der Straftaten relevanten Mittel zu sammeln.

Art. 74 DPR 9.10.1990, Nr. 309 - Kriminelle Vereinigung zum Zweck des illegalen Drogenhandels

Der Straftatbestand stellt die kriminelle Vereinigung unter Strafe, die gemäß Art. 416 StGB gegründet wird, um illegal mit psychotropen Substanzen oder sonstige Drogen Handel zu treiben.

Art. 12 GvD 25.07.1998, Nr. 286 - Bestimmungen gegen die illegale Einwanderung

Der Straftatbestand stellt die kriminelle Vereinigung unter Strafe, die gemäß Art. 416 StGB gegründet wird, um die illegale Einwanderung von Personen ins italienische Staatsgebiet zu fördern, zu betreiben oder zu unterstützen.

Art. 378 StGB - persönliche Begünstigung

Der Straftatbestand äußert sich in der Beihilfe zur Vereitelung oder Umgehung von Untersuchungen an einem mit Haftstrafe bestraften Verbrechen.

Ein **transnationales Verbrechen** wird mit nicht weniger als vier Jahren Haft bestraft, sofern ihm eine organisierte kriminelle Vereinigung zugrunde liegt und:

- a) es in einem oder mehreren Staaten begangen wird, oder
- b) in nur einem Staat begangen wird, aber ein relevanter Teil von dessen Planung, Vorbereitung Leitung oder Kontrolle in einem anderen Staat stattfindet, oder
- c) in nur einem Staat aber von einer kriminellen Gruppierung begangen wird, die in mehreren Staaten verbrecherisch tätig ist, oder
- d) in einem Staat begangen wird, seine Wirkungen aber in einem anderen zeitigt.

6.2. Risikobereiche

Die von der Raiffeisenkasse als risikoreich eingestuften Bereiche sind:

- die Ermächtigung und Durchführung von Investitionen, Zahlungen oder sonstigen finanziellen Operationen in Bezug auf transnationale Tätigkeiten;
- Kauf und Verkauf sowie Transport von Waren;
- Finanzielle Transaktionen und Bürgschaften zugunsten von transnationalen Operationen;
- Beziehungen zu Verwaltern und Mitarbeitern, die in gerichtliche Verfahren verwickelt sind;
- Auswahl und Aufnahme des Personals;

6.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Verwaltern, Direktoren und Angestellten der Raiffeisenkasse, die ihre Arbeit im Risikobereich ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, Partner, ebenso wie alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren, die „Adressaten“ genannt werden.

6.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Es ist auf jeden Fall die strikte Pflicht der Adressaten vorgesehen:

- Alle Gesetze und Richtlinien in Bezug auf die Bewegung und die Ausgabe von Geld zu beachten;
- Alle Gesetze und Richtlinien im finanziellen und operativen Bereich zu respektieren;

- Die strenge und genaue Prüfung von Kunden, Geschäften und sonstigen operativen Vorgängen gemäß den betriebsinternen Richtlinien vorzunehmen.

Es ist weiters die ausdrückliche Pflicht der Adressaten:

- Alle Gesetze und Ordnungen einzuhalten, vor allem die Regelungen der Begrenzung der Barzahlungen und dafür zu sorgen, dass das Finanzsystem der Raiffeisenkasse nicht zur Unterstützung von kriminellen Vereinigungen oder transnationalen verbrecherischen Tätigkeiten missbraucht wird;
- Besondere Beachtung beim Transport und Verpackung von Waren;
- Das Kennen der Kunden und der Handelspartner und deren Aktivitäten, um das Finanzsystem des Unternehmens vor der Geldwäsche zu schützen.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

7. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geldern unrechtmäßiger Herkunft.

7.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Verbrechen laut den Tatbeständen, die im Art. 25-octies GvD 231/2001 aufgezählt sind:

Art. 648 StGB - Hehlerei

Der Straftatbestand trifft denjenigen, welcher, um für sich oder anderen einen Vorteil zu erlangen, Geld oder Sachen, die aus irgendeinem Verbrechen herrühren erwirbt, annimmt oder verbirgt oder sonst beim Erwerb, der Annahme oder dem Verbergen behilflich ist.

Art. 648-bis StGB - Geldwäsche

Der Straftatbestand trifft den Austausch oder die Weiterleitung von Geld, Gütern oder anderen Vorteilen, die aus einem Verbrechen stammen oder die Vornahme von anderen Machenschaften, um die Herkunft besagter Güter zu verheimlichen.

Art. 648-ter StGB - Verwendung von Geldern oder anderen Gütern und Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft

Der Straftatbestand trifft die Verwendung von Geld und anderen Gütern in wirtschaftlichen und finanziellen Tätigkeiten, die aus einer verbrecherischen Tätigkeit stammen, sofern die Tat nicht bereits unter die Vorsehung der ersten beiden Artikel fällt.

Art. 648-ter 1 StGB - Eigengeldwäsche

Der Straftatbestand trifft denjenigen, welcher ein Verbrechen begangen hat und in Folge Geld, Güter oder andere Vorteile, die aus dem Verbrechen stammen, verwendet, austauscht, weiterleitet und in wirtschaftlichen, finanziellen, unternehmerischen oder spekulativen Tätigkeiten einsetzt oder andere Machenschaften vornimmt, um die Herkunft besagter Güter zu verheimlichen.

Der Einsatz oder die Verwendung besagter Güter im ausschließlichen privaten Bereich, etwa für persönliche Ausgaben, ist nicht strafbar.

Der Straftatbestand wird verschärft, wenn er im Bank- oder Finanzbereich vorgenommen wird oder generell mit organisierter Kriminalität in Verbindung steht.

7.2. Risikobereiche

Die von der Raiffeisenkasse als riskant eingestuften Bereiche in Bezug auf die Geldwäsche sind:

- Erhalt, Aufbewahrung und Weitergabe von Geld oder Gütern unrechtmäßiger Herkunft oder Vermittlung im Rahmen dieser Tätigkeiten (Hehlerei);
- Austausch oder Weiterleitung von Geld oder sonstigen Mitteln, die aus verbrecherischen Tätigkeiten stammen (Geldwäsche);
- Sonstige Verwendung in wirtschaftlich – finanziellen Tätigkeiten von Geld oder Gütern unrechtmäßiger Herkunft;
- Die internen Tätigkeiten des Unternehmens, die als besonders riskant einzustufen sind, sind Folgende:
 - Kauf oder Verkauf von Gütern jeglicher Art;
 - finanzielle Operationen jeglicher Art;
 - Investitionen jeglicher Art;
 - Sponsoring;

- Finanzierungen jeglicher Art;
- Berechnung und Einzahlung der geschuldeten Steuerbeträge.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser die Meinung des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

7.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Verwaltern, Direktoren und Angestellten der Raiffeisenkasse, die ihre Arbeit im Risikobereich ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, Partner, ebenso wie alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren, die im Nachfolgenden „Adressaten“ genannt werden.

7.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Die Raiffeisenkasse hat in Zusammenhang mit Geldwäsche spezifische Dienstanweisungen und Leitlinien erlassen (siehe Lotus-Notes-Datenbank „Info“, „Handbuch Antigeldwäsche“ u.a.), die in diesem Zusammenhang integrierenden Bestandteil des vorliegenden Modells darstellen und hier als wiedergegeben gelten können.

Es ist auf jeden Fall die strikte Pflicht der Adressaten vorgesehen:

- Alle Gesetze und Richtlinien in Bezug auf die Bewegung und die Ausgabe von Geld zu beachten;
- Alle Gesetze und Richtlinien im finanziellen und operativen Bereich zu beachten.

Es ist weiters die ausdrückliche Pflicht der Adressaten:

- Alle Gesetze und Ordnungen im finanziellen und operativen Bereich zu respektieren, vor allem die Regelungen der Begrenzung der Barzahlungen und dafür zu sorgen, dass das Finanzsystem der Raiffeisenkasse nicht zur Geldwäsche missbraucht wird;
- Das Kennen der Lieferanten und der Handelspartner und deren Aktivitäten, um das Finanzsystem des Unternehmens vor der Geldwäsche zu schützen.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

8. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung sowie mit Verfälschung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen

8.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Verbrechen im Zusammenhang mit der Fälschung von Geld, von öffentlichen Wertpapieren und von Stempelpapieren, laut Art. 25-bis des GvD 231/2001.

8.1.1. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung

Art. 453 StGB - Geldfälschung, Ausgabe von Falschgeld und Einfuhr in das Inland nach Verabredung

Der Straftatbestand äußert sich in der Fälschung oder absichtlichen Abänderung von Geld, in der Einfuhr, der Ausgabe oder Aufbewahrung von gefälschtem oder abgeändertem Geld, dem Erwerb oder sonstigen Empfang von Falschgeld zum Zweck, dieses in Umlauf zu bringen, das alles in Abrede mit dem Fälscher.

Art. 454 StGB - Verfälschung oder Abänderung von Geld

Der Straftatbestand äußert sich in der Fälschung oder absichtlichen Abänderung von Geld in der materiellen Vorgehensweise wie oben.

Art. 455 StGB - Ausgabe von Falschgeld und Einfuhr in das Inland ohne Verabredung

Der Straftatbestand stellt die Einfuhr, den Erwerb, die Aufbewahrung von Falschgeld unter Strafe, ohne dass eine Abrede mit dem Fälscher stattgefunden hat.

Art. 457 StGB - Ausgabe von Falschgeld, das in gutem Glauben angenommen worden ist

Der Straftatbestand stellt die Ausgabe und das Inverkehrbringen von nachgemachtem oder verfälschtem Geld unter Strafe, das in gutem Glauben angenommen wurde.

Art. 459 StGB - Wertzeichenfälschung, Einfuhr in das Inland, Erwerb oder Inverkehrbringen gefälschter Wertzeichen oder Gewahrsam an ihnen

Der Straftatbestand trifft die Verhaltensweisen laut Art. 453, 455, 457 StGB, hat aber Wertzeichen zum Gegenstand.

Art. 460 StGB - Nachmachen von Filigranpapier, das für die Herstellung von Wertpapieren öffentlicher Schuld oder Wertzeichen verwendet wird

Bestraft werden sowohl die Fälschung als auch der Erwerb oder der Verkauf des gegenständlichen Filigranpapiers.

Art. 461 StGB - Herstellung von Filigranstempeln oder Geräten zur Fälschung von Geld, Wertzeichen oder Filigranpapier oder Gewahrsam an ihnen

Der Straftatbestand trifft die Herstellung, den Erwerb, die Aufbewahrung und den Verkauf von Filigranstempeln und sonstigen Geräten zur Fälschung von Geld.

Art. 464 StGB - Verwendung von nachgemachten oder verfälschten Wertzeichen

Der Straftatbestand trifft die reine Verwendung der obgenannten Wertzeichen.

8.2. Risikobereiche

Die von der Raiffeisenkasse als risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf die Geldfälschung sind:

- Im Bankbereich Fälle des Inverkehrbringens von gefälschten Werten;
- Operationen mit nicht genügend bekannten Kunden und auf jeden Fall Risiken im Bargeldverkehr;
- Risiken im Bereich der Schalterdienste.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

8.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Raiffeisenkasse, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

8.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisenkasse agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Herstellung, die Bewegung und die Ausgabe von Geld, von öffentlichen Wertpapieren und von Stempelpapieren und mit Wasserzeichen versehene Urkunden beachten.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

8.5. Verfälschung, Verwahrung und Verwendung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen

8.5.1. Bestimmungen

Art. 473 StGB - Nachmachen, Verfälschen oder Verwenden von Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerbliche Erzeugnisse

Der Straftatbestand trifft die Nachahmung, Verfälschung von inländischen oder ausländischen Marken oder Unterscheidungszeichen geistiger Schöpfungen oder gewerblicher Erzeugnisse. Bestraft wird auch der reine Gebrauch solcher gefälschten Produkte, ohne dass der Täter dabei an der Verfälschung beteiligt sein muss.

Ebenso durch den Artikel geschützt sind in – oder ausländische Patente, gewerbliche Entwürfe oder Modelle. Auch hier werden Verfälschung und Nachahmung aber auch der reine Gebrauch bestraft.

Voraussetzung für das Vorliegen des Straftatbestandes ist allerdings die Einhaltung der internationalen und inländischen Bestimmungen zum Schutz des Urheber- und Patentrechts, also des geistigen und gewerblichen Eigentums.

Art. 474 StGB - Einfuhr von Erzeugnissen mit falschen Zeichen und Handel mit solchen Erzeugnissen

Der Straftatbestand stellt sich bei Einfuhr und Handel von Gütern mit nachgemachten oder verfälschten inländischen oder ausländischen Marken oder Unterscheidungszeichen in das Inland, um damit Handel zu treiben, mit ihnen Handel zu treiben oder sie zu diesem Zweck aufzubewahren.

Voraussetzung für das Vorliegen des Straftatbestandes ist wiederum die Einhaltung der internationalen und inländischen Bestimmungen zum Schutz des Urheber- und Patentrechts, also des geistigen und gewerblichen Eigentums.

8.6. Risikobereiche

Die von der Raiffeisenkasse als risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf Verfälschung, Verwahrung und Verwendung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen sind:

- Ankauf und Verkauf von Waren, deren Patentierung oder Registrierung nicht überprüft wurde;
- Herstellung von Waren unter Zuhilfenahme von Vorlagen oder Modellen, deren Patentierung oder Registrierung nicht überprüft wurde;
- Verwendung, Aufbewahrung und Verkauf von Bildern, Dokumenten, Foto- oder Musikdateien oder sonstigen Produkten der geistigen Schöpfung, deren Eigentum nicht überprüft wurde;
- Operationen mit nicht genügend bekannten Kunden und auf jeden Fall Risiken im Warenverkehr;
- Risiken im Bereich der internen Verwendung von Produkten, Modellen und im Allgemeinen gewerblichen Erzeugnissen.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

8.7. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Raiffeisenkasse, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

8.8. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisenkasse agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Herstellung, die Verwahrung und den Verkauf von Waren mit inländischen oder ausländischen Marken oder Unterscheidungszeichen geistiger Schöpfungen oder gewerblicher Erzeugnisse, von geschützten Bildern, Dokumenten, Foto- oder Musikdateien oder sonstigen Produkten der geistigen Schöpfung, sowie von geschützten gewerblichen Vorlagen oder Modellen beachten.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

9. Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung

9.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen zu terroristischen Zwecken) bezieht sich auf die Straftatbestände in Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen oder dem Umsturz der demokratischen Ordnung (Art. 25-*quater* des GvD 231/2001), die im Strafgesetzbuch aufscheinen.

Art. 270-bis StGB - Vereinigungen zu terroristischen Zwecken und zur Beseitigung der demokratischen Ordnung

Der Straftatbestand trifft die Gründung, Organisation oder Leitung einer Vereinigung, die durch die Begehung von Gewalttaten die Beseitigung der demokratischen Ordnung anstrebt.

Art. 270 quinquies.3. StGB – Besitz von Material mit terroristischen Absichten

Wer, außerhalb der in den Artikeln 270-bis und 270-quinquies genannten Fälle, wissentlich Material beschafft oder besitzt, das Anweisungen zur Herstellung oder zum Gebrauch von tödlichen Kriegsgeräten gemäß Artikel 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 18. April 1975, Nr. 110, von Schusswaffen oder anderen Waffen oder von schädlichen oder gefährlichen chemischen oder bakteriologischen Substanzen sowie zu jeder anderen Technik oder Methode zur Durchführung von Gewalttaten oder zur Sabotage wesentlicher öffentlicher Dienstleistungen enthält, mit terroristischer Absicht, auch wenn diese gegen einen ausländischen Staat, eine Institution oder eine internationale Organisation gerichtet sind, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft.

Art. 280 StGB - Anschlag zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung

Der Straftatbestand trifft die Begehung von Anschlägen auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Menschen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung.

Art. 289-bis StGB - Freiheitsberaubung zu terroristischen Zwecken oder Umsturz der demokratischen Ordnung

Der Straftatbestand trifft die Freiheitsberaubung im obgenannten Zusammenhang.

Besagte Straftatbestände können auch indirekt dargestellt werden, etwa durch Finanzierung oder Beihilfe zur Finanzierung von terroristischen Organisationen.

Art. 435 StGB – Herstellung oder Besitz von explosiven Stoffen

Wer, um die öffentliche Sicherheit zu gefährden, Dynamit oder andere explosive, erstickende, blendende, giftige oder entzündliche Stoffe herstellt, erwirbt oder besitzt, oder Stoffe, die zur Zusammensetzung oder Herstellung dieser dienen, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Außerhalb der Fälle der Beteiligung an der Straftat gemäß dem ersten Absatz wird jeder, der auf irgendeine Weise, auch über elektronische Mittel, Material verteilt, verbreitet, veröffentlicht oder bewirbt, das Anweisungen zur Herstellung oder zum Gebrauch der im ersten Absatz genannten Stoffe oder zu irgendeiner anderen Technik oder Methode zur Begehung der in diesem Titel genannten nicht fahrlässigen Straftaten enthält, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren bestraft.

9.2. Risikobereiche

Es kann unter Berücksichtigung der Unternehmensrealität der Raiffeisenkasse nahezu ausgeschlossen werden, dass die oben aufgezeigten Straftatbestände im direkten

Tatzusammenhang realisiert werden können. Dies schließt jedoch nicht aus, dass besondere und spezifische Tätigkeitsbereiche Restrisiken in Bezug auf die Begehung besagter Straftaten oder Anstiftung bzw. Beihilfe zur Begehung derselben verbergen können, weshalb besondere Achtsamkeit geboten ist.

Besonders heikel ist die Gewährung von Finanzierungen jeglicher Art an politische, kulturelle religiöse Vereinigungen.

Die Genossenschaft könnte durch ihre Mitarbeiter und im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeit Beziehungen zu Kunden eingehen, die direkt oder indirekt terroristischen Vereinigungen angehören oder den Umsturz der demokratischen Ordnung beabsichtigen und diese begünstigen, indem sie ihnen finanzielle Ressourcen vermittelt oder generell ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten erweitert und so die Verfolgung ihrer kriminellen Ziele erst möglich macht.

Besonders empfindliche Bereiche können sein:

- Operationen mit unbekannten Kunden;
- Operationen mit nicht zusammenarbeitenden Ländern oder mit UIC bekannten Personen (segnalazione UIC);
- Operationen mit unbekannten Personen oder unregelmäßige Operationen (operazioni anomale);
- internationaler Transport von Waren;

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser die Meinung des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

9.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Verhaltensweisen, die von den Verwaltern, Direktoren und Angestellten der Raiffeisenkasse an den Tag gelegt werden, die ihre Arbeit in den Risikobereichen ausüben, sowie den externen Mitarbeitern, den Partnern und ebenso allen Personen, die für und/oder im Namen des Unternehmens agieren.

9.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Nachfolgend werden die Verhaltensweisen aufgezeigt, die das Unternehmen an den Tag legen muss, um zu vermeiden, dass es in die vom Dekret beschriebenen Verbrechen mit terroristischem Hintergrund miteinbezogen wird.

Grundsätzlich sind nachfolgende Prinzipien definiert:

- Die Kenntnis der Kunden, der Lieferanten und der Partner basiert auf den Erwerb von geeigneten Informationen, um Verbindungen zu Personen mit terroristischen/kriminellen Tätigkeiten grundsätzlich vermeiden zu können;
- Die gesetzlichen Regelungen und internen betrieblichen Maßgaben in Bezug auf Geldwäsche müssen vermittelt und strengstens eingehalten werden;
- Die Beziehungen mit den Lieferanten und den externen Mitarbeitern sind durch spezielle Verträge geregelt, die mit größter Klarheit die Inhalte der Geschäftsziehung sicherstellen.
- Die Sicherheitsnormen, die den Transport und die Verpackung von Waren der Genossenschaft betreffen, einhalten.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

10. Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen

10.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen) bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Strafgesetzbuch aufscheinen und von Art. 25-quater und 25-quinquies GvD 231/2001 aufgezählt sind:

Art. 600 StGB - Versklavung

Der Straftatbestand trifft die Haltung einer Person im Zustand der ständigen Unterwerfung oder des direkten Eigentums, um sie zu Arbeitsleistungen oder sexuellen Tätigkeiten zu zwingen oder sie auf jeden Fall auszunutzen.

Art. 600-bis StGB - Prostitution von Minderjährigen

Der Straftatbestand stellt die Ausnutzung der Prostitution von minderjährigen Personen unter Strafe.

Art. 600-ter StGB - Pornografische Darstellung von Minderjährigen

Der Straftatbestand stellt die Ausnutzung von Minderjährigen zur Herstellung von Pornografie unter Strafe. Zu diesem Zwecke werden sowohl die Herstellung derselben, als auch der Handel, die Wiedergabe, die Veröffentlichung, die auch kostenlose materielle Übergabe von Material dieser Art unter Strafe gestellt.

Art. 600-quater StGB - Aufbewahrung von pornografischen Darstellungen Minderjähriger

Der Straftatbestand trifft die reine Aufbewahrung besagten Materials.

Art. 600-quater, Abs. 1, StGB - Virtuelle Pornografie

Der Straftatbestand dehnt die oben angegebenen Tatbestände auf die Benutzung virtueller Bilder aus.

Art. 600-quinquies StGB - Touristische Initiativen zur Ausnutzung der Prostitution von Minderjährigen

Der Straftatbestand stellt das Betragen dessen unter Strafe, der Reisen organisiert oder bewirbt, die die Ausnutzung der Prostitution von Minderjährigen zum Zwecke haben.

Art. 601 und Art. 602 StGB - Menschenhandel

Handel mit Menschen, die gemäß Art. 600 StGB versklavt wurden.

Art. 583-bis StGB - Praktiken zur Verstümmelung im weiblichen Genitalbereich

Der Straftatbestand trifft die in einigen Kulturen praktizierte rituelle Verstümmelung der weiblichen Genitalien.

10.2. Risikobereiche

Es kann unter Berücksichtigung der Unternehmensrealität der Raiffeisenkasse nahezu ausgeschlossen werden, dass die oben aufgezeigten Straftatbestände direkt realisiert werden können. Dies schließt jedoch nicht aus, dass besondere und spezifische Tätigkeitsbereiche Restrisiken in Bezug auf die Begehung besagter Straftaten oder Anstiftung bzw. Beihilfe zur Begehung oder Finanzierung derselben verbergen können, weshalb trotzdem Achtsamkeit geboten ist.

Risiken könnten sich darstellen:

- Beteiligung und Tatzusammenhang können besonders in Bereichen auftreten, in denen der Mitarbeiter in Abrede mit Dritten auftritt, um z. B. Menschenhandel zu finanzieren oder dessen Profite in Sicherheit zu bringen.
- Im Bereich der Verwaltung von finanziellen Ressourcen aber auch im Bereich der Personalführung, da besonders Delikte gegen die Persönlichkeit des Einzelnen den Weg zur Besorgung von illegalen fremden Arbeitskräften darstellen können.
- Im Bereich der informatischen Pornografie muss ein besonderes Augenmerk auf die Benutzung der telematischen und informatischen Mittel gerichtet werden.

10.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Verhaltensweisen, die von den Verwaltern, Direktoren und Angestellten der Raiffeisenkasse an den Tag gelegt werden, die ihre Arbeit in den Risikobereichen ausüben, sowie den externen Mitarbeitern, den Partnern und ebenso allen Personen, die für und/oder im Namen des Unternehmens agieren.

10.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Nachfolgend werden die Verhaltensweisen aufgezeigt, die das Unternehmen an den Tag legen muss, um zu vermeiden, dass es in die vom Dekret beschriebenen Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen miteinbezogen wird.

Grundsätzlich sind nachfolgende Prinzipien definiert:

- Die Kenntnis der Kunden, der Lieferanten und der Partner basiert auf dem Erwerb von geeigneten Informationen, um Verbindungen zu Personen mit kriminellen Tätigkeiten grundsätzlich vermeiden zu können;
- Die gesetzlichen Regelungen und internen betrieblichen Maßgaben in Bezug auf finanzielle Tätigkeiten und Handhabung der informatischen Mittel müssen vermittelt und strengstens eingehalten werden;

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

11. Verbrechen gegen Gewerbe und Handel

11.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen gegen Gewerbe und Handel) bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Strafgesetzbuch aufscheinen und von Art. 25 bis 1. GvD 231/2001 aufgezählt sind:

Art. 513 StGB - Störung der Freiheit von Gewerbe und Handel

Der Straftatbestand stellt die Anwendung von Gewalt oder betrügerischen Mitteln unter Strafe, um die Ausübung eines Gewerbes oder des Handels zu hindern oder zu stören.

Art. 513-bis StGB - Unerlaubter Wettbewerb mittels Bedrohung oder Gewalt

Der Straftatbestand stellt die Verfälschung des unternehmerischen Wettbewerbs durch Drohung und Gewalt unter Strafe.

Art. 514 StGB - Betrügerische Handlungen gegen das inländische Gewerbe

Der Straftatbestand stellt den Verkauf im In- und Ausland von gewerblichen Erzeugnissen mit nachgemachten oder verfälschten Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen unter Strafe, wodurch dem inländischen Gewerbe ein Nachteil zugefügt wird.

Art. 515 StGB - Betrügerische Handlungen bei der Ausführung eines Handelsgeschäftes

Der Straftatbestand stellt die Lieferung einer Sache an den Erwerber unter Strafe, die nach Ursprung, Herkunft, Güte oder Menge von der angegebenen oder vereinbarten abweicht, wenn dies in der Ausübung einer Handelstätigkeit oder in öffentlich zugänglichen Räumen geschieht.

Art. 516 StGB - Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte

Der Straftatbestand stellt den Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte unter Strafe.

Art. 517 StGB - Verkauf von gewerblichen Erzeugnissen mit irreführenden Zeichen

Der Straftatbestand stellt den Verkauf von geistigen Werken oder gewerblichen Erzeugnissen mit Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen unter Strafe, die den Käufer über Ursprung, Herkunft oder Güte des Verkaufsgutes täuschen können.

Art. 517-ter StGB - Herstellung und Verkauf von Erzeugnissen die unter widerrechtlicher Aneignung von Markennamen hergestellt wurden

Der Straftatbestand stellt die Herstellung oder den gewerblichen Gebrauch von Gegenständen, die durch unerlaubte Aneignung eines anerkannten Markennamens oder in Verletzung desselben hergestellt wurden, unter Strafe.

Art. 517-quater StGB - Fälschung von geografischen Ursprungsangaben oder Benennungen von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln

Der Straftatbestand stellt die Fälschung von geografischen Ursprungsangaben oder Benennungen von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln und deren Einfuhr oder Verkauf unter Strafe.

11.2. Risikobereiche

Die von der Raiffeisenkasse als risikoreich eingestuft Bereiche in Bezug auf die Verbrechen gegen Industrie und Handel sind:

- Missachtung der gängigen Geschäftspraxis in Bezug auf Verhandlungen und Abschlüsse von Geschäften.
- Missachtung von Rechten auf Namen, Bezeichnungen, Marken oder Unterscheidungszeichen;

- Missachtung der Vorschriften in Bezug auf den Inhalt und die Beschriftung von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln;
- Risiken im Bereich der Verkaufs- und Handelstätigkeit;

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

11.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Raiffeisenkasse, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen und/oder für das Unternehmen agieren.

11.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisenkasse agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich folgende Normen, Regelungen und internen Vorschriften eingehalten werden:

- Beschriftung von Lebensmitteln und Agrarprodukten;
- Informationen über Inhalt und Gehalt von Nahrungsmitteln;
- Transparenz in der Verkaufstätigkeit;
- Konsumentenschutz;
- Marken- und Urheberrechte;
- Schutznormen für geografische Angaben und Ursprungs- und Herkunftsangaben von Lebensmitteln.

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit im Rahmen einer förderlichen und positiven Konkurrenz auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

12. Verbrechen in Verletzung des Urheberrechts und Autorenrechts

12.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen in Verletzung des Urheberrechts und Autorenrechts) bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Gesetz Nr. 633 vom 22.04.1941 aufscheinen und von Art. 25-novies GvD 231/2001 aufgezählt sind:

Art. 171, Abs. I, Buchst. a) bis, des oben genannten Gesetzes stellt die unerlaubte Veröffentlichung eines urheberrechtlich geschützten Werkes auf telematischen Netzen und Systemen unter Strafe: Die Strafen sind erschwert, wenn das Werk nicht für die Veröffentlichung bestimmt war, sowie wenn es verformt, gekürzt oder sonst abgeändert wird und sich daraus eine Verletzung der Ehre oder Würde des Autors oder Urhebers ergibt.

Art. 171-bis stellt das unerlaubte Kopieren von Computerprogrammen oder die Einfuhr, Weitergabe, den Verkauf oder die einfache Aufbewahrung von Programmen, die sich auf Datenträgern befinden, die nicht mit dem vorgesehenen S.i.a.e. Kennzeichen versehen sind, unter Strafe. Der Straftatbestand wird auf alle Programme oder sonstigen Mittel ausgedehnt, die dazu dienen, Schutzmechanismen von Computerprogrammen zu umgehen oder außer Betrieb zu setzen. Ebenfalls (Abs. I) stehen die Veröffentlichung, Verteilung, der Verkauf von Datenbanken oder der Zugang zu solchen und deren Konsultation oder sonstige Nutzung unter Umgehung der S.i.a.e. Bestimmungen und ohne Erlaubnis des Autors oder Urhebers sowie unter Verletzung der allgemeinen Schutzbestimmungen des Urheber- und Autorenrechts unter Strafe (Art. 102-bis und 102-ter).

Art. 171-ter stellt das unerlaubte Kopieren, Verbreiten oder Abspielen von allen geschützten musikalischen, filmischen, literarischen, wissenschaftlichen Werken unter Strafe, auch wenn sie nur als Datenbank vorliegen, sowie deren Verleih, Verkauf oder sonstige Vorführung, oder deren Aufbewahrung oder Verleih. Bestraft wird ebenfalls die Herstellung und Verbreitung von Programmen oder sonstigen Mitteln, die unerlaubten Zugang zu codierten Sendungen, Programmen oder Datenbanken ermöglichen oder es erlauben, Sicherheitsvorrichtungen zu umgehen. Weiters wird der Straftatbestand auf die Aufzeichnung eines Filmwerks, eines audiovisuellen Werks oder eines redaktionellen Werks ausgedehnt, wenn diese ganz oder teilweise auf einem digitalen, Audio-, Video- oder audiovisuellen Träger aufgezeichnet wird, oder die unbefugte Aufzeichnung vervielfältigt, vorgeführt oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (auch mittels der Modalitäten gemäß Absatz 1, Artikel 85-bis, Einheitstext über die öffentliche Sicherheit).

Erschwert werden die Strafen, wenn die Kopien der missbräuchlich verwendeten Werke die 50 übersteigt bzw. wenn ein besonderer wirtschaftlicher Gewinn erreicht oder zumindest beabsichtigt wurde. Strafmilderung ist im Falle besonders leichter Verbrechen vorgesehen. Der Straftatbestand findet bei ausschließlich persönlichem Gebrauch keine Anwendung.

Art. 171-septies dehnt die Strafen für die oben aufgelisteten Tatbestände auf Falscherklärungen und Nichterfüllung der S.i.a.e. Verpflichtungen von Seiten der dazu angehaltenen Personen aus.

Art. 171-octies stellt die missbräuchliche Herstellung von Zugangsprogrammen, -codes oder ähnlichen Vorrichtungen, die Zugang zu verschlüsselten Fernsehsendungen und Ähnlichem ermöglichen unter Strafe.

Gemäß **Art. 171-quinquies** kann, falls einer der Straftatbestände im Rahmen des Autorenrechts in Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit begangen wurde, der Quästor die vorbeugende Schließung des Betriebes bis zu drei Monaten verfügen, dies

unabhängig von den ähnlichen Maßnahmen, die gemäß GvD 231/2001 vom Richter verfügt werden können.

Weiters sieht auch Art. 174-ter strafrechtlich relevante Tatbestände vor.

Gemäß **Art. 174-ter** stellt die unerlaubte ganz oder teilweise Verwendung, Reproduktion, zur Verfügungstellung von geschützten Werken, egal mit welchen Verfahren oder Mitteln, die dazu bestimmt sind, technische Schutzmaßnahmen zu umgehen, oder audiovisuelle phonographische, computergestützte oder multimediale Träger oder Dienstleistungen, die nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen kauft oder mietet, oder Geräte kauft oder mietet, die dazu bestimmt sind, technische Schutzmaßnahmen zu umgehen, wird, sofern die Tat nicht gleichzeitig mit den in den Artikeln 171, 171 bis, 171 ter, 171 quater, 171 quinquies, 171 septies und 171 octies genannten Straftaten unter Strafe.

Art. 174-sexies, Absatz 3 sieht folgendes vor: Außer in den Fällen der Beteiligung an der Straftat werden das Unterlassen der Meldung gemäß Absatz 1 und das Unterlassen der Mitteilung gemäß Absatz 2 mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft. Es findet Artikel 24-bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231, Anwendung.

12.2. Risikobereiche

Die von der Raiffeisenkasse als risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf die Verbrechen gegen Industrie und Handel sind:

- Missachtung von Urheberrechten und Rechten auf Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen;
- Bereich der allgemeinen Verkaufs- und Handelstätigkeit;
- Bereich der allgemeinen Nutzung von telematischen Systemen, Netzwerken oder Programmen;
- Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen S.i.a.e. Verpflichtungen;
- Bereich der Herstellung von Computerprogrammen und deren Weitergabe unter Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken oder Teilen solcher;
- Bereich der Herstellung von Mitteilungsblättern, Zeitschriften, Werbebroschüren etc. unter Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken oder Teilen solcher;
- Zugang zu Vervielfältigungs- oder Kopiergeräten oder Entschlüsselungs-, bzw. Verschlüsselungsprogramme.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

12.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Raiffeisenkasse, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

12.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisenkasse agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Zusammenhang mit dem Schutz von Urheber- und

Autorenrechten streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich folgende Normen, Regelungen und internen Vorschriften eingehalten werden:

- Herstellung und Verkauf von Computerprogrammen;
- Ankauf und Verwendung von Computerprogrammen oder Teilen solcher;
- Beantragung von S.i.a.e. Kennzeichen für eigene urheberrechtlich zu schützende Werke;
- Zugang der Mitarbeiter zu Kopiergeräten und sonstigen Vervielfältigungsvorrichtungen auch informatischer Natur;
- Zugang Dritter zu eigenen Systemen, Datenbanken und Netzwerken;
- Zugang zu Systemen, Netzwerken und Datenbanken Dritter;
- Nutzung von Programmen, filmischen, musikalischen oder literarischen Werken Dritter oder sonstigen, wie immer gearteten oder gespeicherten Werken, die urheberrechtlich geschützt sind;
- Benutzung von eigenen Datenbanken oder Programmen durch Dritte;
- Marken- und Urheberrechte.

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit im Rahmen der Nutzung von geschützten Werken des Geistes auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzuweichen.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

13. Verbrechen der Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde

13.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf den Straftatbestand, der im Strafgesetzbuch unter Art. 377-bis aufscheint und von Art. 25-decies GvD 231/2001 aufgezählt ist.

Art. 377-bis StGB - Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde

Straftatbestand: Verleitung einer Person durch Gewalt oder Bedrohung oder durch das Angebot von Geld oder sonstigen Vorteilen dazu, Aussagen zurückzuhalten oder Falschaussagen zu tätigen, wenn diese an eine Gerichtsbehörde gerichtet sind und in einem Strafprozess verwendet werden können.

13.2. Risikobereiche

Die von der Raiffeisenkasse als risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf das besagte Verbrechen sind:

- Verwicklung der Genossenschaft oder deren Mitarbeiter in einen Strafprozess;

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

13.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Raiffeisenkasse, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

13.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisenkasse agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Zusammenhang mit der Zeugenaussage im Strafprozess streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Dass kein auch indirekter Einfluss jedwelcher Art auf Mitarbeiter oder Dritte genommen wird, um deren Aussage vor Gericht zu beeinflussen;

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

14. Umweltdelikte

14.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände, die von Art. 25-undecies GvD 231/2001 aufgezählt werden.

Art. 452 bis StGB – Umweltverschmutzung

Straftatbestand: Wer rechtswidrig eine erhebliche und messbare Beeinträchtigung oder Verschlechterung,

1) des Wassers oder der Luft oder von großen oder erheblichen Teilen des Bodens oder des Untergrunds,

2) eines Ökosystems, der biologischen Vielfalt, einschließlich der landwirtschaftlichen Artenvielfalt, der Flora oder Fauna, verursacht.

Erfolgt die Verschmutzung in einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet, das landschaftlichen, ökologischen, historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Zwängen unterliegt, oder zum Nachteil geschützter Tier- oder Pflanzenarten, so wird die Strafe um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht. Verursacht die Verschmutzung eine Verschlechterung, Beeinträchtigung oder Zerstörung eines Lebensraums in einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet, das landschaftlichen, ökologischen, historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Zwängen unterliegt, so wird die Strafe um ein Drittel bis zwei Drittel erhöht.

Art. 452 quater StGB - Umweltdesaster

Straftatbestand: Außerhalb der in Artikel 434 vorgesehenen Fälle wird mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren bestraft, wer widerrechtlich eine Umweltkatastrophe verursacht. Eine Umweltkatastrophe liegt auch dann vor, wenn

1) die irreversible Störung des Gleichgewichts eines Ökosystems

2) die Störung des Gleichgewichts eines Ökosystems, deren Beseitigung besonders beschwerlich und nur mit außergewöhnlichen Maßnahmen die Folge ist;

3) die Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit aufgrund der Bedeutung der Tat im Hinblick auf das Ausmaß der Beeinträchtigung oder ihrer schädigenden Auswirkungen oder die Anzahl der Personen, die geschädigt oder einer Gefahr ausgesetzt werden.

Wenn die Katastrophe in einem geschützten Naturgebiet oder in einem Gebiet, das landschaftlichen, ökologischen, historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Zwängen unterliegt, oder bei der Schädigung geschützter Tier- oder Pflanzenarten eintritt, wird das Strafmaß um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht.

Art. 452 quinquies StGB - Fahrlässige Umweltvergehen

Die genannten, an sich absichtlichen Straftaten werden bei fahrlässigem Verhalten abgemildert.

Art. 452 sexies StGB – Handel und Entsorgung mit hoch radioaktivem Material.

Straftatbestand:

Sofern die Tat nicht eine schwerwiegendere Straftat darstellt, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren und mit Geldstrafe von 10.000 bis 50.000 Euro bestraft, wer missbräuchlich hochradioaktives Material veräußert, erwirbt, empfängt, transportiert, importiert, exportiert, anderen verschafft, besitzt, überträgt, zurücklässt oder sich dessen illegal entledigt.

Die im ersten Absatz genannte Strafe wird um bis zur Hälfte erhöht, wenn:

a) durch die Tat eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Personen entsteht oder die Gefahr einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung:

- der Wasser- oder Luftqualität, oder großer oder bedeutender Teile des Bodens oder Untergrunds;
- eines Ökosystems, der Biodiversität (auch landwirtschaftlich), der Flora oder Fauna;

b) die Tat in kontaminierten oder potenziell kontaminierten Gebieten gemäß Artikel 240 des Gesetzesdekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 begangen wird, oder auf den Zufahrtswegen zu diesen Gebieten und deren zugehörigen Einrichtungen.

Art. 452 octies StGB – Erschwerende Umstände

Die genannten Straftatbestände sind erschwert, wenn sie im Zusammenhang mit kriminellen Vereinigungen stehen oder solche Vereinigungen zum Zwecke gegründet wurden, solche Straftaten zu verüben.

Art. 452-terdecies StGB – Unterlassene Umweltbereinigung

Straftatbestand:

Sofern die Tat nicht eine schwerwiegendere Straftat darstellt, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis vier Jahren und mit einer Geldstrafe von 20.000 bis 80.000 Euro bestraft, wer, obwohl gesetzlich, durch richterliche Anordnung oder durch eine öffentliche Behörde dazu verpflichtet, nicht für die Sanierung, Wiederherstellung oder Rückgewinnung des ursprünglichen Zustands eines Ortes sorgt.

Art. 452-quaterdecies StGB - Organisierte Tätigkeiten zum illegalen Handel mit Abfällen

Straftatbestand:

Wer mit dem Ziel, sich einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen, durch mehrere Vorgänge und unter Einsatz von organisierten Mitteln und kontinuierlichen Aktivitäten große Mengen von Abfällen veräußert, empfängt, transportiert, exportiert, importiert oder anderweitig missbräuchlich verwaltet, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis sechs Jahren bestraft.

Handelt es sich um hochradioaktive Abfälle, wird die Freiheitsstrafe von drei bis acht Jahren verhängt.

Die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Strafen werden um bis zur Hälfte erhöht, wenn:

a) durch die Tat eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Personen entsteht oder die Gefahr einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung:

- der Wasser- oder Luftqualität, oder großer oder bedeutender Teile des Bodens oder Untergrunds;
- eines Ökosystems, der Biodiversität (auch landwirtschaftlich), der Flora oder Fauna;

b) die Tat in kontaminierten oder potenziell kontaminierten Gebieten gemäß Artikel 240 des Gesetzesdekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 begangen wird, oder auf den Zufahrtswegen zu diesen Gebieten und deren zugehörigen Einrichtungen.

Mit der Verurteilung gehen die Nebenstrafen gemäß den Artikeln 28, 30, 32-bis und 32-ter, unter Berücksichtigung der Einschränkungen des Artikels 33, einher.

Der Richter ordnet mit dem Urteil oder mit dem gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erlassenen Urteil die Wiederherstellung des Umweltzustands an und kann die Aussetzung der

Strafe davon abhängig machen, dass der Schaden oder die Gefahr für die Umwelt beseitigt wird.

Es wird stets die Beschlagnahme der Gegenstände angeordnet, die zur Begehung der Straftat verwendet wurden oder den Ertrag oder Gewinn der Straftat darstellen, es sei denn, sie gehören unbeteiligten Dritten.

Ist eine Beschlagnahme nicht möglich, bestimmt der Richter gleichwertige Vermögenswerte, über die der Verurteilte direkt oder indirekt verfügt, und ordnet deren Einziehung an.

Art. 727-bis StGB - Tötung, Zerstörung, Fang, Entnahme, Besitz und Handel mit Exemplaren geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten

Sofern die Tat nicht eine schwerwiegendere Straftat darstellt, wird jeder, der – außerhalb der gesetzlich erlaubten Fälle – Exemplare geschützter wildlebender Tierarten tötet, einfängt oder besitzt, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von bis zu 8.000 Euro bestraft, es sei denn, es handelt sich um eine vernachlässigbare Anzahl solcher Exemplare und die Handlung hat nur eine vernachlässigbare Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art.

Wer – außerhalb der gesetzlich erlaubten Fälle – Exemplare geschützter wildlebender Pflanzenarten zerstört, entnimmt oder besitzt, wird mit einer Geldstrafe von bis zu 4.000 Euro bestraft, es sei denn, es handelt sich um eine vernachlässigbare Anzahl solcher Exemplare und die Handlung hat nur eine vernachlässigbare Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art.

Sofern die Tat nicht eine schwerwiegendere Straftat darstellt, wird jeder, der – außerhalb der gesetzlich erlaubten Fälle – gegen die Vermarktungsverbote gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr. 357, verstößt, mit Freiheitsstrafe von zwei bis acht Monaten und mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro bestraft.

Art. 733-bis StGB - Zerstörung oder Beeinträchtigung innerhalb eines geschützten Gebiets

Straftatbestand: Wer – außerhalb der gesetzlich erlaubten Fälle – einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets zerstört oder ihn in einer Weise beeinträchtigt, die seinen Erhaltungszustand gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von nicht weniger als 6.000 Euro bestraft.

Art. 137 GvD Nr. 152 vom 03.04.2006

a) Übertretungen gemäß Absätze 3, 5, erster Satz und 13,

- **Absatz 3**, missbräuchliche Ableitung von industriellen Abwässern, die Stoffe beinhalten, die zu den gefährlichen Substanzen laut Tabelle 5 und 3/A, Anlage 5 gehören, ohne sich an die Vorschriften der dazu erteilten Ermächtigung oder an sonstige erhaltene Vorschriften zu halten (Art. 107, Absatz 1, und 108, Absatz 4)

- **Absatz 5, erster Satz**; Ableitung von Industrieabwässern, die Stoffe laut Tabelle 5 Anlage 5 beinhalten und die Grenzwerte laut Tabelle 3 überschreiten oder, bei Ausguss am Boden, jene laut Tabelle 4 immer in Anlage 5 oder jene noch engeren Grenzen, die die Regionen, Autonomen Provinzen oder sonst die zuständigen Behörden festgelegt haben (Art. 107, Abs.1).

- **Absatz 13**. Ableitung von Stoffen oder sonstigen Materialien ins Meerwasser, für die gemäß den geltenden internationalen Normen ein absolutes Ableitungsverbot verhängt wurde, außer die Menge ist so gering, dass sie rasch von den physischen, chemischen und biologischen Prozessen unschädlich gemacht werden, die natürlich im Meer stattfinden und sofern eine vorgehende Ermächtigung der zuständigen Behörde vorliegt.

b) Übertretungen gemäß Absätze 2, 5 zweiter Satz, und 11,

- **Absatz 2** (in Bezug auf Absatz 1); Öffnung oder sonstige Durchführung von neuen Ableitungen von Industrieabwässern ohne Ermächtigung oder Weiterführung von so gearteten Ableitungen bei widerrufener oder aufgehobener Ermächtigung, sofern die Abwässer die gefährlichen Stoffe laut Tabelle 5 und 3/A, Anlage 5, beinhalten.
- **Absatz 5, zweiter Satz**; Ableitung von Industrieabwässern, die Stoffe laut Tabelle 4 Anlage 5 beinhalten und auch die Grenzwerte laut Tabelle 3/A überschreiten.
- **Absatz 11**; Nichteinhaltung der Ableitungsverbote laut Art. 103 und 104 (Ableitungen in den Untergrund und ins Grundwasser).

Art. 212, Absatz 19-ter GvD Nr. 152/2006 – Nationales Register der Umweltfachbetriebe

Straftatbestand: Unbeschadet des Straftatbestands gemäß Artikel 256 unterliegt das Unternehmen, das den Güterkraftverkehr für Dritte ausübt und verpflichtet ist, im nationalen Register der Umweltfachbetriebe eingetragen zu sein, jedoch nicht eingetragen ist und im Rahmen der Transporttätigkeit gegen die Vorschriften des Titels VI des vierten Teils verstößt, zusätzlich zu den für den spezifischen Verstoß vorgesehenen Sanktionen der Nebenstrafe der Suspendierung aus dem nationalen Register der natürlichen und juristischen Personen, die den Güterkraftverkehr für Dritte ausüben, gemäß dem Gesetz vom 6. Juni 1974, Nr. 298, für eine Dauer von fünfzehn Tagen bis zwei Monaten.

Im Falle einer Wiederholung der Verstöße gemäß Artikel 8-bis des Gesetzes vom 24. Oktober 1981, Nr. 689 oder bei Rückfälligkeit gemäß Artikel 99 des Strafgesetzbuches wird die Nebenstrafe der Streichung aus dem nationalen Register der natürlichen und juristischen Personen, die den Güterkraftverkehr für Dritte ausüben, verhängt, mit einem Verbot der Wiedereintragung vor Ablauf von zwei Jahren.

Art. 255 GvD Nr. 152/2006 – Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen

Straftatbestand:

Sofern die Tat nicht eine schwerwiegendere Straftat darstellt, wird mit einer Geldstrafe von 1.500 bis 18.000 Euro bestraft, wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 192 Absätze 1 und 2, 226 Absatz 2 und 231 Absätze 1 und 2 Abfälle ablagert oder zurücklässt oder sie in Oberflächen- oder Grundwasser einleitet.

Wenn die Ablagerung oder das Zurücklassen unter Verwendung von Kraftfahrzeugen erfolgt, wird gegen den Fahrzeugführer zusätzlich die Nebenstrafe der Führerscheinentziehung für ein bis vier Monate verhängt, gemäß den Vorschriften des Titels VI, Kapitel II, Abschnitt II des Gesetzesdekrets vom 30. April 1992, Nr. 285.

Sofern die Tat nicht eine schwerwiegendere Straftat darstellt, werden Unternehmensinhaber und Verantwortliche von Organisationen, die Abfälle unkontrolliert ablagern oder zurücklassen oder sie in Oberflächen- oder Grundwasser einleiten, unter Verstoß gegen das Verbot gemäß Artikel 192 Absätze 1 und 2, mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe von 3.000 bis 27.000 Euro bestraft.

Außerhalb der Fälle gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f-bis) des Gesetzesdekrets vom 30. April 1992, Nr. 285, wenn sich die Ablagerung oder das Zurücklassen auf Abfälle gemäß den Artikeln 232-bis und 232-ter des Gesetzesdekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 bezieht, wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 80 bis 320 Euro verhängt.

Die Feststellung von Verstößen gemäß Absatz 1-bis kann ohne sofortige Beanstandung durch Videoüberwachungsaufnahmen außerhalb oder innerhalb von Ortschaften erfolgen. Der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Verstoß begangen wurde, ist zuständig für die Verhängung der entsprechenden Verwaltungsstrafe.

Der Betreiber eines Sammelzentrums, der Konzessionär oder der Leiter einer Niederlassung eines Herstellers, der gegen die Bestimmungen des Artikels 231 Absatz 5 verstößt, wird mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 260 bis 1.550 Euro belegt.

Wer der Anordnung des Bürgermeisters gemäß Artikel 192 Absatz 3 nicht nachkommt oder die Pflicht gemäß Artikel 187 Absatz 3 nicht erfüllt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft.

Im Urteil oder im Urteil gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung kann die Gewährung der bedingten Strafaussetzung davon abhängig gemacht werden, dass der Anordnung gemäß Artikel 192 Absatz 3 Folge geleistet oder die Pflicht gemäß Artikel 187 Absatz 3 erfüllt wird.

Art. 255-bis GvD Nr. 152/2006 – Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen in besonderen Fällen

Straftatbestand:

Sofern die Tat nicht eine schwerwiegendere Straftat darstellt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 192 Absätze 1 und 2, 226 Absatz 2 und 231 Absätze 1 und 2 nicht gefährliche Abfälle ablagert oder zurücklässt oder sie in Oberflächen- oder Grundwasser einleitet, wenn:

a) durch die Tat eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Personen entsteht oder die Gefahr einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung:

- der Wasser- oder Luftqualität, oder großer oder bedeutender Teile des Bodens oder Untergrunds;

- eines Ökosystems, der Biodiversität (auch landwirtschaftlich), der Flora oder Fauna;

b) die Tat in kontaminierten oder potenziell kontaminierten Gebieten gemäß Artikel 240 begangen wird, oder auf den Zufahrtswegen zu diesen Gebieten und deren zugehörigen Einrichtungen.

Unternehmensinhaber und Verantwortliche von Organisationen, die unter den in Absatz 1 genannten Umständen nicht gefährliche Abfälle unkontrolliert ablagern oder zurücklassen oder sie in Oberflächen- oder Grundwasser einleiten unter Verstoß gegen das Verbot gemäß Artikel 192 Absätze 1 und 2, werden mit einer Freiheitsstrafe von neun Monaten bis zu fünf Jahren und sechs Monaten bestraft.

Wenn die Ablagerung oder das Zurücklassen unter Verwendung von Kraftfahrzeugen erfolgt, wird gegen den Fahrzeugführer zusätzlich die Nebenstrafe der Führerscheinentziehung für zwei bis sechs Monate verhängt.

Es gelten die Vorschriften des Titels VI, Kapitel II, Abschnitt II des Gesetzesdekrets vom 30. April 1992, Nr. 285.

Art. 255-ter GvD Nr. 152/2006 – Entsorgung von gefährlichen Abfällen

Straftatbestand:

Wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 192 Absätze 1 und 2, 226 Absatz 2 und 231 Absätze 1 und 2 gefährliche Abfälle ablagert oder zurücklässt oder sie in Oberflächen- oder Grundwasser einleitet, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren bestraft.

Die Strafe beträgt die Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu sechs Jahren, wenn:

a) durch die Tat eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Personen entsteht oder die Gefahr einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung:

- der Wasser- oder Luftqualität, oder großer oder bedeutender Teile des Bodens oder Untergrunds;

- eines Ökosystems, der Biodiversität (auch landwirtschaftlich), der Flora oder Fauna;

b) die Tat in kontaminierten oder potenziell kontaminierten Gebieten gemäß Artikel 240 begangen wird, oder auf den Zufahrtswegen zu diesen Gebieten und deren zugehörigen Einrichtungen.

Unternehmensinhaber und Verantwortliche von Organisationen, die unter den in Absatz 2 genannten Umständen gefährliche Abfälle unkontrolliert ablagern oder zurücklassen

oder sie in Oberflächen- oder Grundwasser einleiten unter Verstoß gegen das Verbot gemäß Artikel 192 Absätze 1 und 2, werden mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und sechs Monaten bestraft.

Wenn einer der Fälle gemäß Absatz 2 vorliegt, beträgt die Strafe zwei bis sechs Jahre und sechs Monate.

Art. 256, GvD Nr. 152 vom 03.04.2006 (unerlaubte Abfallbewirtschaftung)

Straftatbestand:

Außerhalb der Fälle, die gemäß Artikel 29-quattuordecies, Absatz 1, sanktioniert werden, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wer eine Tätigkeit der Sammlung, des Transports, der Verwertung, der Beseitigung, des Handels oder der Vermittlung von Abfällen ohne die vorgeschriebene Genehmigung, Registrierung oder Mitteilung gemäß den Artikeln 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 216 ausführt.

Wenn sich die Taten auf gefährliche Abfälle beziehen, beträgt die Strafe die Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren.

Die Strafe für die im ersten Satz von Absatz 1 genannten Taten beträgt die Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren, wenn:

a) durch die Tat eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Personen entsteht oder die Gefahr einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung:

- der Wasser- oder Luftqualität, oder großer oder bedeutender Teile des Bodens oder Untergrunds;
- eines Ökosystems, der Biodiversität, auch landwirtschaftlich, der Flora oder Fauna;

b) die Tat in kontaminierten oder potenziell kontaminierten Gebieten gemäß Artikel 240 begangen wird, oder auf den Zufahrtswegen zu diesen Gebieten und deren zugehörigen Einrichtungen.

Wenn einer dieser Fälle vorliegt und sich die Taten auf gefährliche Abfälle beziehen, beträgt die Strafe die Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis sechs Jahren und sechs Monaten.

Im Fall, dass die Verstöße gemäß den Absätzen 1 und 1-bis unter Verwendung von Kraftfahrzeugen begangen werden, wird gegen den Fahrzeugführer zusätzlich die Nebenstrafe der Führerscheinentziehung für drei bis neun Monate verhängt, gemäß den Vorschriften des Titels VI, Kapitel II, Abschnitt II des Gesetzesdekrets vom 30. April 1992, Nr. 285.

Im Falle einer Verurteilung oder eines Urteils gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung für eine der in den Absätzen 1 und 1-bis genannten Taten wird das zur Begehung der Straftat verwendete Fahrzeug beschlagnahmt, sofern es nicht einer unbeteiligten Person gehört.

Außerhalb der Fälle, die gemäß Artikel 29-quattuordecies, Absatz 1, sanktioniert werden, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren bestraft, wer eine nicht genehmigte Deponie errichtet oder betreibt.

Es gilt eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis fünf Jahren und sechs Monaten, wenn die Deponie auch nur teilweise zur Entsorgung gefährlicher Abfälle bestimmt ist.

Die Errichtung oder der Betrieb einer nicht genehmigten Deponie wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft, wenn:

a) durch die Tat eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Personen entsteht oder die Gefahr einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung:

- der Wasser- oder Luftqualität, oder großer oder bedeutender Teile des Bodens oder Untergrunds;
- eines Ökosystems, der Biodiversität, auch landwirtschaftlich, der Flora oder Fauna;

b) die Tat in kontaminierten oder potenziell kontaminierten Gebieten gemäß Artikel 240 begangen wird, oder auf den Zufahrtswegen zu diesen Gebieten und deren zugehörigen Einrichtungen.

Wenn einer dieser Fälle vorliegt und die Deponie auch nur teilweise zur Entsorgung gefährlicher Abfälle bestimmt ist, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten bis sieben Jahren.

Im Falle einer Verurteilung oder eines Urteils gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung für eine der in den Absätzen 3 und 3-bis genannten Taten wird das Gelände, auf dem die illegale Deponie errichtet wurde, beschlagnahmt, sofern es nicht einer unbeteiligten Person gehört, wobei die Verpflichtung zur Sanierung oder Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bestehen bleibt.

Die Strafen gemäß den Absätzen 1, 1-bis, 3 und 3-bis werden um die Hälfte reduziert, im Fall der Nichtbeachtung der in den Genehmigungen enthaltenen oder genannten Vorschriften, sowie im Fall des Mangels an Voraussetzungen und Bedingungen, die für die Registrierungen oder Mitteilungen erforderlich sind.

Wer entgegen dem Verbot gemäß Artikel 187 nicht erlaubte Vermischung von Abfällen vornimmt, wird mit einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren und einer Geldstrafe von 2.600 bis 26.000 Euro bestraft.

Wer gefährliche medizinische Abfälle vorübergehend am Entstehungsort lagert, unter Verstoß gegen Artikel 227, Absatz 1, Buchstabe b), wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe von 2.600 bis 26.000 Euro bestraft.

Es gilt eine Verwaltungsstrafe von 2.600 bis 15.500 Euro für Mengen von nicht mehr als 200 Litern oder gleichwertigen Mengen.

Wer gegen die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 231, Absätze 7, 8 und 9, 233, Absätze 12 und 13, und 234, Absatz 14, verstößt, wird mit einer Verwaltungsstrafe von 260 bis 1.550 Euro bestraft.

Die in den Artikeln 233, 235 und 236 genannten Subjekte, die ihren dort vorgesehenen Teilnahmeverpflichtungen nicht nachkommen, werden mit einer Verwaltungsstrafe von 8.000 bis 45.000 Euro bestraft, wobei die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bestehen bleibt.

Für die in Artikel 234 genannten Subjekte, die ihren dort vorgesehenen Teilnahmeverpflichtungen nicht nachkommen, gilt eine Verwaltungsstrafe von 5.000 Euro, wobei ebenfalls die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bestehen bleibt.

Die in Absatz 8 vorgesehenen Sanktionen werden um die Hälfte reduziert, wenn die Teilnahme innerhalb von sechzig Tagen nach Ablauf der Frist zur Erfüllung der Teilnahmeverpflichtungen gemäß den Artikeln 233, 234, 235 und 236 erfolgt.

Art. 256-bis GvD Nr. 152/2006 – Illegale Verbrennung von Abfällen

Straftatbestand:

Sofern die Tat nicht eine schwerwiegendere Straftat darstellt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft, wer Feuer an Abfälle legt, die verlassen oder unkontrolliert abgelagert wurden. Im Fall, dass gefährliche Abfälle verbrannt werden, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von drei bis sechs Jahren. Der Verantwortliche ist verpflichtet zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Orte, zum Ersatz des Umweltschadens und zur Zahlung der Kosten für die Sanierung, auch im Wege des Rückriffs.

Die gleichen Strafen gelten für denjenigen, der die in Artikel 255, Absätze 1 und 1.1 genannten Handlungen mit dem Ziel der späteren illegalen Verbrennung von Abfällen vornimmt.

Wenn die in den Artikeln 255-bis, 255-ter, 256 und 259 genannten Taten mit dem Ziel der späteren illegalen Verbrennung von Abfällen begangen werden, dürfen die Strafen für die genannten Straftaten nicht unter denen liegen, die in Absatz 1 festgelegt sind.

Die Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen wird mit einer Freiheitsstrafe von drei bis sechs Jahren bestraft, wenn:

a) durch die Tat eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Personen entsteht oder die Gefahr einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung:

- der Wasser- oder Luftqualität, oder großer oder bedeutender Teile des Bodens oder Untergrunds;
- eines Ökosystems, der Biodiversität, auch landwirtschaftlich, der Flora oder Fauna;

b) die Tat in kontaminierten oder potenziell kontaminierten Gebieten gemäß Artikel 240 begangen wird, oder auf den Zufahrtswegen zu diesen Gebieten und deren zugehörigen Einrichtungen.

Die Verbrennung von gefährlichen Abfällen, wenn einer der oben genannten Fälle vorliegt, wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten bis sieben Jahren bestraft.

Wenn auf die in Absatz 3-bis genannten Taten ein Brand folgt, werden die dort vorgesehenen Strafen um bis zur Hälfte erhöht.

Die Strafe wird um ein Drittel erhöht, wenn die in den Absätzen 1 und 3-bis genannten Taten in Gebieten begangen werden, die zum Zeitpunkt der Handlung oder in den fünf Jahren davor von einer Erklärung des Notstands im Abfallsektor gemäß dem Gesetz vom 24. Februar 1992, Nr. 225 betroffen sind oder waren.

Die für den Transport von Abfällen verwendeten Fahrzeuge, die Gegenstand der Straftat gemäß Absatz 1 dieses Artikels sind und in nicht genehmigten Bereichen oder Anlagen verbrannt wurden, werden gemäß Artikel 259, Absatz 2, beschlagnahmt, sofern das Fahrzeug nicht einer Person gehört, die nicht an den in Absatz 1 genannten Handlungen beteiligt ist und keine Mittäterschaft bei der Begehung der Straftat vorliegt.

Mit dem Verurteilungsurteil oder dem gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erlassenen Urteil wird die Beschlagnahme des Geländes, auf dem die Straftat begangen wurde, angeordnet, wenn es sich im Eigentum des Täters oder eines Mittäters befindet, vorbehaltlich der Pflicht zur Sanierung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Orte.

Unbeschadet dessen, was in Artikel 182, Absatz 6-bis vorgesehen ist, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung auf das Abbrennen von natürlichem landwirtschaftlichem oder forstwirtschaftlichem Material, auch wenn es aus öffentlichem oder privatem Grün stammt.

Art. 257, GvD Nr. 152 vom 03.04.2006 (Bonifizierung von Örtlichkeiten)

Straftatbestand:

- **Absatz 1**, Verschmutzung des Bodens, des Untergrundes, der Oberflächengewässer oder des Grundwassers, indem die Risikoschwellen überschritten werden, wenn dies den zuständigen Behörden nicht mitgeteilt wird und die verschmutzte Örtlichkeit nicht gemäß Art. 242 fg. bonifiziert wird.

- **Absatz 2**, falls das Vergehen durch gefährliche Stoffe bewirkt wird.

(Bei diesen Straftatbeständen wird die Aussetzung der Strafe der Durchführung der vorgeschriebenen Bonifizierungs- und Wiederherstellungseingriffe untergeordnet!)

Art. 258, GvD Nr. 152 vom 03.04.2006 (Verletzung der Mitteilungspflichten sowie der Verpflichtungen zur Führung von Registern und Formularen)

Straftatbestand: Die in Artikel 189 Absatz 3 genannten Subjekte, die die dort vorgeschriebene Mitteilung nicht vornehmen oder sie unvollständig oder unrichtig vornehmen, werden mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 2.000 bis 10.000 Euro bestraft; wenn die Mitteilung innerhalb von sechzig Tagen nach Ablauf der Frist gemäß dem Gesetz vom 25. Januar 1994, Nr. 70 erfolgt, wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 26 bis 160 Euro angewendet.

Wer das Register für Eingang und Ausgang gemäß Artikel 190 Absatz 1 nicht führt oder unvollständig führt, wird mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 4.000 bis 20.000 Euro bestraft. Wenn sich das Register auf gefährliche Abfälle bezieht, wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 10.000 bis 30.000 Euro angewendet, sowie in schwerwiegenderen Fällen die fakultative Nebenstrafe der Suspendierung von einem Monat bis zu einem Jahr von der vom verantwortlichen Subjekt bekleideten Funktion und von der Funktion als Geschäftsführer.

Die Feststellung der Verletzung zieht in jedem Fall die Nebenstrafe der Suspendierung des Führerscheins nach sich: von einem bis vier Monaten bei nicht gefährlichen Abfällen und von zwei bis acht Monaten bei gefährlichen Abfällen. Es gelten die Vorschriften des Titels VI, Kapitel I, Abschnitt II des Gesetzesdekrets vom 30. April 1992, Nr. 285. Die Feststellung der Verletzung zieht außerdem die Suspendierung aus dem nationalen Register der Umweltmanager gemäß Artikel 212 nach sich: für einen Zeitraum von zwei bis sechs Monaten bei Transport von nicht gefährlichen Abfällen und von vier bis zwölf Monaten bei Transport von gefährlichen Abfällen.

Im Fall von Unternehmen mit weniger als 15 Beschäftigten werden die Strafen wie folgt festgelegt: zwischen 1.040 und 6.200 Euro für nicht gefährliche Abfälle und zwischen 2.070 und 12.400 Euro für gefährliche Abfälle. Die Anzahl der Arbeitskräfte wird bezogen auf die durchschnittlich vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer pro Jahr berechnet, wobei Teilzeitkräfte und Saisonarbeiter als Bruchteile von Jahresarbeitskräften gelten; für diese Zwecke ist das Jahr des letzten genehmigten Geschäftsjahres maßgeblich, das dem Zeitpunkt der Feststellung der Verletzung vorausgeht.

Sofern die Tat keine Straftat darstellt, wird mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.600 bis 10.000 Euro bestraft, wer Abfälle ohne das Formular gemäß Artikel 193 oder ohne die dort vorgesehenen Ersatzdokumente transportiert, oder im Formular unvollständige oder unrichtige Angaben macht. Bei Transport von gefährlichen Abfällen wird eine Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren verhängt. Diese Strafe gilt auch für denjenigen, der bei der Erstellung eines Analysezertifikats für Abfälle falsche Angaben zur Art, Zusammensetzung und chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle macht oder ein falsches Zertifikat beim Transport verwendet.

Mit dem Verurteilungsurteil oder dem gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erlassenen Urteil für eine der genannten Straftaten wird das zur Begehung der Straftat verwendete Fahrzeug beschlagnahmt, sofern es nicht einer unbeteiligten Person gehört.

In den Fällen, wenn die Informationen zwar formal unvollständig oder unrichtig, aber korrekt aus den Daten der Mitteilung an das Kataster, den chronologischen Eingang- und Ausgangsregistern, den Identifikationsformularen der transportierten Abfälle und den anderen gesetzlich geführten Buchhaltungsunterlagen abgeleitet werden können, wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 260 bis 1.550 Euro angewendet. Die gleiche Strafe gilt bei formal unvollständigen oder unrichtigen Angaben, die jedoch die zur Rekonstruktion der gesetzlich geforderten Informationen notwendigen Elemente enthalten, sowie bei Nichtübermittlung an die zuständigen Behörden und Nichtaufbewahrung der Register gemäß Artikel 190 Absatz 1 oder des Formulars gemäß Artikel 193. Die reduzierte Strafe gemäß dieser Bestimmung gilt auch für die unterlassene oder unvollständige Führung der chronologischen Register durch den Abfallerzeuger, wenn Transportformulare vorhanden sind, unter der

Bedingung, dass das Datum der Erzeugung und Übernahme der Abfälle nachgewiesen werden kann oder mit dem Datum der Entladung der Abfälle übereinstimmt.

Die in Artikel 220 Absatz 2 genannten Subjekte, die die dort vorgeschriebene Mitteilung nicht vornehmen oder sie unvollständig oder unrichtig vornehmen, werden mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 2.000 bis 10.000 Euro bestraft; wenn die Mitteilung innerhalb von sechzig Tagen nach Ablauf der Frist gemäß dem Gesetz vom 25. Januar 1994, Nr. 70 erfolgt, wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 26 bis 160 Euro angewendet.

Die für den integrierten Dienst zur Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen verantwortlichen Subjekte, die die Mitteilung gemäß Artikel 189 Absatz 5 nicht vornehmen oder sie unvollständig oder unrichtig vornehmen, werden mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 2.000 bis 10.000 Euro bestraft; wenn die Mitteilung innerhalb von sechzig Tagen nach Ablauf der Frist gemäß dem Gesetz vom 25. Januar 1994, Nr. 70 erfolgt, wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 26 bis 160 Euro angewendet.

Im Fall der Verletzung einer oder mehrerer Verpflichtungen gemäß Artikel 184 Absätze 5-bis.1 und 5-bis.2 sowie Artikel 241-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater dieses Dekrets wird der Kommandant des militärischen Übungsgeländes der Streitkräfte mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 3.000 bis 10.000 Euro bestraft. Im Fall wiederholter Verletzungen derselben Verpflichtungen wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 5.000 bis 20.000 Euro angewendet.

Wer durch eine Handlung oder Unterlassung mehrere Vorschriften dieses Artikels verletzt oder mehrere Verstöße gegen dieselbe Vorschrift begeht, unterliegt der für den schwerwiegendsten Verstoß vorgesehenen Verwaltungsstrafe, die bis zum Doppelten erhöht werden kann. Die gleiche Strafe gilt für diejenigen, der durch mehrere Handlungen oder Unterlassungen, die Teil eines einheitlichen Plans sind, auch zu verschiedenen Zeitpunkten mehrere Verstöße gegen dieselbe oder verschiedene Vorschriften dieses Artikels begeht.

Die Bestimmungen gelten für alle Verstöße, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets vom 3. September 2020, Nr. 116 begangen wurden, für die noch kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

Sofern die Tat keine Straftat darstellt und unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung eventuell nicht geleisteter Beiträge, führt das Versäumnis oder die fehlerhafte Registrierung im Register gemäß Artikel 188-bis, innerhalb der dort festgelegten Fristen und Modalitäten, zur Anwendung einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 500 bis 2.000 Euro für nicht gefährliche Abfälle und von 1.000 bis 3.000 Euro für gefährliche Abfälle. Das Versäumnis oder die unvollständige Übermittlung der Informationsdaten innerhalb der dort festgelegten Fristen und Modalitäten führt zur Anwendung derselben Strafen.

Die Strafen werden auf ein Drittel reduziert, wenn die Registrierung im Register innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Frist gemäß dem Dekret gemäß Artikel 188-bis und den operativen Verfahren erfolgt. Die bloße Korrektur von Daten, die gemäß dem genannten Dekret mitgeteilt wird, unterliegt nicht den Strafen.

Die Beträge der Strafen werden auf ein entsprechendes Kapitel des Staatshaushalts eingezahlt, um mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen den entsprechenden Kapiteln des Haushaltsplans des Ministeriums für Umwelt und Schutz von Gebiet und Meer zugewiesen zu werden, die für Sanierungsmaßnahmen an den in Artikel 252 Absatz 5 genannten Standorten bestimmt sind, sofern die Bedingungen gemäß Artikel 253 Absatz 5 vorliegen, nach Kriterien und Modalitäten, die mit Dekret des Umweltministeriums festgelegt werden.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Strafen, die sich aus der Übermittlung oder Eintragung unvollständiger oder unrichtiger Daten ergeben, werden nur angewendet, wenn die Daten für die Rückverfolgbarkeit relevant sind, unter Ausschluss materieller Fehler und formaler Verstöße.

Im Fall serienmäßiger unvollständiger oder unrichtiger Daten, die für die Rückverfolgbarkeit relevant sind, wird nur eine Strafe angewendet, die bis zum Dreifachen erhöht werden kann.

Art. 259, GvD Nr. 152 vom 03.04.2006 (illegale Verbringung von Abfällen)

Straftatbestand: Wer eine Abfallverbringung durchführt, die gemäß Artikel 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 und Artikel 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 als illegale Verbringung gilt, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren bestraft. Die Strafe wird erhöht im Falle der Verbringung gefährlicher Abfälle.

Mit dem Urteil oder dem gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erlassenen Urteil für Straftaten im Zusammenhang mit dem illegalen Verkehr gemäß Absatz 1 oder dem illegalen Transport gemäß den Artikeln 256 und 258 Absatz 4 erfolgt zwingend die Beschlagnahme des Transportmittels.

Art. 259-bis GvD Nr. 152/2006 – Erschwerender Umstand der unternehmerischen Tätigkeit

Die jeweils in den Artikeln 256, 256-bis und 259 vorgesehenen Strafen werden um ein Drittel erhöht, wenn die Taten im Rahmen der Tätigkeit eines Unternehmens oder jedenfalls einer organisierten Tätigkeit begangen werden. Der Inhaber des Unternehmens oder der Verantwortliche der jedenfalls organisierten Tätigkeit ist auch unter dem eigenständigen Gesichtspunkt der unterlassenen Aufsicht über das Verhalten der unmittelbaren Täter der Straftat verantwortlich, sofern diese in irgendeiner Weise dem Unternehmen oder der Tätigkeit selbst zuzurechnen sind. Gegen die genannten Unternehmensinhaber oder Verantwortlichen der Tätigkeit werden außerdem die Sanktionen gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzesdekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231 angewendet.

Art. 259-ter GvD Nr. 152/2006 – Fahrlässige Straftaten im Bereich der Abfälle

Wenn eine der in den Artikeln 255-bis, 255-ter, 256 und 259 genannten Taten fahrlässig begangen wird, werden die in denselben Artikeln vorgesehenen Strafen um ein Drittel bis zwei Drittel reduziert.

Art. 260-bis, GvD Nr. 152 vom 03.04.2006 (Sistri)

- **Absatz 6:** Lieferung, in einer Sistri vorgelegten Erklärung zur Abfallanalyse, von falschen Angaben zur Natur, Zusammenstellung und chemisch – physische Eigenschaften von Abfällen sowie Verwendung einer gefälschten Erklärung, die zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit der Abfälle abgegeben wird;

- **Absatz 7, zweiter und dritter Satz:** Bei Abfalltransporten, nicht – Verwendung des Scheins „SISTRI - AREA MOVIMENTAZIONE“ bei Abfalltransporten und, falls notwendig, der Abfallanalyse, sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt; dies auch, wenn beim Transport eine Bescheinigung verwendet wird, die falsche Angaben bezüglich Natur, Zusammensetzung und chemisch – physische Eigenschaften des Abfalls enthält;

- **Absatz 8, erster und zweiter Satz:** bei Abfalltransporten Verwendung eines betrügerisch abgeänderten Scheins „SISTRI - AREA MOVIMENTAZIONE“, wobei die Strafe bei gefährlichen Abfällen verschärft wird.

Art. 279, GvD Nr. 152 vom 03.04.2006 (Strafen) Überschreitung bei Führung einer Müllhalde der Emissionsschwellen oder nicht – Einhaltung der in der amtlichen Bewilligung enthaltenen Vorschriften, der Vorschriften laut Anlagen I,II, III, der Pläne und Programme oder sonstigen Vorschriften gemäß Art. 271 oder sonstiger amtlicher Vorschriften, wesentliche oder unwesentliche Abänderung der Anlage ohne amtliche Bewilligung, sofern dabei die Überschreitung der Emissionswerte auch die Überschreitung der für die Luftqualität festgelegten Grenzwerte mit sich bringt.

Mehrere der hier unter 2) aufgezählten Straftatbestände können bei wiederholter Rückfälligkeit als **Zusatzstrafen** das endgültige Verbot der Unternehmenstätigkeit mit sich bringen, ansonsten das Verbot, mit der öffentlichen Verwaltung Verträge abzuschließen, das allgemeine Werbeverbot für Produkte des Unternehmens.

Straftatbestände laut Ges. vom 7. Februar 1992, Nr. 150 (Regelung der Straftatbestände bezüglich Handels mit geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Normen zum Handel und Besitz von Säugetieren oder Reptilien, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können):

Übertretungen laut Art. 1, Abs.1 und 2, Art. 2, Abs. 1 und 2, und 6, Abs. 4;

- **Art. 1, Abs. 1;** Bei Exemplaren, die unter die Vorsehung von Anl. A, EU Verordnung Nr. 338/97 fallen:

- a) Einfuhr, Export von Arten ohne die vorgesehenen Zertifikate oder Lizenzen;
- b) Nicht – Einhaltung von Vorschriften zum Schutz der Unversehrtheit der Exemplare, die in einer Lizenz oder einer Bescheinigung enthalten sind, welche gemäß EU Verordnungen Nr. 338/97 vom 9.12.1996 und Nr. 939/97 erlassen wurden;
- c) Verwendung der Exemplare abweichend zu den Vorschriften in den Zulassungen oder Erklärungen, die in einem mit der Einfuhrlizenz oder nachträglich erlassen werden;
- d) Transport oder Transit auch im Auftrag Dritter von Exemplaren ohne die vorgesehenen Lizenzen oder Bescheinigungen, erlassen gemäß EU Verordnungen Nr. 338/97 und Nr. 939/97 sowie, falls zutreffend, gemäß dem Abkommen von Washington zum Artenschutz;
- e) Handeln in Verletzung des vorliegenden Gesetzes und der EU Verordnungen Nr. 338/97 und Nr. 939/97 mit künstlich vermehrten Pflanzen;
- f) Besitz zu Gewinnzwecken, Kauf, Verkauf, Export, Ausstellung oder Besitz zum Zwecke des Verkaufs, Angebot oder sonstige Abgabe von Exemplaren ohne vorgeschriebene Dokumentation.
- g) Verschärfung bei Rückfälligkeit oder im Falle von Straftaten, die im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit begangen werden.

- **Art. 2, Abs. 1 und 2:** Straftatbestände wie oben bei Exemplaren, die unter die Vorsehung von Anl. B und C, EU Verordnung Nr. 338/97 fallen.

- **Art. 6, Abs. 4:** Allgemeines Verbot des Besitzes von lebenden wilden oder gezüchteten Säugetieren oder Reptilien die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und das öffentliche Wohl darstellen können.

Straftatbestände laut Strafgesetzbuch, die von Art. 3-bis, Abs. 1, aufgerufen sind:

Verschiedene Straftatbestände laut Art. 16, § 1, Buchstaben a), c), d), e), und l), der EU Verordnung Nr. 338/97¹ bezüglich Fälschung oder missbräuchlicher Abänderung von

¹ Artikel 16 (Sanktionen)

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, dass zumindest bei folgenden Verstößen gegen diese Verordnung Sanktionen verhängt werden:

- a) Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Exemplaren aus der Gemeinschaft ohne einschlägige Genehmigung oder Bescheinigung, mit falscher, gefälschter oder ungültiger Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde geänderten Genehmigung oder Bescheinigung;
- b) Nichterfüllung der Auflagen für eine nach Maßgabe dieser Verordnung erteilte Genehmigung oder ausgestellte Bescheinigung;
- c) falsche Erklärungen oder bewusst falsche Informationserteilung, um eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erhalten;
- d) Vorlage einer falschen, gefälschten oder ungültigen Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne Erlaubnis geänderten Genehmigung oder Bescheinigung im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung der Gemeinschaft oder für jeden anderen amtlichen Zweck im Zusammenhang mit dieser Verordnung;
- e) Nichtvorlage einer Einfuhrmeldung oder falsche Einfuhrmeldung;

Bescheinigungen, Lizenzen, Einfuhrmitteilungen, Erklärungen, Mitteilung von Informationen, die zum Zwecke erteilt werden, eine Lizenz oder eine Bescheinigung zu erwirken, werden der Strafvorsehung des Strafgesetzbuches unterstellt.

Straftatbestände laut Art. 3, Absatz 6, Ges. 28.12.1993, Nr. 549 (abgeschafft)

Straftatbestände laut GvD vom 6. November 2007, Nr. 202, Art. 8, Abs. 1 und 2, Art. 9, Abs. 1 und 2.

Absichtliche oder fahrlässige Verschmutzung von Meerwasser, begangen durch den Kapitän oder die Besatzung eines Schiffes, wobei der Straftatbestand durch dauerhafte Schädigung der Wasserqualität, von Tieren und Pflanzen, oder durch Herbeiführung eines Schadens erschwert wird, der sich besonders schwierig oder teuer beseitigen lässt.

14.2. Risikobereiche

Die von der Raiffeisenkasse als risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf Umweltdelikte sind:

- Bereich der Abfallbewirtschaftung und Abwässerentsorgung;
- Bereich der allgemeinen Verkaufs- und Handelstätigkeit;
- Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen;
- Ausstellung von Bescheinigungen und Erklärungen im Umweltbereich (besonders im Entsorgungs- und Transportbereich);
- Erfüllung der gesetzlich Meldeverpflichtungen im Umweltbereich.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

14.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Raiffeisenkasse, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

f) Versand lebender Exemplare ohne ordnungsgemäße Vorbereitung, um die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum zu beschränken;

g) Verwendung von Exemplaren der in Anhang A aufgeführten Arten zu anderen als den bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigung oder nachträglich zugelassenen Zwecken;

h) Handel mit künstlich vermehrten Pflanzen entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b);

i) Verbringung von Exemplaren in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft oder Durchfuhr durch die Gemeinschaft ohne eine nach dieser Verordnung ausgestellte entsprechende Genehmigung oder Bescheinigung und im Fall einer Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren aus einem Drittland, das Vertragspartei des Übereinkommens ist, ohne eine nach dem Übereinkommen ausgestellte Genehmigung oder Bescheinigung oder ohne ausreichenden Nachweis über das Vorhandensein einer solchen Genehmigung oder Bescheinigung;

j) Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Verwendung und Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren unter Verstoß gegen Artikel 8;

k) Verwendung einer Genehmigung oder Bescheinigung für ein anderes Exemplar als das Exemplar, für das sie ausgestellt wurde;

l) Fälschung oder Änderung einer nach Maßgabe dieser Verordnung ausgestellten Genehmigung oder Bescheinigung;

m) Verheimlichung oder Ablehnung eines Antrags auf Einfuhr in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Absatz 3.

14.4.Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisenkasse agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen im Umweltbereich streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich folgende Normen, Regelungen und internen Vorschriften eingehalten werden:

- Herstellung und Verkauf von jeglichem im Umweltbereich relevantem Material;
- Verwendung, Lagerung und Aufbewahrung von im Umweltbereich relevanten Materialien;
- Entsorgung von Abfällen sei es durch Selbsttransport oder durch Dritte;
- Abwasserentsorgung;
- Ausstellung von Bescheinigungen und Erklärungen;
- Ausfüllen von Mitteilungen und sonstigen Formblättern;
- Transport von Abfällen;
- Bei Beanspruchung von externen Dienstleistungen Prüfung der Normenkonformität im Umweltbereich;
- Aktualisierung und Erneuerung eventueller Zertifizierungen und Protokolle im Umweltbereich.

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit im Rahmen der Nutzung von geschützten Werken des Geistes auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

15. Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung

15.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf den Straftatbestand laut Art. 22, Abs. 12 bis, GvD Nr. 286 vom 25.07.1998, der im Strafgesetzbuch unter Art. 377-bis aufscheint und von Art. 25-duodecies GvD 231/2001 aufgezählt ist.

Art. 22, Abs. 12 bis, GvD 186/98

Straftatbestand: Einstellung oder Weiterbeschäftigung von Nicht-EU-Bürgern, deren Aufenthaltsbewilligung verfallen ist, nicht termingerecht erneuert oder von den zuständigen Behörden widerrufen oder aufgehoben wurde.

Im Zusammenhang mit der Haftung gemäß GvD 231/01 sind einzig Situationen relevant, bei denen

- mehr als drei Mitarbeiter, oder
- minderjährige Mitarbeiter unter den oben genannten Bedingungen beschäftigt wurden oder
- die Mitarbeiter besonderen Gefahren bezüglich der zu leistenden Tätigkeiten und allgemeinen Arbeitsbedingungen ausgesetzt wurden.

Die Strafen für die im Absatz 12 vorgesehenen Taten werden um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht:

- a) wenn die beschäftigten Arbeitnehmer mehr als drei sind;
- b) wenn die beschäftigten Arbeitnehmer minderjährig und in einem nicht arbeitsfähigen Alter sind;
- c) wenn die beschäftigten Arbeitnehmer anderen Arbeitsbedingungen unterliegen, die im dritten Absatz des Artikels 603-bis des Strafgesetzbuches aufgeführt sind.

Gemäß Artikel 22, Abs. 12 ter GvD Nr. 186/98 verhängt der Richter mit dem Urteil die ergänzende Verwaltungsstrafe in Form der Zahlung der durchschnittlichen Rückführungskosten des illegal beschäftigten ausländischen Arbeitnehmers.

Art. 12, Absatz 3, 3-bis und 3-ter, GvD 186/286

Straftatbestand: Förderung, Leitung, Organisation, Finanzierung, Durchführung des Transports von Ausländern in das Staatsgebiet oder die Durchführung anderer Handlungen, die auf die illegale Einreise einer Person in das Staatsgebiet, oder in einen anderen Staat, für welchen die Person weder die entsprechende Staatsbürgerschaft noch eine Aufenthaltsgenehmigung aufweisen kann, abzielen.

Im Zusammenhang mit der Haftung gemäß GvD 231/01 sind folgende Situationen relevant:

- illegale Einreise oder Aufenthalt im Staatsgebiet von fünf oder mehr Personen, oder
- die transportierte Person wurde einer Lebensgefahr oder einer Gefahr für deren Unversehrtheit ausgesetzt, um die illegale Einreise oder den Aufenthalt zu ermöglichen, oder
- die transportierte Person wurde einer unmenschlichen oder degradierenden Behandlung unterworfen, um die illegale Einreise oder den Aufenthalt zu ermöglichen, oder
- der Tatbestand wird von drei oder mehreren Personen in Tateinheit begangen, oder
- es werden internationale Transportleistungen oder gefälschte oder illegale erhaltene Dokumente verwendet, oder
- die Täter verfügen über Waffen oder Sprengstoff, oder

- die dargelegten Tatbestände werden begangen, um Personen anzuwerben, die für die Prostitution oder jedenfalls für die sexuelle oder arbeitsrechtliche Ausnutzung bestimmt sind, oder
- beziehen sich auf die Einreise von Minderjährigen, die mit illegalen Tätigkeiten beschäftigt werden sollen, um deren Ausnutzung zu fördern, oder
- die dargelegten Tatbestände werden begangen, um einen Profit, eventuell auch indirekt, zu erzielen.

Art. 12, Absatz 5, GvD 186/286

Straftatbestand: Begünstigung des Aufenthalts im Staatsgebiet, um einen unrechtmäßigen Profit zu erzielen, und zwar aufgrund der Illegalität des Ausländers bzw. aufgrund der in Art. 12 GvD 186/286 enthaltenen Handlungen.

15.2. Risikobereiche

Die von der Raiffeisenkasse als risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf das besagte Verbrechen sind:

- Beschäftigung von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern auf welche die fremdenpolizeilichen Bestimmungen laut GvD 286/98 greifen;
- Einhaltung der Bestimmungen zur Einstellung und Meldung von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern;
- Nicht – Überprüfung von Einreise – und Aufenthaltsdokumenten von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern;
- Besondere Sorgfalt bei Beschäftigung von Minderjährigen;
- Einhaltung der Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Vorbeugung und Vermeidung von Unfällen am Arbeitsplatz.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

15.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Raiffeisenkasse, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

15.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisenkasse agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Zusammenhang mit Einstellung und Meldung von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Dass kein Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern ohne strenge Überprüfung seiner Aufenthaltsgenehmigungen eingestellt oder bei Verfall oder Widerruf derselben weiterbeschäftigt wird;
- Dass im Allgemeinen die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Schutz von Minderjährigen am Arbeitsplatz streng beachtet werden;

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzuweichen.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

16. Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie

16.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Gesetz Nr. 654 vom 13. Oktober 1975 unter Artikel 3, Absatz 3-bis, enthalten sind und auf die Art. 25-terdecies GvD Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

Art. 3, Absatz 3-bis, Gesetz 654/1975

Der Straftatbestand stellt die Propaganda oder Hetze und Anstiftung dar, die auf eine Art und Weise begangen wird, dass eine konkrete Gefahr der Verbreitung besteht und teilweise oder ganz auf die Leugnung, auf die gravierende Verharmlosung oder auf die Verherrlichung der Shoah oder der Verbrechen des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen sowie von den Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, ratifiziert gemäß Gesetz Nr. 232 vom 12 Juli 1999, basiert.

Art. 25-terdecies GvD 231/2001

Sieht unter Absatz 1 im Hinblick auf die Begehung der Straftaten ex Art. 3, Absatz 3-bis, Gesetz 654/1975 die Verhängung einer Geldstrafe zwischen zweihundert und achthundert Quoten, bzw. Geldstrafen zwischen Euro 51.600,00 und Euro 1.239.200,00 gegenüber der Körperschaft vor. Zu der Geldstrafe können zusätzlich die von Art. 9, Absatz 2, GvD 231/2001 angeführten Ausschlüsse verhängt werden:

- a) Verbot der Ausübung der Tätigkeit
- b) Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen die für die Begehung der Straftat zweckmäßig sind
- c) Verbot Verhandlungen mit der Öffentlichen Verwaltung zu führen
- d) Ausschluss von Begünstigungen, Finanzierungen und Beiträgen oder Hilfsmittel und deren Widerruf für den Fall, dass diese bereits gewährt worden sind.
- e) Werbeverbot für Güter und Dienste für den Zeitraum von nicht weniger als ein Jahr

Wurde die Körperschaft oder ihre Organisationseinheit dauernd für den einzigen oder vorrangigen Zweck verwendet, um die Begehung der obgenannten Straftaten zu erlauben oder zu fördern, wird der definitive Ausschluss von der Ausübung der Tätigkeit gemäß Artikel 16, Absatz 3, GvD 231/2001 verhängt.

16.2. Risikobereiche

Die von der Raiffeisenkasse Eisacktal als Risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf das besagte Verbrechen sind:

- Betreiben von Internetseiten und Plattformen im Internet
- Publizieren von Zeitschriften und Magazinen
- Fernseh- und Radioauftritt

16.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Raiffeisenkasse Eisacktal, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

16.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

17. Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten und Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden

17.1 Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel bezieht sich auf die in den Artikeln 1 und 4, Gesetz Nr. 401 vom 13. Dezember 1989 genannten Straftaten, auf die Artikel 25-quaterdecies GvD 231/2001 Bezug nimmt.

Art. 1 L. 401/ 1989 - Betrug bei Sportwettbewerben

Straftatbestand: Jeder, der einem der Teilnehmer eines von anerkannten Verbänden organisierten Sportwettbewerbs Geld oder andere Vorteile oder Vergünstigungen anbietet oder verspricht, um ein anderes Ergebnis zu erzielen als das, das sich aus der ordnungsgemäßen und fairen Durchführung des Wettbewerbs ergibt, oder andere betrügerische Handlungen vornimmt, die dem gleichen Zweck dienen, sowie der Teilnehmer des Wettbewerbs, der das Geld oder andere Vorteile oder Vorteile annimmt oder das Versprechen annimmt.

Art. 4 L. 401/ 1989 - Missbräuchliche Ausübung von Glücksspielen oder Wetttätigkeiten

Fälle im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Organisation oder dem Verkauf von Glücksspielen und Wetten unter Verstoß gegen behördliche Genehmigungen oder Konzessionen.

Art. 25-quaterdecies GvD 231/01

Im Zusammenhang mit der Begehung der in den Artikeln 1 und 4 des Gesetzes Nr. 401 vom 13. Dezember 1989 genannten Straftaten werden gegen das Unternehmen folgende finanzielle Sanktionen verhängt:

- a) für Straftaten, die Geldstrafe bis zu fünfhundert Quoten;
- b) für Bußgelder, die Geldstrafe bis zu zweihundertsechzig Quoten.

2. Im Falle einer Verurteilung wegen einer der in Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels genannten Straftaten werden die in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Unterlassungsstrafen für eine Dauer von mindestens einem Jahr angewandt.

17.2 Risikobereiche

Die von der Raiffeisenkasse Eisacktal als Risikobereiche in Bezug auf die hierin beschriebenen Straftaten identifizierten Bereiche stellen sich wie folgt dar:

- Sponsoring von Sportveranstaltungen

17.3. Adressaten

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten von Direktoren, Managern und Mitarbeitern, die ihre Aufgaben in von der Raiffeisenkasse Eisacktal als gefährdet eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Genossenschaft handeln.

17.4. Verhaltensregeln

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzuhalten.

Die in diesem Dokument enthaltenen Hinweise sind in allgemeiner Form formuliert, ohne zu berücksichtigen, dass es interne Prozesse geben kann, die genauere Regeln vorschreiben; in diesem Fall muss immer die restriktivste Regel angewendet werden.

18. Steuerdelikte

18.1 Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel bezieht sich auf die im GvD Nr. 74 vom 10. März 2000 genannten Straftaten, auf die Artikel 25-quinquiesdecies GvD Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

Art. 25 quinquiesdecies GvD 231/2001 - Steuervergehen

Im Rahmen der strafrechtlichen Haftung der Gesellschaft laut GvD 231/01 sind folgende Vergehen laut GD Nr. 74 vom 24. März 2000 von Bedeutung:

- a) der Straftatbestand der arglistigen Täuschung durch Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Transaktionen gemäß Artikel 2 Absatz 1;
- b) der Straftatbestand der betrügerischen Täuschung durch Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Transaktionen gemäß Artikel 2 Absatz 2-bis;
- c) der Straftatbestand der arglistigen Täuschung mittels anderer in Artikel 3 genannter Mittel;
- d) die in Artikel 8 Absatz 1 genannte Straftat der Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Transaktionen;
- e) die in Artikel 8 Absatz 2-bis genannte Straftat der Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Transaktionen;
- f) die in Artikel 10 vorgesehene Straftat der Verheimlichung oder Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen;
- g) die in Artikel 11 genannte Straftat der Steuerhinterziehung.

Weiters ist im Rahmen der strafrechtlichen Haftung laut GvD Nr. 231/01 die Begehung von Straftaten im Sinne des GvD Nr. 74 vom 10. März 2000 von Bedeutung, wenn sie mit dem Ziel begangen werden, die Mehrwertsteuer im Rahmen von grenzüberschreitenden betrügerischen Machenschaften zu hinterziehen, die mit dem Gebiet mindestens eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union verbunden sind, und dadurch ein Gesamtschaden von 10 Millionen Euro oder mehr entsteht oder entstehen kann. Dabei sind folgende Tatbestände relevant:

- a) Tatbestand der Falscherklärung gemäß Artikel 4;
 - b) Tatbestand der unterlassenen Erklärung nach Artikel 5;
 - c) Tatbestand des unzulässigen Ausgleichs nach Artikel 10-quater;
- Die Strafbarkeit des Täters ist ausgeschlossen, wenn aufgrund der technischen Natur der Bewertungen objektive Unsicherheiten hinsichtlich der spezifischen Elemente oder besonderen Merkmale bestehen, die den Anspruch auf das Recht begründen.

18.2 Risikobereiche

Die von der Raiffeisenkasse Eisacktal als Risikobereiche in Bezug auf die hierin beschriebenen Straftaten identifizierten Bereiche stellen sich wie folgt dar:

- Korrekte Führung der Buchhaltung und der entsprechenden Unterlagen;
- Tätigkeiten die auf die Bestimmung der Steuern abzielen;

18.3. Adressaten

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten von Direktoren, Führungskräften und Mitarbeitern, die ihre Aufgaben in der von der Genossenschaft als gefährdet eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Genossenschaft handeln.

18.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Genossenschaft agieren, müssen die geltenden Steuergesetze und Verordnungen streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Strikte Einhaltung aller geltenden Steuergesetze und -bestimmungen;
- Kenntnis von Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern auf der Grundlage der Beschaffung geeigneter Informationen, um den Kontakt mit Personen, die in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind, zu vermeiden;
- Überwachung der Professionalität und Korrektheit aller externen Beauftragten;

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzuhalten.

Die in diesem Dokument enthaltenen Hinweise sind in allgemeiner Form formuliert, ohne zu berücksichtigen, dass es interne Prozesse geben kann, die genauere Regeln vorschreiben; in diesem Fall muss immer die restriktivste Regel angewendet werden.

19. Schmuggel

19.1 Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel bezieht sich auf die im Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43 von 1973 genannten Schmuggeldelikte, auf die Artikel 25-sexiesdecies GvD Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

Art. 25 - sexesdecies GvD Nr. 231/01 – Schmuggel

In Bezug auf die Begehung von Straftaten, die in den nationalen Ergänzungsbestimmungen zum Zollkodex

der Union festgelegt sind, gemäß dem gesetzvertretenden Dekret, das in Umsetzung der Artikel 11 und

20, Absätze 2 und 3, des Gesetzes vom 9. August 2023, Nr. 111, erlassen wurde, und im einheitlichen

Text der gesetzlichen Bestimmungen über Produktions- und Verbrauchssteuern sowie die damit verbundenen straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen, gemäß dem gesetzvertretenden Dekret

vom 26. Oktober 1995, Nr. 504, wird gegen das Unternehmen eine Geldstrafe von bis zu zweihundert

Quoten verhängt.

Wenn die geschuldeten Steuern oder Zollabgaben einen Betrag von einhunderttausend Euro übersteigen,

wird gegen das Unternehmen eine Geldstrafe von bis zu vierhundert Quoten verhängt.

In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen werden gegen das Unternehmen die in Artikel 9, Absatz

2, Buchstaben c), d) und e) vorgesehenen Unterlassungsstrafen verhängt, und im Fall des in Absatz 2

genannten Tatbestands auch die in Artikel 9, Absatz 2, Buchstaben a) und b) vorgesehenen Verbotsstrafen.

Im Zusammenhang mit Art. 25-sexiesdecies sind folgende Artikel/Straftatbestände des GvD. Nr. 141 vom

26. September 2024 relevant:

Artikel 27 (Zollgebühren und Grenzgebühren)

Artikel 78 (Schmuggel durch unterlassene Erklärung)

Artikel 79 (Schmuggel durch falsche Erklärung)

Artikel 80 (Schmuggel im maritimen, luftfahrtspezifischen Warenverkehr und in den Grenzseen)

Artikel 81 (Schmuggel durch unrechtmäßige Verwendung von importierten Waren mit vollständiger oder teilweiser Reduzierung der Gebühren)

Artikel 82 (Schmuggel bei der Ausfuhr von Waren, die zur Rückerstattung von Gebühren zugelassen sind)

Artikel 83 (Schmuggel bei der vorübergehenden Ausfuhr und in speziellen Nutzungs- und Veredelungsregimen)

Artikel 84 (Schmuggel von verarbeiteten Tabakwaren)

Artikel 85 (Schwerwiegende Umstände bei dem Delikt des Schmuggels von verarbeiteten Tabakwaren)

Artikel 86 (Kriminelle Vereinigung zur Begehung von Schmuggel von verarbeiteten Tabakwaren)

Artikel 88 (Schwerwiegende Umstände beim Schmuggel)

Artikel 94 (Vermögenssicherheitsmaßnahmen. Einziehung)

19.2 Risikobereiche

Die von der Raiffeisenkasse Eisacktal als Risikobereiche in Bezug auf die hierin beschriebenen Straftaten identifizierten Bereiche stellen sich wie folgt dar:

- Internationaler Transport von Waren;
- Operationen mit unbekannten Kunden;

19.3. Adressaten

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten von Direktoren, Führungskräften und Mitarbeitern, die ihre Aufgaben in der von der Genossenschaft als gefährdet eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Genossenschaft handeln.

19.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisenkasse Eisacktal agieren, müssen die geltenden Gesetze im Bereich der Wareneinfuhr, Zollbestimmungen und Verordnungen streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Kenntnis von Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern auf der Grundlage der Beschaffung geeigneter Informationen, um den Kontakt mit Personen, die in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind, zu vermeiden;

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzuhalten.

Die in diesem Dokument enthaltenen Hinweise sind in allgemeiner Form formuliert, ohne zu berücksichtigen, dass es interne Prozesse geben kann, die genauere Regeln vorschreiben; in diesem Fall muss immer die restriktivste Regel angewendet werden.

20. Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und mit der betrügerischen Übertragung von Werten

20.1 Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel bezieht sich auf die in den Artikeln 493-ter, 493-quater und 640-ter StGB genannten Delikte, auf die Artikel 25-octies.1. GvD Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

Art. 25-octies.1. GvD Nr. 231/2001:

1. Für die Begehung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln gelten für das Unternehmen die folgenden Geldstrafen:

- a) für die in Artikel 493-ter genannte Straftat eine Geldstrafe zwischen 300 und 800 Quoten;
- b) für die Straftat nach Artikel 493-quater und für die Straftat nach Artikel 640-ter in der durch die Übertragung von Geld, Geldwert oder virtueller Währung verschärften Hypothese eine Geldstrafe von bis zu 500 Quoten.

2. Sofern es sich nicht um eine andere Ordnungswidrigkeit handelt, die strenger geahndet wird, werden im Zusammenhang mit der Begehung einer anderen Straftat gegen den öffentlichen Glauben, gegen das Vermögen oder in jedem Fall gegen das im Strafgesetzbuch vorgesehene Vermögen, wenn es sich um andere Zahlungsmittel als Bargeld handelt, die folgenden Geldstrafen gegen die Gesellschaft verhängt:

- a) wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe von weniger als zehn Jahren geahndet ist, eine Geldstrafe von bis zu 500 Quoten;
- b) wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren geahndet wird, eine Geldstrafe zwischen 300 und 800 Quoten.

3. Im Falle einer Verurteilung wegen einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Straftaten werden die in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Sanktionen für den Ausschluss des Unternehmens verhängt.

Nachfolgend werden die Verbrechen im Zusammenhang mit der Verwendung von bargeldlosen Zahlungsmitteln, die in Art. 25-octies.1. des GvD Nr. 231/2001 aufgezeigt sind, aufgezählt. Die Auflistung erfolgt mit Verweis auf die jeweiligen Artikel des StGB:

Art. 493-ter StGB – Missbrauch und Fälschung von bargeldlosen Zahlungsmitteln Straftatbestand:

- Jeder der in der Absicht, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, Kredit- oder Zahlungskarten oder andere ähnliche Dokumente, die die Abhebung von Bargeld oder den Erwerb von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ermöglichen, oder andere bargeldlose Zahlungsmittel unrechtmäßig verwendet, ohne deren Inhaber zu sein.
- Wer die im vorherigen Absatz genannten Urkunden oder Schriftstücke in der Absicht, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, verfälscht oder verändert oder wer solche Urkunden oder Schriftstücke unrechtmäßiger Herkunft oder in jedem Fall verfälscht oder verändert besitzt, veräußert oder erwirbt sowie Zahlungsanweisungen durchführt, die mit ihnen ausgeführt werden.

Art. 493-quater StGB – Besitz und Verbreitung von Computerausrüstungen, -vorrichtungen oder -programmen zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln

Straftatbestand: Jeder der Ausrüstungsgegenstände, Vorrichtungen oder Computerprogramme, die nach ihren technisch-konstruktiven oder gestalterischen Merkmalen in erster Linie zur Begehung solcher Straftaten bestimmt oder besonders dafür geeignet sind, herstellt, einführt, ausführt, verkauft, befördert, vertreibt, zur Verfügung stellt oder sich oder anderen in irgendeiner Weise verschafft, um sie zur Begehung von Straftaten im

Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsinstrumenten zu verwenden oder anderen die Verwendung zu ermöglichen.

Art. 640-ter StGB – Computerbetrug

Straftatbestand: Jeder der dadurch, dass er das Funktionieren eines Computer- oder Telekommunikationssystems in irgendeiner Weise verändert oder in Daten, Informationen oder Programme, die in einem Computer- oder Telekommunikationssystem enthalten sind oder dazu gehören, unberechtigt eingreift, sich oder anderen zum Nachteil anderer einen ungerechtfertigten Gewinn verschafft.

Art. 512 bis StGB – Betrügerische Übertragung von Werten

Straftatbestand: Sofern die Tat nicht eine schwerere Straftat darstellt, wer anderen fiktiv das Eigentum oder die Verfügbarkeit von Geld, Waren oder anderen Gebrauchsgegenständen zuschreibt, um sich den vermögensrechtlichen Vorbeugemaßnahmen oder den Maßnahmen zur Verhinderung des Schmuggels zu entziehen oder um die Begehung einer der in den Artikeln 648, 648-bis und 648-ter genannten Straftaten zu erleichtern. Die Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft.

Die gleiche Strafe wie im ersten Absatz wird auf diejenigen angewendet, die, um die Bestimmungen zur Antimafia-Dokumentation zu umgehen, fälschlicherweise anderen die Inhaberschaft von Unternehmen, Gesellschaftsanteilen oder Aktien oder sozialen Ämtern zuschreiben, sofern der Unternehmer oder die Gesellschaft an Verfahren zur Vergabe oder Durchführung von Ausschreibungen oder Konzessionen teilnimmt.

20.2 Risikobereiche

Die von der Raiffeisenkasse Eisacktal als Risikobereiche in Bezug auf die hierin beschriebenen Straftaten identifizierten Bereiche stellen sich wie folgt dar:

- Zahlungen mittels Kreditkarte
- Bestellprozesse Onlinebanking, Bancomat und Kreditkarte,
- Autorisierungsprozesse (Limiterhöhungen, usw.),
- Onlinebanking: Verknüpfungen mit nicht berechtigten Konten

20.3. Adressaten

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten des Direktors, Führungskräften und Mitarbeitern, die ihre Aufgaben in der von der Genossenschaft, als gefährdet eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Genossenschaft handeln.

20.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisenkasse Eisacktal agieren, müssen die geltenden Gesetze im Bereich der Verwendung von bargeldlosen Zahlungsmitteln streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Einhaltung der Regeln (Dienstanweisungen, Verhaltensregeln der Raiffeisenkasse, Ablaufbeschreibungen);
- Einhaltung der internen Bestellprozesse bei der Durchführung von Bestellungen;
- Einhaltung der Kompetenzen bei Genehmigungsprozessen;
- Abwicklung der Bestell- und Genehmigungsprozesse über elektronische Prozeduren.

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzuhalten.

Die in diesem Dokument enthaltenen Hinweise sind in allgemeiner Form formuliert, ohne zu berücksichtigen, dass es interne Prozesse geben kann, die genauere Regeln vorschreiben; in diesem Fall muss immer die restriktivste Regel angewendet werden.

21. Verbrechen gegen das Kulturgut und Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften

21.1 Gesetzliche Bestimmungen

Nachfolgend werden die Verbrechen gegen das Kulturgut Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften, die in den Art. 25-septiedecies und Art. 25-duodevices des GvD Nr. 231/2001 aufgezählt sind, aufgezählt. Die Auflistung erfolgt mit Verweis auf die jeweiligen Artikel des StGB:

Verbrechen gegen das Kulturgut:

Art. 518-novies StGB – Verstöße im Zusammenhang mit der Veräußerung von Kulturgütern

Straftatbestand:

- a) jeder, der ohne die vorgeschriebene Genehmigung Kulturgüter veräußert oder in den Verkehr bringt;
- b) jeder, der obwohl sie dazu verpflichtet ist, die Übertragung des Eigentums oder des Besitzes von Kulturgütern nicht innerhalb von dreißig Tagen anzeigt;
- c) der Veräußerer eines dem Vorkaufsrecht unterliegenden Kulturguts, der das Kulturgut innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab dem Tag des Eingangs der Veräußerungsanzeige abgibt.

Art. 518-ter StGB – Unterschlagung von Kulturgütern

Straftatbestand: Jeder der sich ein fremdes Kulturgut, das sich in seinem Besitz befindet, in der Absicht aneignet, sich oder einem anderen einen ungerechtfertigten Gewinn zu verschaffen.

Art. 518-decies StGB – Illegale Einfuhr von Kulturgütern

Straftatbestand: Jeder der, außer im Falle der Mittäterschaft bei den in den Artikeln 518-quater, 518-quinquies, 518-sexies und 518-septies vorgesehenen Straftaten, Kulturgüter einführt, die aus einer Straftat stammen oder die bei einer unbefugten Nachforschung gefunden wurden, sofern dies im Recht des Staates, in dem der Fund gemacht wurde, vorgesehen ist, oder die aus einem anderen Staat unter Verletzung des Gesetzes zum Schutz des kulturellen Erbes dieses Staates ausgeführt wurden.

Art. 518-undecies StGB – Illegale Ausreise oder Ausfuhr von Kulturgütern

Straftatbestand: Jeder der Kulturgüter, Gegenstände von künstlerischem, geschichtlichem, archäologischem, ethnisch-anthropologischem, bibliographischem, dokumentarischem oder archivarischem Interesse oder andere Gegenstände, die nach den Rechtsvorschriften über Kulturgüter besonderen Schutzbestimmungen unterliegen, ohne eine Bescheinigung über den freien Verkehr oder eine Ausfuhrgenehmigung ins Ausland verbringt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren und mit Geldstrafe bis zu 80.000 Euro bestraft.

Die in Absatz 1 vorgesehene Strafe gilt auch für denjenigen, der Kulturgüter, Gegenstände von künstlerischem, geschichtlichem, archäologischem, ethnisch-anthropologischem, bibliographischem, dokumentarischem oder archivarischem Interesse oder andere Gegenstände, die nach den Vorschriften über Kulturgüter besonderen Schutzbestimmungen unterliegen, bei Ablauf der Frist nicht in das Inland zurückbringt, für die die vorübergehende Ausreise oder die Ausfuhr genehmigt wurde, sowie gegen denjenigen, der falsche Angaben macht, um gegenüber der zuständigen Ausfuhrstelle in Übereinstimmung mit dem Gesetz nachzuweisen, dass die Kulturgüter nicht der Genehmigungspflicht für die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet unterliegen.

Art. 518-duodecies StGB – Zerstörung, Zerstreuung, Beeinträchtigung, Verunstaltung, Verschmierung und illegale Nutzung von Kultur- und Landschaftsgütern

Straftatbestand: Jeder der Kultur- oder Landschaftsgüter, die ihm oder anderen gehören, zerstört, vertreibt, beschädigt oder ganz oder teilweise unbrauchbar macht, soweit vorgesehen; Jeder der, abgesehen von den in Absatz 1 genannten Fällen, ihm oder anderen gehörende Kulturgüter oder Landschaften verunstaltet oder verunstaltet oder Kulturgüter zu einem Zweck verwendet, der mit ihrem geschichtlichen oder künstlerischen Charakter unvereinbar ist oder ihre Erhaltung oder Unversehrtheit beeinträchtigt.

Art. 518-quaterdecies StGB – Fälschung von Kunstwerken

Straftatbestand:

- a) jeder der ein Werk der Malerei, Bildhauerei oder Graphik oder einen Gegenstand des Altertums oder von historischem oder archäologischem Interesse in der Absicht, Gewinn zu erzielen, fälscht, verändert oder nachbildet;
- b) jeder der auch ohne an der Fälschung, Veränderung oder Vervielfältigung beteiligt zu sein, gefälschte, veränderte oder vervielfältigte Exemplare von Werken der Malerei, der Bildhauerei oder der Graphik, von Gegenständen des Altertums oder von Gegenständen von geschichtlichem oder archäologischem Interesse als echt in den Verkehr bringt, zum Handel bereithält, zu diesem Zweck in das Staatsgebiet einführt oder auf jeden Fall in Umlauf bringt;
- c) jeder der in Kenntnis ihrer Fälschung nachgeahmte, veränderte oder vervielfältigte Werke oder Gegenstände im Sinne der Buchstaben a) und b) beglaubigt;
- d) jeder der durch sonstige Erklärungen, Gutachten, Veröffentlichungen, Stempelung oder Etikettierung oder auf andere Weise nachgeahmte, veränderte oder vervielfältigte Werke oder Gegenstände der Buchstaben a) und b) als authentisch anerkennt oder dazu beiträgt, dass sie als solche anerkannt werden, obwohl er weiß, dass sie falsch sind.

Art. 518-bis StGB – Diebstahl von Kulturgütern

Straftatbestand: Jeder der ein bewegliches Kulturgut, das einem anderen gehört, dadurch in Besitz nimmt, dass er es dem Eigentümer entzieht, um daraus einen Gewinn für sich oder andere zu erzielen, oder wer Kulturgüter, die dem Staat gehören, in Besitz nimmt, soweit sie unter der Erde oder auf dem Meeresgrund aufgefunden worden sind.

Art. 518-quater StGB – Hehlerei von gestohlenen Kulturgütern

Straftatbestand: Abgesehen von den Fällen der Mittäterschaft an der Straftat handelt, wer Kulturgüter, die aus einer Straftat herrühren, in der Absicht, sich oder anderen einen Gewinn zu verschaffen, erwirbt, in Empfang nimmt oder verheimlicht oder in jedem Fall den Erwerb, die Entgegennahme oder das Verheimlichen dieser Güter fördert.

Art. 518-octies StGB - Fälschung eines privaten Vertrags über Kulturgüter

Straftatbestand:

- a) Wer ganz oder teilweise einen falschen privaten Vertrag abschließt oder einen echten privaten Vertrag über bewegliches Kulturgut ganz oder teilweise verändert, zerstört, unterdrückt oder verheimlicht, um dessen Herkunft als rechtmäßig erscheinen zu lassen.
- (b) jede Person, die einen privaten Vertrag im Sinne des Absatzes 1 nutzt, ohne an dessen Zustandekommen oder Änderung beteiligt gewesen zu sein.

Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften

Art. 518-sexies StGB – Geldwäsche von Kulturgütern

Straftatbestand: Abgesehen von den Fällen der Mittäterschaft an der Straftat wird davon ausgegangen, dass derjenige, der Kulturgüter, die aus einer nicht strafbaren Straftat stammen, in einer Weise ersetzt oder weitergibt oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Güter vornimmt, die die Ermittlung ihrer kriminellen Herkunft erschwert, die Straftat begangen hat.

Art. 518-terdecies StGB – Verwüstung und Plünderung von Kultur- und Landschaftsgütern

Straftatbestand: Jeder der, außer in den in Artikel 285 vorgesehenen Fällen, Verwüstungen oder Plünderungen von Kultur- oder Landschaftsgütern oder von kulturellen Einrichtungen und Stätten begeht.

21.2 Risikobereiche

Die von der Raiffeisenkasse Eisacktal als Risikobereiche in Bezug auf die hierin beschriebenen Straftaten identifizierten Bereiche stellen sich wie folgt dar:

- Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten für Kunstausstellungen,
- Organisation von Kunstausstellungen,
- Ankauf von Kunstgegenständen.

21.3. Adressaten

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten des Direktors, Führungskräften und Mitarbeitern, die ihre Aufgaben in der von der Genossenschaft, als gefährdet eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Genossenschaft handeln.

21.4. Verhaltensregeln

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

Insbesondere gelten folgende Verhaltensregeln, die beachtet werden müssen:

- Aufnahme und Führung der Kontakte über offizielle Kanäle (Vereinigungen usw.)

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzusehen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Hinweise sind in allgemeiner Form formuliert, ohne zu berücksichtigen, dass es interne Prozesse geben kann, die genauere Regeln vorschreiben; in diesem Fall muss immer die restriktivste Regel angewendet werden.

22. Verbrechen gegen Tiere

22.1 Gesetzliche Bestimmungen

Nachfolgend werden die Verbrechen gegen Tiere, die in Art. 25-undevicies des GvD Nr. 231/2001 aufgezeigt sind, aufgezählt. Die Auflistung erfolgt mit Verweis auf die jeweiligen Artikel des StGB:

Art. 544-bis StGB – Tötung von Tieren

Straftatbestand: Wer aus Grausamkeit oder ohne Notwendigkeit den Tod eines Tieres verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldstrafe von 5.000 bis 30.000 Euro bestraft.

Wird die Tat unter Anwendung von Misshandlungen oder durch absichtliche Verlängerung der Leiden des Tieres begangen, so beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren und eine Geldstrafe von 10.000 bis 60.000 Euro.

Art. 544-ter StGB - Misshandlung von Tieren

Straftatbestand: Wer aus Grausamkeit oder ohne Notwendigkeit einem Tier eine Verletzung zufügt oder es Misshandlungen, Verhaltensweisen, Anstrengungen oder Arbeiten aussetzt, die für seine ethologischen Eigenschaften unerträglich sind, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von 5.000 bis 30.000 Euro bestraft.

Die gleiche Strafe gilt für jeden, der Tieren Betäubungsmittel oder verbotene Substanzen verabreicht oder sie Behandlungen unterzieht, die ihrer Gesundheit schaden.

„Die Strafe wird um die Hälfte erhöht, wenn aus den in Absatz eins und zwei genannten Handlungen der Tod des Tieres resultiert.

Art. 544-quater StGB – Verbotene Aufführungen oder Veranstaltungen

Straftatbestand: Sofern die Tat nicht eine schwerwiegenere Straftat darstellt, wird jeder, der Aufführungen oder Veranstaltungen organisiert oder fördert, die Misshandlungen oder Qualen für Tiere beinhalten, mit Freiheitsstrafe von vier Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von 15.000 bis 30.000 Euro bestraft.

Die Strafe wird um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht, wenn die im ersten Absatz genannten Handlungen im Zusammenhang mit illegalen Wetten begangen werden, zum eigenen oder fremden Vorteil erfolgen oder wenn daraus der Tod des Tieres resultiert.

Art. 544-quinquies StGB – Verbot von Kämpfen zwischen Tieren

Straftatbestand: Wer Kämpfe oder nicht genehmigte Wettkämpfe zwischen Tieren fördert, organisiert oder leitet, bei denen die körperliche Unversehrtheit der Tiere gefährdet werden kann, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren und mit einer Geldstrafe von 50.000 bis 160.000 Euro bestraft.

Die Strafe wird um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht:

wenn die genannten Aktivitäten gemeinsam mit Minderjährigen oder von bewaffneten Personen durchgeführt werden;

wenn die genannten Aktivitäten durch Videoaufnahmen oder anderes Material mit Szenen oder Bildern der Kämpfe oder Wettkämpfe beworben werden;

wenn der Täter die Aufzeichnung oder Aufnahme der Kämpfe oder Wettkämpfe in irgendeiner Form übernimmt.

Wer – ohne direkt an der Straftat beteiligt zu sein – Tiere züchtet oder ausbildet, um sie selbst oder über Dritte an den im ersten Absatz genannten Kämpfen teilnehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von 5.000 bis 30.000 Euro bestraft.

Die gleiche Strafe gilt für Eigentümer oder Halter von Tieren, die mit deren Einverständnis an den Kämpfen oder Wettkämpfen teilnehmen, sowie für alle, die in irgendeiner Form an diesen Kämpfen oder Wettkämpfen beteiligt sind.

Wer – auch ohne am Tatort anwesend zu sein und ohne direkt an der Straftat beteiligt zu sein – Wetten, auf die im ersten Absatz genannten Kämpfe oder Wettkämpfe organisiert oder durchführt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von 5.000 bis 30.000 Euro bestraft.

Art. 638 StGB: Tötung oder Beschädigung fremder Tiere

Straftatbestand: Wer ohne Notwendigkeit drei oder mehr Tiere, die in einer Herde oder einem Viehtrieb gehalten werden, tötet, unbrauchbar macht oder auf andere Weise schädigt, oder dies an Rindern oder Pferden tut – auch wenn diese nicht in einer Herde gehalten werden –, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft.

22.2 Risikobereiche

Die von der Raiffeisenkasse Eisacktal als Risikobereiche in Bezug auf die hierin beschriebenen Straftaten identifizierten Bereiche stellen sich wie folgt dar:

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tieren

22.3. Adressaten

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten des Direktors, Führungskräften und Mitarbeitern, die ihre Aufgaben in der von der Genossenschaft, als gefährdet eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Genossenschaft handeln.

22.4. Verhaltensregeln

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzuweichen.

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzuweichen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Hinweise sind in allgemeiner Form formuliert, ohne zu berücksichtigen, dass es interne Prozesse geben kann, die genauere Regeln vorschreiben; in diesem Fall muss immer die restriktivste Regel angewendet werden.

23. Straftaten im Zusammenhang mit der Verletzung von restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union

23.1 Gesetzliche Bestimmungen

Nachfolgend werden die Straftaten im Zusammenhang mit der Verletzung von restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union, die in Art. 25-octies.2. des GvD Nr. 231/2001 aufgezeigt sind, aufgezählt:

Art. 275-bis, erster, zweiter, fünfter Absatz, italienisches Strafgesetzbuch – Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der EU

Straftatbestand: Mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren und mit Geldstrafe von 25.000 bis 250.000 Euro wird bestraft, wer, in Verletzung eines Verbots, einer Verpflichtung oder einer Einschränkung, die durch eine restriktive Maßnahme der Europäischen Union oder durch nationale Vorschriften zur Umsetzung einer solchen Maßnahme auferlegt wurden:

- a) einer benannten Person, Einheit, Organisation oder Gruppe direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellt oder solche zu deren Gunsten bereitstellt;
- b) es unterlässt, Maßnahmen zur Einfrierung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen zu ergreifen, die einer benannten Person, Einheit, Organisation oder Gruppe gehören, von diesen besessen, gehalten oder kontrolliert werden;
- c) in irgendeiner Form wirtschaftliche, kommerzielle oder finanzielle Geschäfte abschließt, einschließlich der Vergabe oder Fortsetzung von öffentlichen Aufträgen oder Konzessionen, mit einem Drittstaat oder seinen Organen oder mit Einheiten oder Organisationen, die direkt von diesem Drittstaat oder seinen Organen besessen oder kontrolliert werden;
- d) Waren – auch in immaterieller Form – importiert, exportiert, handelt, verkauft, kauft, überträgt, durchleitet oder transportiert oder Vermittlungs-, technische Unterstützungs- oder andere Dienstleistungen in Bezug auf diese Waren erbringt;
- e) Dienstleistungen jeglicher Art, einschließlich Finanzdienstleistungen, erbringt oder finanzielle Transaktionen durchführt.

Die gleiche Strafe wie im ersten Absatz wird auf jeden angewendet, der die Durchführung einer restriktiven Maßnahme der Europäischen Union umgeht, indem er:

- a) eingefrorene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die direkt oder indirekt von einer benannten Person, Einheit, Organisation oder Gruppe besessen, gehalten oder kontrolliert werden, nutzt, an Dritte überträgt oder anderweitig abtritt;
- b) zum Zweck der Erschwerung der Identifizierung des tatsächlichen Eigentümers oder des wirtschaftlich Berechtigten von einzufrierenden Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen falsche oder unwahre Erklärungen oder Dokumente vorlegt oder verwendet.

Wenn in den im ersten und zweiten Absatz genannten Fällen der Wert der Gelder, wirtschaftlichen Ressourcen, Waren, Dienstleistungen, Geschäfte oder Aktivitäten zum Zeitpunkt der Tat weniger als 10.000 Euro beträgt, wird nur die Verwaltungssanktion in Form einer Geldzahlung von 15.000 bis 90.000 Euro verhängt. Die zuvor genannte Bestimmung gilt nicht für den Fall des ersten Absatzes, Buchstabe d), wenn es sich um Produkte handelt, die im gemeinsamen Militärgüterverzeichnis der Europäischen Union oder um Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 aufgeführt sind.

Zur Ermittlung des im dritten Absatz genannten Werts werden auch kleinere Vorgänge berücksichtigt, sofern sie Teil desselben wirtschaftlichen Plans sind.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten auch für Geschäfte, die ohne die entsprechende Genehmigung oder mit einer durch falsche Erklärungen oder Unterlagen erlangten Genehmigung durchgeführt werden.

Art. 275-ter, erster und zweiter Absatz, StGB – Verletzung von Informationspflichten

Straftatbestand: Eine benannte Person oder der gesetzliche Vertreter einer benannten Einheit oder Organisation, die entgegen einer spezifischen Verpflichtung, die durch eine restriktive Maßnahme der Europäischen Union oder durch eine nationale Rechtsvorschrift zur Umsetzung einer solchen Maßnahme auferlegt wurde, es unterlässt, den zuständigen Verwaltungsbehörden die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zu melden, über die sie im Staatsgebiet das Eigentum oder die Kontrolle ausübt oder die sie im Staatsgebiet besitzt oder verwahrt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von 15.000 bis 50.000 Euro bestraft.

Die gleiche Strafe wie im ersten Absatz wird auf jeden angewendet, der entgegen der Verpflichtung, die durch eine restriktive Maßnahme der Europäischen Union oder durch eine nationale Rechtsvorschrift zur Umsetzung einer solchen Maßnahme auferlegt wurde, es unterlässt, den zuständigen Verwaltungsbehörden Informationen zu liefern, von denen er durch seine dienstliche Stellung oder seinen Beruf Kenntnis hat und die sich auf Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Staatsgebiet beziehen, die Personen, Einheiten, Organisationen oder Gruppen gehören, von diesen besessen, gehalten oder kontrolliert werden.

Wenn die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zum Zeitpunkt der Tat einen Wert von weniger als 10.000 Euro haben, wird ausschließlich die Verwaltungssanktion in Form einer Geldzahlung von 5.000 bis 45.000 Euro verhängt.

Für die Bestimmung des im dritten Absatz genannten Wertes werden auch Vorgänge von geringem Wert berücksichtigt, sofern sie Teil desselben wirtschaftlichen Plans sind.

Art. 275-quater, erster Absatz, StGB – Verstoß gegen die Bedingungen der Genehmigung

Straftatbestand: Wer Handlungen vornimmt, Dienstleistungen erbringt oder sonstige Tätigkeiten ausführt, die nicht mit den in der von der zuständigen Behörde erteilten Genehmigung vorgeschriebenen Pflichten übereinstimmen, wenn eine solche Genehmigung durch eine restriktive Maßnahme der Europäischen Union vorgeschrieben ist, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von 25.000 bis 150.000 Euro bestraft.

Wenn die im ersten Absatz genannten Tätigkeiten Gelder, Vermögenswerte oder Dienstleistungen mit einem Wert von weniger als 10.000 Euro zum Zeitpunkt der Tat betreffen, wird ausschließlich die Verwaltungssanktion in Form einer Geldzahlung von 15.000 bis 80.000 Euro verhängt.

Zur Bestimmung des im zweiten Absatz genannten Wertes werden auch Vorgänge von geringem Wert berücksichtigt, sofern sie Teil desselben wirtschaftlichen Plans sind.

Art. 275-quinquies StGB – Fahrlässige Verletzung

Straftatbestand: Wird einer der in Artikel 275-bis, Absatz 1, Buchstabe d) genannten Sachverhalte aufgrund grober Fahrlässigkeit begangen und betrifft dies Produkte, die im gemeinsamen Verzeichnis der militärischen Ausrüstungen der Europäischen Union aufgeführt sind, oder Produkte mit doppeltem Verwendungszweck, die in den Verzeichnissen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 genannt werden, so wird eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren sowie eine Geldstrafe von 15.000 bis 90.000 Euro verhängt.

Artikel 12, Absatz 1-bis Gesetzesdekret Nr. 286 vom 25. Juli 1998

Straftatbestand: Sofern die Tat nicht eine schwerwiegendere Straftat darstellt, wird jeder, der gegen die Bestimmungen dieses Einheitstextes verstößt, indem er die Beförderung von Ausländern ins Staatsgebiet fördert, leitet, organisiert, finanziert oder durchführt oder andere Handlungen vornimmt, die darauf abzielen, deren illegale Einreise ins Staatsgebiet oder in einen anderen Staat, dessen Staatsbürger oder dauerhafter Aufenthaltsberechtigter die Person nicht ist, zu ermöglichen, mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren und mit einer Geldstrafe von 15.000 Euro für jede betroffene Person bestraft.

Absatz 1-bis. Wird eine der im Absatz 1 genannten Handlungen unter Verstoß gegen ein Verbot, eine Verpflichtung oder eine Einschränkung begangen, die durch eine restriktive Maßnahme der Europäischen Union oder durch nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung einer solchen Maßnahme auferlegt wurden und dadurch die Einreise physischer, bestimmter Personen in das Staatsgebiet ermöglicht oder erleichtert wird, wird die Strafe erhöht.

23.2 Risikobereiche

Die Bereiche, die bei der Raiffeisenkasse Eisacktal als risikoreich für Verbrechen im Zusammenhang mit der Verletzung von restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union, sind:

- Beziehungen zu Kunden und Lieferanten
- Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen
- Erhalt von Beiträgen und Fördermitteln der Europäischen Union
- Verwaltung von Finanzströmen.

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

23.3. Adressaten

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten des Direktors, Führungskräften und Mitarbeitern, die ihre Aufgaben in der von der Genossenschaft, als gefährdet eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Genossenschaft handeln.

23.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisenkasse Eisacktal handeln, müssen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen strikt und ohne Ausnahmen einhalten, um die Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union zu vermeiden. Konkret sind die folgenden Verhaltensregeln zu beachten:

- Abschluss von Verträgen mit Kunden und Lieferanten
- Risiko-Klassifizierung von Geschäftspartnern
- Prüfung von Kunden und Lieferanten
- Nachvollziehbarkeit der Zahlungsflüsse

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzuhalten.

Die in diesem Dokument enthaltenen Hinweise sind in allgemeiner Form formuliert, ohne zu berücksichtigen, dass es interne Prozesse geben kann, die genauere Regeln vorschreiben; in diesem Fall muss immer die restriktivste Regel angewendet werden.

Anlagen:

1. Text GvD 231/2001 (italienisch)
2. Ethikkodex
3. Geschäftsordnung Überwachungsorgan